Meineid und falsche Aussage

nach dem

Amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches v. J. 1925

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

einer hohen rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (rechtswissenschaftliche Abteilung) der

Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Paul Sorger

aus Gmünd.

Fr. Bühlersche Buchdruckerei / Inh. Dr. Otto Weise / Urach

1927.

Referent: Professor Dr. A. Schoetensack.

Tag der mündlichen Prüfung: 1. Juli 1927.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern

Literatur.

Abegg, J. F. H.: Beiträge zur Lehre vom Falscheid durch eine untergeschobene Person . . . G. A. 10 S. 649 ff. 721 ff.
Bemerkungen über die Lehre von der Verletzung der Eidespflicht, Archiv des Criminalrechts 1838 S. 296 ff.

Alsberg, Max: Zur juristischen Natur der Eidesdelikte, G. S. 66 S. 54 ff.

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung, Berlin 1925.

Aschrott-Kohlrausch, Reform des Strafrechts, kritische Besprechung, Berlin und Leipzig 1926.

Berner, Albert: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 18. Auflage Leipzig 1898.

Binding, Karl: Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts, 2. Auflage, 2. Band I. Abt., Leipzig 1904.

Birkmeyer, Karl: Strafrecht, in der von ihm herausgegebenen Enzyklopädie, 2. Auflage Berlin 1904.

Bruck, Felix: Zur Lehre von der Fahrlässigkeit im heutigen Strafrecht, Breslau 1885.

Dochow: Meineid, in von Holtzendorffs Handbuch des Deutschen Strafrechts in Einzelbeiträgen, 3. Band, Berlin 1874, S. 229 ff.

E. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Ebermayer, Ludwig, Adolf Lobe, Werner Rosenberg: Das Reichsstrafgesetzbuch, 2. Auflage, Berlin und Leipzig 1922.

Erich, Gerhard: Wesen und Bedeutung des fahrlässigen Meineids, Heidelberger Diss. 1904,

Frank, Reinhard: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 15. Auflage, Tübingen 1924.

Frisch, Emil: Die Eidesdelikte im Reichsstrafgesetzbuch, Heidelberger Diss. 1910.

G. S. = Gerichtssaal.

G. A. = Goltdammer's Archiv für Strafrecht.

Gerland, Deutsches Reichsstrafrecht, Berlin und Leipzig 1922.

Geyer, August: Bemerkungen zu Entscheidungen des Reichsgerichts (zu § 159), Z. 2, S. 310 ff.

Göbel, Peter: Unternehmen und Verleiten im Deutschen Reichsstrafrecht, Erlanger Diss. 1891.

Grünberg, Franz: Zur systematischen Stellung des Meineids, Rostocker Diss. 1900.

Günther, L.: Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechts Abt. III, 1. Hälfte Erlangen 1895.

Hälschner, Hugo: Das gemeine Deutsche Strafrecht, 2. Band, Bonn 1887.

Harburger, Heinrich: Die Teilnahme an dem Verbrechen aus § 159 R.St.G.B. durch Anstiftung oder Beihilfe, Festgabe für Plank, München 1887, S. 345 ff.

von Helldorff, Heinrich: Die mittelbare Täterschaft und die Verleitung zum Falscheide, Hall. Diss. 1895.

Hermes, Justus: Zur Lehre von der Teilnahme, Berliner Diss. 1878.

Hubrich, Eduard: Konfessioneller Eid oder religiöse Beteuerung? Leipzig 1899.

Huther: Praktische Studien aus der strafrechtlichen Kausalität, Z. 18 S. 777 ff.

von Jagemann, Eugen: Die Rechtswirksamkeit der Beteuerung als Erfordernis zum Tatbestand der Eidesdelikte, G. S. 29, S. 340 ff.

John, Richard Eduard, Entwurf mit Motiven zu einem St.G.B. für den Norddeutschen Bund, Berlin 1868 S. 374 ff.

Junius, Hans: Versuch und Teilnahme bei dem Unternehmen der Verleitung zum Meineid, Münster Diss. 1914.

Kohler, Josef: Studien aus dem Strafrecht I. Mannheim 1890.

von Kries, August: Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechtes, Freiburg 1892.

Kühne, Richard: Das Unternehmen der Verleitung zum Meineid, Würzburger Diss. 1906.

Lauterburg, Walter: Die Eidesdelikte, historisch-kritische Studie mit besonderer Beziehung auf das Strafrecht der Schweiz, Berner Diss. 1886.

Liepmann, Moritz: Der fahrlässige Falscheid des Zeugen, Festgabe für Hänel von der juristischen Fakultät Kiel, Kiel und Leipzig 1907 S. 341 ff.

von Lilienthal, Karl: Grundriß zur Vorlesung über Deutsches Strafrecht, 3. Auflage, Marburg 1908.

von Liszt, Franz: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 24. Auflage, besorgt von Eberhard Schmidt, Berlin 1922.

– Die falsche Aussage vor Gericht oder öffentlicher Behörde, Graz 1877.

– Meineid und falsches Zeugnis, Wien 1876.

Loening, Richard: Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs, Festgabe für Gneist, darg. von der juristischen Fakultät Jena 1888, S. 125 ff.

Löwe-Rosenberg: Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, 15. Auflage, Berlin 1922.

Mayer, Helmut: Meineid und falsche Aussage nach dem Entwurf 1925 in G. S. 93 S. 172 ff.

Merkel, A.: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Stuttgart 1889.

– „Meineid" und „Eidesbruch" in von Holtzendorffs Rechtslexikon, 3. Auflage, Leipzig 1880–1881.

Meyer-Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 6. Auflage, Leipzig 1907.

Motive zu dem Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund (Sammlung sämtlicher Drucksachen des Reichstags des Norddeutschen Bundes i. J. 1870, Band I, Nr. 5).

Mühlfeld, Robert: Das Delikt des Meineids, Heidelberg. Diss. 1907.

Olshausen, Justus: Ueber die Strafwürdigkeit des fahrlässigen Falscheides, G. A. 50 S. 8 ff.

Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 10. Auflage, Berlin 1916.

Oppenhof-Delius: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 14. Auflage, Berlin 1901.

R. = Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.

Rotering: Ueber Eid und Meineid, G. A. 40 S. 92 ff.

Rubo, Ernst Traugott: Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1879.

Rüdorff-Stenglein: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 3. Auflage, Berlin und Leipzig 1881.

Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Uebersetzung, herausgegeben von der Redaktion der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Schmitz, Otto: Anstiftung zum Unternehmen der Verleitung zum Meineide, ein praktischer Fall, G. S. 48, S. 40 ff.

Schütze, Theodor Reinhold: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2. Auflage, Leipzig 1874.

Schultze, August Sigmund: Die Verleitung zum falschen Eide als selbständiges Verbrechen, Berlin 1870.

Schwartz: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, mit Kommentar, Berlin 1914.

von Schwarze, Friedrich Oskar: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 5. Auflage, Leipzig 1884.

– Der Compromißeid und die Tatbestandsbestimmung in § 153 StGB. (Meineid) G. S. 34 S. 52 ff.

Sello: Zeugnis und Einzelbekundung, Z. 21 S. 707 ff.

Stenglein, Melchior: Gutachten, Verhandlungen des 26. Deutschen Juristentags, Band I S. 56 ff.

Stooß, Karl: Meineid, in der vergleichenden Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts, besonderer Teil, Band III, Berlin 1906, S. 273 ff.

Thomsen (Altona): Kann der Zeugeneid aus Fahrlässigkeit verletzt werden? G. S. 60 S. 56 ff.

– Der Zeugeneid kann nicht aus Fahrlässigkeit verletzt werden, G. S. 64 S. 219 ff.

Tittmann, Karl August: Entwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen, Meissen 1803.

Voigt, P.: Die Verleitung zum Falscheide. G. A. 28 S. 222 ff.

Wachenfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, München 1914.

Z. = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

I. Die rechtliche Natur der Eidesdelikte.

Die vom Mittelalter bis zur Aufklärungszeit in der Strafrechtslehre fest verankerte Ansicht, die Eidesdelikte seien Verbrechen gegen die Religion und daher mit der Gotteslästerung verwandt, hat selbst im 19. Jahrhundert noch Anhänger gefunden. Wohl erstmals wurde sie von Schwarzenberg deutlich zum Ausdruck gebracht, der die Eidesdelikte im Art. 107 der C. C. C. zwischen Gotteslästerung und Zauberei einreihte. Seither herrschte die Lehre vom Crimen laesae majestatis divinae unumschränkt und fand in der Theresiana von 1769 in Teil II Art. 59 II nachdrückliche gesetzgeberische Bestätigung[1]. Sogar Gesetzgebungen des 19. Jahrhunderts haben noch diese Auffassung vertreten, so z. B. Rußland[2], Thüringen (1850) und Sachsen (1838, 1855 und 1868), welch letztere im Meineid „eine Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion" erblicken und ihn mit Gotteslästerung und Störung des Gottesdienstes zusammen erwähnen.

Unter den Theoretikern des 19. Jahrhunderts, die im Meineid ein Delikt gegen die Religion sehen, finden wir Roßhirt, Quistorp, Abegg, Jarcke, Watzdorf, Marezoll u. a. Auch Schwarze hat eine zeitlang dieser Ansicht gehuldigt, ist jedoch später wieder davon abgekommen. Selbst das Reichsgericht konnte sich nicht ganz von dieser Auffassung losmachen, in E. 10 S. 339 sagt es: „Die Bedrohung der Rechtssicherheit ist nicht der einzige legislatorische Grund für die Bestrafung des Meineids . . ., der Meineid ist zugleich ein Verbrechen gegen die Religion".

Im Volksempfinden ist der Begriff des Eides bezw. des Meineides untrennbar mit dem Gottesbegriff verbunden, eine nicht wesentlich getrübte Volksseele vorausgesetzt. Auch der Jurist kann sich der Tatsache nicht verschließen, daß, solange der Staat sich des religiösen Empfindens seines Volkes bedient, um seiner Wahrheitserforschung Nachdruck zu verleihen, die solcherweise entstandene unwahre Aussage eine Verletzung jenes seinen Zwecken dienenden Religionempfindens darstellt und somit einen religiösen Anstrich erhält. Wie von Liszt sagt, ist die Religion dem Staate „nicht Selbstzweck sondern Mittel zum

---

[1] „Wenn man wissentlich und betrügerischer Weise Gott zum Zeugen einer unwahren Sache anführt".

[2] Das russische St. G. B. vom 22. März 1903 (abgedruckt in der Uebersetzung von Dr. O. S. Bernstein im Beilageheft zu Band 28 der Zeitschrift Berlin 1908) behandelt die falschen Aussagen als gegen die Rechtspflege gerichtete Delikte.

Zweck“[1]. Und darin, daß der falsche Eid die Erreichung dieses Staatszwecks gefährdet, liegt seine eigenartige rechtliche Natur und der Grund seiner Strafbarkeit.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts änderte sich die Auffassung von der Natur der Eidesdelikte, „der Eid hörte auf, ein gegen Gott oder die Religion gerichtetes Verbrechen zu sein“[2]. Damit war aber noch keineswegs eine andere feste Auffassung gegeben, die Auffassung von der Rechtsnatur des Meineids hatte vielmehr erst noch eine stufenweise Entwicklung durchzumachen, bis sie auf ihren heutigen Stand angelangt war.

Im Banne des römischrechtlichen Crimen falsi stehend, konstruierte das Josefinische Strafgesetz aus dem Crimen falsi und dem stellionatus einen Tatbestand des „Truges“ und rechnet hierunter auch das falsche Zeugnis (1787). Dieser Auffassung im Wesentlichen folgend sehen das Oesterreichische Strafgesetzbuch vom 3. Septbr. 1803 in § 178 a und das Oesterreichische Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 in § 199 a den Meineid als Privatdelikt an, im Sinn der damaligen Terminologie, gerichtet gegen die Rechtsgüter des Einzelnen, insbesondere gegen Ehre und Vermögen[3]. Das Allg. Preußische Landrecht nimmt Betrug mit Verletzung anderer Pflichten, das Bayerische Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1803 „Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug“ an. Der code pénal reiht das „faux témoignage“ in Art. 361 ff. unter die crimes et délits contre les personnes.

In der Doktrin finden wir unter den Anhängern dieser Theorie Namen wie Klein, Stelzer, Salchow, Martin, Wester, Dabelow, Temme, insbesondere aber Feuerbach. Dieser rechnet in seinem „Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts“ den Meineid unter dem Betrug im weiteren Sinn und definiert ihn als „beabsichtigte rechtswidrige Täuschung anderer durch Mitteilung falscher oder Vorenthaltung wahrer Tatsachen“. Unter den „besonders benannten oder ausgezeichneten Betrügereien“ behandelt er an erster Stelle den Meineid.

von Liszt bemerkt ganz richtig, daß der Meineid, wenn man ihn als Privatdelikt betrachtet, je nach der Natur des durch ihn verletzten Rechtsguts verschieden zu behandeln sei. „Dann ist ein anderer im Zivil-, ein anderer im Strafprozeß, ein anderer, wenn zu Gunsten,

[1] v. Liszt, falsche Aussage S. 6.
[2] von Liszt, Meineid und falsches Zeugnis, S. 129. vgl. Stooß a. a. O. S. 315 ff.

ein anderer, wenn zum Nachteil des Angeklagten abgelegt, dann verflüchtigt sich der die einzelnen Fälle verbindende Begriff“ [1]. Wir haben es bei dieser Auffassungsweise im Grunde genommen nur mit besonders gearteten Fällen des Betrugs, der Begünstigung, der Verleumdung, der falschen Anschuldigung, der Freiheitsberaubung, der Vermögensbeschädigung, ja des Mordes usw. zu tun. Und doch liegt auch hier ein wahrer Gedanke zu Grunde: Meineid im weiteren Sinn kann mit all diesen Delikten ideal konkurrieren, worauf ich unten noch zu sprechen kommen werde.

Im Jahre 1713 trat August Preuße mit einer Schrift „de crimine et poenis periurii“ an die Oeffentlichkeit; er erblickte zwar das Wesen des Meineids, der allgemeinen damaligen Lehre gemäß in der Verletzung der Gottheit, erwähnte aber, daß durch ihn auch die publica fides, die „anima commerciorum“ verletzt werde. Genau 100 Jahre später erscheint Tittmanns „Entwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen“, Meißen 1813, der den Meineid unter die Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben stellt. „Dem Meineid schien nicht leicht ein schicklicherer Platz angewiesen werden zu können, als unter den Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben, denn der Betrug gegen Einzelne ist nicht immer das, und nicht immer das Einzige, was den Meineid strafbar macht, Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens hiegegen ist jederzeit mit demselben verbunden“ [2].

Doktrinell fest gegründet wird die Auffassung von der Verletzung der publica fides durch den Meineid in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts von Mittermeier, der gegen Feuerbach einerseits und die Religiösen andererseits Stellung nimmt. Im Jahr 1818 erscheint im „Neuen Archiv des Kriminalrechts“ aus seiner Feder ein epochemachender Artikel über den Meineid [3]. Die neue Lehre errang den vollständigen Sieg, die Mehrheit der Strafrechtslehrer schloß sich ihr an. Auch in der Gesetzgebung nahm sie schnell den gebührenden Raum ein. Zunächst folgten ihr die Bayerischen Entwürfe von 1822, 1827, 1831 — letztere beiden noch eine Vermittlung zwischen der religiösen und neueren Auffassung durch entsprechende systematische Einreihung versuchend — und 1854, weiterhin das Bayerische und Badische St. G. B. von 1861, ausdrücklich Württemberg 1839, Braunschweig

[1] von Liszt, f. A. S. 7.
[2] Tittmann in § XXXII seiner Bemerkungen zu diesem Entwurf (I. T. 12. K. S. 60).
[3] II. Band Halle 1818, S. 97 ff.

1840, Belgien 1867, ferner andeutungsweise Preußen, Oldenburg, Lübeck, die Oesterreichischen Entwürfe von 1867 und 1874, Norwegen, Schweden, Portugal 1852 und das Reichsstrafgesetzbuch [1].

Die Mittermaier'sche Lehre haben sich unter anderen Berner, Dochow, Meyer, Osenbrüggen, später auch Schwarze und Temme zu eigen macht. Mittermaier selbst hat seine Ansicht, noch bevor sie allgemeine Anerkennung gefunden hatte, aufgegeben [2], jedoch später wieder die Natur des Meineids als eines öffentlichen Verbrechens betont.

In den Siebzigerjahren des vorigen Jahrhunderts greift Franz von Liszt umwälzend in die damals herrschende Lehre ein. 1876 erscheint seine Schrift „Meineid und falsches Zeugnis", der er 1877 eine weitere für die heute herrschende Lehre fundamental gewordene Monographie, „Die falsche Aussage vor Gericht oder öffentl. Behörde" folgen läßt. In ersterer stellt er die Auffassung des Meineids als eines Verbrechens gegen die Rechtspflege auf, um „ein bestimmteres Kriterium für die systematische Stellung des Meineids und des falschen Zeugnisses, als der vage, viel und doch nichts sagende Ausdruck: „Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben" war, zu bieten". Ausführlicher begründete er seine Ansicht in letzterer Schrift und kommt zu der Auffassung, daß die falsche eidliche Aussage ein Delikt gegen die öffentliche Verwaltung überhaupt, gegen die Rechtspflege insbesondere sei. Er findet damit zahlreiche Anhänger.

Ungefähr zu gleicher Zeit tritt die Richtung auf, die in den Eidesdelikten Fälschungsdelikte sieht. Beide Richtungen, sowohl die, welche in den Eidesdelikten eine Gefährdung der Rechtspflege, als auch die, welche darin Fälschungsdelikte erblickt, haben zahlreiche Anhänger gefunden, wenn man auch das Vorherrschen der ersteren anerkennen muß.

Auf Seiten der von Liszt'schen Ansicht finden wir hauptsächlich Allfeld, Birkmeyer S. 1196, von Geyer, Hälschner, John, Löning, Merkel, Olshausen, Stooß, Grünberg (S. 24), Lauterburg (S. 142), Frisch (S. 14), Erich (S. 61), Wachenfeld (in von Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie, 6. Aufl. 1904, 2. Band S. 320) und wohl auch das Reichsgericht (E. 10 S. 339).

Die Lehre von den Eidesdelikten als Fälschungsverbrechen vertreten: Binding, Berner, Dochow, Glaser, Meyer, Oetker, Schütze, Schwarze, Alsberg (G. S. 66 S. 54 ff.), H. Mayer, Mühlfeld.

---

[1] vgl. hiezu von Liszt, s. A. S. 6 n. 4 und 5.

[2] M. „Ueber den neuesten Stand der Kriminalgesetzgebung in Deutschland" Heidelberg 1825 S. 131 ff.

Als gegen die Rechtspflege gerichtetes Verbrechen behandeln den Meineid folgende Gesetzgebungen: das neue Russische Strafgesetzbuch von 1903, das Italienische Strafgesetzbuch vom 30. Juni 1889, Art. 214, 221 (contro l' amministrazione della giustizia) und der Entwurf eines St. G. B. für die Vereinigten Staaten vom 15. 5. 1901, 6. Kap. — Der Vorentwurf zu einem Deutschen St. G. B. § 165 bis 170 stellt die Eidesdelikte zu den Straftaten gegen die Rechtspflege und bestraft auch die falsche uneidliche Aussage. Ebenso der Kommissionsentwurf eines St. G. B. für das Deutsche Reich für 1913 §§ 226—231 (im Abschn. „Gefährdung der Rechtspflege"). Der Gegenentwurf von 1911 und der Entwurf von 1919, der sich in der Fassung der Tatbestände im wesentlichen an den Kommissionsentwurf anlehnt, bilden besondere Abschnitte. Ebenso wohl auch A. E. 1925 der die Eidesdelikte in den besonderen Abschnitt „Meineid und falsche Aussage" zwischen die Abschnitte „Störung des religiösen Friedens und der Totenruhe" und „Schädigung der Rechtspflege" stellt und dadurch auf die Seite der von Liszt'schen Auffassung tritt.

Der Auffassung, die Eidesdelikte seien Fälschungsverbrechen, kann ich nicht beitreten. Der Meineid ist der Urkundenfälschung nicht verwandt. Es ist nicht zutreffend, wenn Alsberg im G. S. Band 66 S. 63 den Unterschied zwischen Meineid und Urkundenfälschung nur in der Verschiedenheit der Beweismittel sucht und ausführt: „Den Beweismitteln ist eigen und geradezu darin besteht ihre Bedeutung für das Rechtsleben, daß sie eine rechtlich relevante Beziehung verkörpern: Die Beziehung der Aussage zu einer Person (Urkunde) oder zur Wahrheitsbekräftigung (Eid); . . . ist diese Beziehung unwahr, so ist das Beweismittel falsch . . . Der Eid ist falsch, wenn zwischen der Aussage und der Garantieform nicht die Beziehung besteht, wie es nach dem, was die Garantieform besagt, erscheint . . . Der Meineid geht der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde parallel, während der Verfälschung einer Urkunde entsprechendes sich beim Meineid nicht findet; der Meineid ist also in gleicher Weise wie die Urkundenfälschung gegen die Sicherheit des Beweises gerichtet".

Bindings Ansicht, nach der der vorsätzliche Meineid eine Verletzung des Verbotes, „Wahres oder Unwahres zu beweisen mit unechten Beweismitteln" enthält, ist nicht unzutreffend, aber in ihr ist noch nicht das Wesen des Meineids als eines Fälschungsdeliktes dargetan, nämlich, daß eine echte Beglaubigungsform nachgeahmt wird.

Die Parallelstellung der falschen oder verfälschten Urkunde und der falschen Beweisaussage ist aus dem Grunde nicht angängig, weil die falsche Urkunde entweder einen von ihrem angeblichen Aussteller nicht gewollten Inhalt hat, oder einen von ihrem tatsächlichen Aussteller nicht von Anfang an gewollten oder endlich einen ohne den Willen ihres Ausstellers veränderten Inhalt hat, der falsche Eid aber von dem, der ihn schwört, von Anfang an so und nicht anders gewollt ist. Der Eid ist immer unverfälscht, mag auch sein Inhalt falsch sein. Das maßgebende Moment ist bei Urkundenfälschung und bei Meineid der Wille des Täters. Es sei mir ein Vergleich gestattet: Hat jemand ein Darlehen von 1000 Mk. erhalten, stellt er aber nur einen Schuldschein über 100 Mk. aus, ohne daß der Gläubiger, dem der Schuldschein später zum Beweise dienen soll, dies bemerkt und kommt der Gläubiger dadurch später zu Schaden, so liegt m. E. eine Urkundenfälschung nicht vor, dem Schuldner kann nur ein Betrug zur Last gelegt werden[1]; wie soll also, wenn jemand eine falsche Beweisaussage macht, ein mit Urkundenfälschung parallel gehendes Delikt vorliegen? Auch wenn demgegenüber geltend gemacht wird, die Eidesformel sei eben eine besondere Beglaubigungsform, welche die Wahrheit der unter ihr gemachten Aussage garantieren solle und die Fälschung bestehe darin, „daß der im förmlichen Verfahren unter Eid vernommene durch seine an dieser Stelle und unter dieser Form abgegebene Aussage sich feierlich zum Garanten der Wahrheit seiner Aussage macht und dies zu Unrecht", so ist damit die Fälschungsnatur des Meineides nicht genügend erwiesen. Wie Mayer selbst sagt, ist die Fälschung „mehr und etwas anderes als bloße Täuschung und Lüge, etwas anderes als Betrug". Dieses Plus ist in der beim Meineid nicht vorhandenen Einschaltung eines anderen Willens, der ursprünglicher Urheber zu sein behauptet, zu erblicken. Die Eidesformel ist einerseits wohl Beglaubigungsform, aber sie bleibt andererseits doch nur die Wortschablone, in welche die Lüge gekleidet wird, ohne aus der bloßen Täuschung eine Fälschung machen zu können. Der Umstand, daß der Meineidige eine echte unverfälschte Beglaubigungsform gebraucht, um damit etwas Unwahres zu erhärten, läßt nur die Annahme eines Täuschungsdeliktes, nicht die eines Fälschungsdeliktes zu[2]. Es kann sich auch schon deshalb nicht um eine Nachahmung handeln, da der Eid auf Grund eines gesetzlichen Zwanges abgeleistet werden

[1] vgl. hiezu E 37 S. 83 und RG in der Zeitschrift für Rechtspflege 5 S. 416.
[2] vgl. zu diesen Ausführungen H. Mayer a. a. O. S. 180 und 181.

wird; — nicht übersehen darf man außerdem, daß die Auffassung der Eidesdelikte als Fälschungsdelikte eine viel zu allgemeine ist, da sich diese gegen verschiedene Rechtsobjekte richten und da deswegen nicht genügend berücksichtigt ist, daß die Frage nach der Rechtsnatur auch eine Frage nach der Systematik ist. Auch die Ansicht Bindings, die Eidesdelikte seien Verbrechen wider den Beweis mit Beweismitteln, läßt nicht genau erkennen, wem dieser Beweis dienen soll, welches Rechtsobjekt mithin letzten Endes bedroht wird.

Von Liszt sagt also zu Recht: „Die Eidesdelikte haben mit den Fälschungsdelikten nichts gemein . . . Die Fälschungsvergehen kennzeichnen sich äußerlich dadurch, daß das Vertrauen mißbraucht wird, das wir der anerkannten, sinnlich wahrnehmbaren Beglaubigungsform entgegenbringen; daß es weiter mißbraucht wird durch Herstellung einer unechten, oder Veränderung einer echten Beglaubigungsform. Nichts davon findet sich beim Meineid. Die Form ist echt und unverfälscht, nur am Inhalte liegt es, wenn der Eid zum Meineide wird." [1]

Daß der A. E. 1925 in Meineid und falscher Aussage keine Fälschungsdelikte sieht, geht m. E. aus der von ihm vorgesehenen Bestrafung der falschen uneidlichen Zeugen- oder Sachverständigenaussage hervor. Daß der Entwurf in den 11. Abschnitt in §§ 177 und 178 zwei Fälschungsdelikte aufgenommen hat, besagt noch nicht, daß auch die anderen Delikte desselben Abschnitts Fälschungsdelikte seien. Der Gesetzgeber straft auch nicht den Meineid und die falsche Aussage als solche, er straft nur dann, wenn Meineid oder falsche Aussage von der zuständigen Behörde abgelegt wurden. Daraus erhellt die Richtigkeit der von Liszt'schen Ansicht. Meineid und falsche Aussage gefährden die prozessuale Wahrheitserforschung [2].

Von einem allgemeinen Recht auf Wahrheit kann zwar keine Rede sein, der Staat aber nimmt für seine Zwecke eine solches Recht für sich in Anspruch. Dieser Gedanke tritt besonders klar bei Ortloff „Lüge, Fälschung und Betrug" Jena 1862, hervor. Er stellt Untersuchungen an über die Pflicht zur Wahrhaftigkeit und das Recht auf Wahrheit und gelangt zu folgendem Ergebnis:

> „Ein allgemeines Recht auf Wahrheit gibt es nicht. Aber aus der Bestimmung, die der Staat zu erfüllen hat, folgt das Recht, im öffentlichen Interesse, namentlich zur Verwirklichung

[1] von Liszt-Schm. a. a. O. 621.

[2] Dies erkennt auch H. Mayer a. a. O. an, allerdings im Rahmen des Fälschungsdeliktes.

der Gerechtigkeit die Wahrheit zu verlangen, deren Wahrung und Befolgung im öffentlich-rechtlichen Verkehr als eine allgemeine, erzwingbare Bürger- oder Untertanenpflicht fordern und die Mittel ihrer Erzwingung festsetzen zu dürfen."

Zur Richtigkeit seiner Entscheidung bedarf der Staat der Wahrheit. „Jede falsche Aussage gefährdet die Sicherheit der Entscheidung und in dieser abstrakten Gefährdung liegt ihr crimineller Charakter" [1]. Aus dieser Erwägung heraus hat man die Strafbarkeit der falschen uneidlichen Aussagen in den Entwurf 1925 aufgenommen.

Fast alle modernen Gesetzgebungen stellen Ablegung vor Gericht und Ablegung vor der öffentlichen Behörde untereinander gleich und geben damit dem Meineid eine über das Gebiet der Rechtspflege hinausgehende Bedeutung. Auch die ganze öffentliche Verwaltung, soweit zur Abnahme von Eiden zuständig, wird durch Meineid und falsche Aussage bedroht.

Auf Grund der durch falsche Beweisaussagen von der irregeführten Behörde getroffenen Entscheidung entstehen aber auch regelmäßig Schädigungen oder zum mindestens Gefährdungen von fremden Rechtsgütern. Durch die durch falsche Beweisaussagen verursachte Entscheidung entstehen stets Einbußen, sei es an der persönlichen Freiheit, am Vermögen, an der Ehre, an der körperlichen Integrität. Selbst der zu Gunsten eines Angeklagten falsch aussagende Zeuge kann dadurch schuldhafter Weise eine Schädigung fremden Vermögens und anderer Rechtsgüter verursachen, z. B. wohlbegründete Ersatzansprüche dadurch hinfällig machen, daß er durch sein falsches Zeugnis einen ein nachfolgendes Civilverfahren beeinflußenden Freispruch herbeiführt.

Meineid und falsche Aussage richten sich zwar unmittelbar gegen die Richtigkeit behördlicher Entscheidungen, führen aber mittelbar dadurch eine Gefährdung fremder Interessen herbei. Diese Eigenschaft wohnt auch den Delikten der §§ 177, 178 inne. Auch sie wollen eine behördliche Entscheidung zu Ungunsten fremder Rechtsgüter beeinflussen. Ich komme also zu dem Ergebnis:

Meineid und falsche Aussage sind unmittelbar gegen die Richtigkeit behördlicher Entscheidungen, dadurch aber mittelbar gegen fremde Interessen gerichtete Delikte.

Es seien noch einige andere Ansichten aufgeführt:

---

[1] von Liszt, s. A. 13—14.

Das Reichsgericht in E. 10 S. 339: „Die Bedrohung der Rechtssicherheit ist nicht der einzige legislatorische Grund für die Bestrafung des Meineids . . ., der Meineid ist zugleich ein Verbrechen gegen die Religion", vgl. auch E. 3 S. 72.

Merkel (S. 405) stellt die Eidesdelikte unter die Delikte, welche eine Richtung gegen die Rechtspflege haben.

Hälschner (904) erkennt unter Berufung auf Geyer und Löning das Interesse an der geordneten Rechtsverwirklichung oder die Justizgewalt des Staates als den unmittelbaren Gegenstand des Verbrechens.

Nach Berner ist der Meineid seinem Wesen nach Mißbrauch einer öffentlichen Beglaubigungsform, welche allerdings in der Religion ihre letzte Stütze sucht. Er ist der Urkundenfälschung verwandt. (S. 428).

Nach Binding gehört der Meineid zu den Verbrechen wider den Beweis mit Beweismitteln.

Nach Meyer-Allfeld (S. 663) richtet sich die falsche Aussage vor Gericht und anderen öffentlichen Behörden hauptsächlich gegen die Sicherheit der Rechtspflege.

Der Entwurf bedroht in § 171 jede vor einer Behörde unter Eid abgelegte falsche Aussage mit Strafe. Dazu gehören nicht nur die Aussagen, die einer behördlichen Entscheidung zur Grundlage dienen sollen, sondern auch der vor einer Behörde abgelegte falsche Offenbarungseid und der falsche Kompromißeid[1]. Da diese aber nicht die Grundlage einer behördlichen Entscheidung bilden sollen, sondern nur Privatpersonen zu informatorischen Zwecken dienen, ist ihre rechtliche Natur eine andere. Sie gefährden nach Kadecka[2] nur private Interessen. Erst durch ihre Ausscheidung aus dem Tatbestand des § 171 „rückt der Meineid in eine Linie mit der uneidlichen falschen Aussage und der Fälschung und Unterdrückung von Beweismitteln, erst dadurch werden die im 11. Abschn. des Entwurfs behandelten Delikte zu einer einheitlichen Gruppe. Erst dann kann man von allen diesen Delikten sagen, daß sie die prozessuale Wahrheitsfindung gefährden, daß ihr gemeinsames Schutzobjekt die Richtigkeit der behördlichen Entscheidungen und Verfügungen bilde, die von dieser Wahrheitsfindung abhängen". Der falsche Offenbarungseid und der falsche verglichene Eid sind Delikte, die sich unmittelbar gegen private Rechtsgüter richten[3].

[1] sofern man ihn überhaupt zu den strafrechtlich geschützten Eiden zählen will.
[2] Aschrott-Kohlrausch, Reform des Strafrechts Seite 273.
[3] Diese Tatsache wurde bisher übersehen.

Die Delikte des 11. Abschn. sind in ihrer rechtlichen Natur von solcher Verschiedenheit, daß eine systematische Einreihung in die ihrem Wesen entsprechenden Deliktsgruppen unmöglich erschien, sollte nicht die Einheitlichkeit darunter leiden. So dürfte aus Zweckmäßigkeitsgründen nach dem Vorgang des St. G. B. wieder ein besonderer Abschnitt gebildet worden sein mit der in systematischer Beziehung nichtssagenden Ueberschrift „Meineid und falsche Aussage". Dieser Abschnitt vereint in sich 3 Gruppen: 1. die falsche beeidigte und unbeeidigte Aussage, die zur Grundlage einer Entscheidung der Behörden dienen soll, 2. die Beweismittelfälschung und -Unterdrückung — Fälschungsdelikte, die sich ebenfalls gegen die Richtigkeit behördlicher Entscheidungen richtet und 3. den falschen Offenbarungseid und verglichenen Eid[1] vor einer Behörde. Alle 3 Gruppen haben die Richtung gegen fremde Interessen gemeinsam.

II. Die durch Eid oder Versicherung an Eidesstatt bekräftigte falsche Aussage.

1. Der Begriff des Meineids.

Bis zum Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung wurde der Eid allgemein definiert als Beteuerung der Wahrheit unter Anrufung Gottes. Die Prozeßgesetze fordern heute noch die Ablassung des Eides in religiöser Form (ZPO. § 481 StPO. § 64), sehen ihn also als Beteuerung der Wahrheit unter Anrufung Gottes an, bedienen sich seiner als einer religiösen Handlung zur Erforschung der Wahrheit. Bei der herrschenden Verschiedenheit der persönlichen religiösen Glaubensbekenntnisse wurde dieser Zustand schon lange als Mißstand betrachtet. Der Prozeßgesetzgeber regelte den Eid so, weil er glaubte, daß dieser so dem Zwecke der Wahrheitsfindung am besten entspreche. Wer den Eid leisten soll, hat kein Recht darauf, daß derselbe seinem persönlichen Glaubensbekenntnis entsprechend umgemodelt werde, geradeso wenig, wie der Staat ein Recht darauf hat, daß der Schwörende zu den bei dem Eide unterstellten religiösen Anschauungen sich wirklich bekenne. von Liszt sagt zutreffend[2]: „Der Eid war einmal

---

[1] s. S. 9 n. 1.

[2] von Liszt, s. A. S. 44.

der Grundpfeiler des ganzen Rechtslebens, aber heute ist er eine rudimentäre Bildung, eine leere Form, welcher der belebende Gedanke längst entflogen ist, eine im Froste religiöser Indifferenz erstarrte Pflanze, welche ganz anderen Lebensverhältnissen ihre Entstehung und Blüte verdankt . . .; heute ist der Glaube an die Heiligkeit des Eides eine fable convenue, an die wir aus Bequemlichkeit fortglauben, genauer gesprochen, fortzuglauben heucheln". Die neue Reichsverfassung hat diesem Mißstand dadurch abgeholfen, daß sie in Art. 136 Abs. 4 und 177 verbietet, jemanden zur Benutzung einer religiösen Eidesform zu zwingen, m. a. W., jedermann freistellt, ob er die religiöse Eidesform gebrauchen will oder nicht; vielmehr „kann die Eidesleistung rechtswirksam auch in der Weise erfolgen, daß der Schwörende unter Weglassung der religiösen Eidesform erklärt: »Ich schwöre«".

Dadurch ist dem Eid seine seitherige Bedeutung genommen und aus ihm ist geworden eine feierliche bürgerliche Beteuerung der Wahrheit einer Beweisaussage, die ihre Bedeutung aus ihrer Anwendung im Verfahren vor der Behörde schöpft[1,2].

Meineid i. S. des A. E. 1925 ist die vorsätzlich falsche Ableistung eines Parteieides, die vorsätzlich falsche eidliche Zeugen- oder Sachverständigenaussage oder die vorsätzlich falsche Ableistung einer dem Eide gleichstehenden Berufung auf einen früheren Eid oder Beteuerung einer von der Verpflichtung zur Eidesleistung befreiten Person vor einer zur Abnahme von Eiden abstrakt zuständigen Behörde.

Das Strafgesetzbuch verlegt das Hauptgewicht auf die Eidesverletzung, nicht auf die falsche Aussage. „Meineid begeht — nach dem St.G.B. — wer von einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde falsch schwört. Nicht die Bedeutung der Aussage bedeutet die Strafbarkeit, sondern die Eidesverletzung. Auch die wenig bedeutsame falsche eidliche Aussage wird mit Zuchthaus bestraft; dagegen würde der Kronzeuge straflos bleiben, der nichteidlich falsch ausgesagt hat."[3]

Binding und von Liszt gebührt das Verdienst, als erste das Hauptgewicht auf die falsche Aussage gelegt zu haben, den „Kern des Tat-

[1] Frank definiert den Eid in Vorbemerkung III zu Abschn. 9: „Eid ist eine Versicherung, die das Gesetz als Eid bezeichnet". Eine solche Definition mutet etwas eigenartig an.

[2] vgl. auch von Liszt-Schm. S. 622.

[3] Stooß, a. a. O. S. 380.

bestandes". „Der Eidschwur ist nur die Schale, die oft fest mit dem Kern verwachsen ist, die aber auch fehlen kann".

„Es handelt sich — so Binding — nur um Aussagen, denen Beweiskraft beigelegt, für die deshalb die unbedingte Wahrheitspflicht statuiert wird. Und daß sie wahrheitsgemäße seien, soll der Eid zugleich anzeigen und garantieren. Gäbe man ihn auf, so würde das Geltungsgebiet der unbedingten Wahrheitspflicht durch andere Merkmale begrenzt werden müssen . . ."

Der A. E. 1925 legt den Schwerpunkt auf die Aussage, in dem er die Bestrafung der falschen uneidlichen Aussagen einführt und so den Zeugen- und Sachverständigen-Meineid zur qualifizierten falschen Aussage werden läßt; richtigerweise muß auch der Parteieid als solche angesehen werden. Denn die Aussage dient ja der Behörde zum Beweis, nicht der Eid, der nur besagen und bestärken soll, daß die Aussage eine wahrheitsgetreue Wiedergabe einer Tatsache des Innenlebens des Schwörenden ist. Binding[1] bemerkt, der Eid sei gar kein Beweismittel, sondern nur „ein Akzent ohne einen Buchstaben darunter".

Da sich der äußere Meineidstatbestand je nach der Art des geschworenen Eides in anderer Gestalt zeigt, so bedarf jede Art des Meineids einer genauen Besprechung.

2. Der äußere Tatbestand.

a) Die Falschheit der Beweisaussage.

aa) Der Parteieid.

Das Strafgesetzbuch zählt die einzelnen Arten des Meineids auf, es bedroht in § 153 den wissentlich falschen Parteieid, im § 154 den wissentlich falschen Zeugen- und Sachverständigeneid und in § 162 den (durch den Entwurf als überflüssig in Wegfall gekommenen) Eidesbruch mit Strafe.

Der Entwurf unterscheidet in § 171 nur zwischen Voreid und Nacheid und begreift in den Worten: „Wer vor einer Behörde einen falschen Eid schwört" den zugeschobenen, zurückgeschobenen und auferlegten Eid i. S. des St.G.B. § 153 sowie den prozessualen und materiellrechtlichen Offenbarungseid, ferner den unten besprochenen assertorischen Eid des Zeugen und des Sachverständigen ein; unter

[1] a. a. O. S. 133.

die vor der Behörde unter Eid gemachten falschen Angaben ist der promissorische Eid des Zeugen und Sachverständigen (s. u.) und der Bruch des heute unpraktisch gewordenen promissorischen Offenbarungseides zu rechnen. Den Bruch des eidlichen Sicherheitsgelöbnisses bestraft der Entwurf 1925, da es der heutigen Prozeßpraxis fremd ist, nicht mehr.

Zugeschobener und zurückgeschobener Eid kommen nur im Rahmen des Zivilprozesses im Verfahren vor den ordentlichen Zivilgerichten und vor den nach § 14 GVG. zugelassenen Gerichten vor. Der Begriff des zugeschobenen und des zurückgeschobenen Eides wird als bekannt vorausgesetzt. Unter den auferlegten Eid[1] rechne ich vor allem den richterlichen Eid der ZPO. §§ 475 ff., den Offenbarungseid nach ZPO. §§ 807 und 883, BGB. §§ 259, 260, 261, den Editionseid nach ZPO. § 426, den Schätzungseid nach ZPO. § 287, außerdem aber jeden vor einer abstrakt berechtigten Behörde — nicht nur vom Gerichte (E. 3 S. 70) geforderten Eid, sofern er sich nicht als zugeschobener oder zurückgeschobener Parteieid, oder als Zeugen- oder Sachverständigeneid darstellt[2]. Der auferlegte Eid ist demnach nicht auf den Zivilprozeß beschränkt. Einen verglichenen Eid, wenn er auch vor dem Richter abgeschworen wird, sowie einen außerprozessualen Schiedseid kennt das Gesetz nicht mehr und entzieht ihm indessen auch seinen Schutz — vgl. § 1035 ZPO.[3]. Werden der zugeschobene oder zurückgeschobene Eid außer im Zivilprozeß auch in anderen Parteiverfahren gesetzlich zugelassen, so müßte § 171 auch auf solche Eide Anwendung finden[4]. — Nur zugeschobener und zurückgeschobener Eid setzen ein kontradiktorisches Verfahren voraus, nicht der auferlegte. Dieser setzt nur ein gesetzlich geregeltes Verfahren, in welchem die leitende Behörde befugt ist, von einem der Beteiligten einen Eid zu fordern, voraus. Ein Eid kann daher nicht nur durch ein Gericht

---

[1] Es erübrigt sich im Rahmen des § 171 überhaupt noch den Ausdruck „auferlegter Eid" zu gebrauchen; wenn ich es doch tue, so glaube ich dies einer größeren Uebersichtlichkeit schuldig zu sein.

[2] Ebenso die gem. M., besonders Binding S. 137, Mühlfeld 18, Frisch 37, E. 5 S. 94, E. 19 S. 218, a. A. Stooß 293.

[3] Bez. des Kompromißeides ebenso Lauterburg 143, von Liszt-Schm. 623, von Liszt, s. A. 110 ff., Binding 136 n. 5, Stooß 293, Rüdorff-Stengl. § 153 n. 2, Olsh. § 153 n. 10, Frank § 153 I, E. 5 S. 94: „ein infolge Vergleichs abgenommener Eid kann kein auferlegter sein". a. A.: Hälschner 912, von Schwarze 465 und im G. S. 34 S. 52 ff. welcher den vgl. Eid zu den auferlegten rechnet, sowie Kadecka a. a. O. S. 272, 273 der den falschen Kompromißeid für strafbar hält.

[4] vgl. Binding 136, Frank § 153, Olshausen § 153 n. 8.

auferlegt werden, sondern auch durch andere Behörden, ja selbst ausländische Behörden, denen der Gesetzgeber ihres Staates die Auferlegung von Eiden gestattet [1].

Ueber die Natur des nach § 525 H.G.B. bei Aufnahme einer Verklarung vom Schiffer und den übrigen Personen der Schiffsbesatzung zu leistenden Eides vgl. R. G. E. des III. Strafsenats vom 29. April 1889, die den Verklarungseid für einen Zeugeneid erklärt. M. E. ist der Verklarungseid ein auferlegter [2].

Auferlegte Eide finden sich u. a. außerdem noch in der Konkursordnung § 125 und in der Reichsabgabenordnung §§ 184, 209.

Auferlegende und abnehmende Behörde können verschieden sein, letztere kann auch eine ersuchte inländische oder ausländische Behörde sein. — Nach dem Recht des St.G.B. muß die falsche Aussage, genau: der als richtig geschworene unwahre Umstand im Eidessatz enthalten sein, so wie dieser zugeschoben, zurückgeschoben oder auferlegt wurde. Macht der Schwörende lediglich spontan selbst einen Zusatz, so kann § 153 St.G.B nicht zur Anwendung kommen, da ja der Eid, wie er vom Schwörenden abgelegt wird, als solcher gar nicht zugeschoben, zurückgeschoben oder auferlegt wurde. „Der unwahre Umstand, welcher die Strafbarkeit begründen soll", muß „in dem Eidessatze enthalten sein, wie derselbe zugeschoben, zurückgeschoben oder auferlegt wurde" [3]. Es muß also Identität des abgelegten mit dem zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid vorliegen.

Da § 171 des Entwurfs nur Schwören eines falschen Eids verlangt, wird diese Streitfrage für das künftige Strafrecht nur mehr von historischer Bedeutung sein; hier ist immer, mag auch die Abweichung von dem deferierten Eide noch so auffallend, mag der geleistete Eid inhaltlich ein ganz anderer als der deferierte sein, eine eidliche Aussage vorhanden und die Anwendung des Strafgesetzes kann keinem Zweifel unterliegen.

Die wichtigste, hier einschlägige Frage ist die, wann falsch geschworen ist:

Dies ist verschieden, je nach dem, welche Unterart des Parteieides geschworen ist. Die wichtigsten dieser Unterarten sind der Wahrheits-

---

[1] s. E. 3 S. 70 ff., wo der Eid, den ein Amerikaner in Berlin vor dem Sekretär der amerikanischen Gesandtschaft zur Erlangung eines Reisepasses schwört, als auferlegter bezeichnet wird.

[2] Ebenso Binding 137, vgl. auch E. 5 S. 94 ff.; 19 S. 220, wo der vom Schiffer bei der Verklarung geschworene Eid zu den auferlegten gerechnet wird.

[3] v. Liszt, s. A. 74, ebenso Olshausen § 153 n. 8 Abs. 2, Rüdorff-Stengl. § 153 n. 1.

eid und der Ueberzeugungseid, jene von größerer, dieser von geringerer Intensität; Zum Ueberzeugungseid gehört auch der Editionseid des § 426 ZPO.

Beim Wahrheitseid wird die Wahrheit oder Unwahrheit einer Tatsache beschworen. Die Partei sagt unter Eid über Tatsachen aus, die in ihrer eigenen Handlung bestehen, oder Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind. Der Wahrheitseid ist also falsch geschworen, wenn die als wahr beschworene Tatsache objektiv unwahr oder wenn die als unwahr beschworene Tatsache objektiv wahr ist; denn der Eid wird dahin geleistet, daß eine Tatsache wahr oder nicht wahr sei[1]. Hat der Schwörende die Absicht, eine Tatsache als unwahr zu beschwören, während sie sich tatsächlich wie beschworen zugetragen hat, so wird der Eid deshalb nicht zu einem falschen, weil der Schwörende mit seiner Absicht an der Wahrheit bezw. Nichtwahrheit der Tatsache nichts ändern kann; es liegt aber ein Versuch des Meineids vor[2].

Beim Ueberzeugungseid (Hauptfälle: ZPO. § 459 Abs. 2 und 3) wird der Umstand beschworen, daß die Partei eine bestimmte Ueberzeugung erlangt oder nicht erlangt habe. Die Partei schwört, daß sie nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Ueberzeugung erlangt habe, daß die Tatsache wahr (oder nicht wahr) sei, oder daß sie nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Ueberzeugung erlangt (oder nicht erlangt) habe, daß die Tatsache wahr sei. Der Ueberzeugungseid ist falsch geschworen, wenn der Schwurpflichtige die Ueberzeugung, die er auf Grund sorgfältiger Prüfung und Erkundigung erlangt zu haben beschwört, bewußt nicht hat, oder wenn ihm bewußt ist, daß er keine sorgfältige Prüfung und Erkundigung angestellt hat, mag auch die Tatsache, die er mit dem Ueberzeugungseid beschworen hat, objektiv mit der Wirklichkeit übereinstimmen[3].

Es ist m. E. unrichtig, Wahrheits- und Ueberzeugungseid in ihrer strafrechtlichen Bedeutung gleichzustellen und zu behaupten, der Ueber-

---

[1] Ebenso die herrschende Ansicht (z. B. Berner, Frank, von Liszt, Oppenhoff) gegen Binding 134, Olshausen § 153 n. 4, Schwarze § 153 S. 185.

[2] Ebenso die herrschende Ansicht z. B. Hälschner 914 ff., von Liszt, anderer Meinung Schütze.

Gegenüber der Auffassung Bindings weist Frank § 153 III 2 mit Recht darauf hin, daß diese rein ethisch, vielleicht auch psychologisch zutreffen möge; er folgert aus der Strafbarkeit des fahrlässig falschen Eides, daß das Gesetz diesen Standpunkt nicht allgemein vertrete.

[3] Ebenso: Binding 134, von Liszt-Schm. 623, Olshausen § 153, n. 4, Oppenhoff § 154 n. 10, Schwarze S. 185, Thomsen G. S. 60, S. 63; 64 S. 220, Berner S. 430, Frank § 153 III 2.

zeugungseid sei nichts anderes als eine Unterart des Wahrheitseides, wie — wenn auch nicht ausdrücklich — von Liszt sagt, umgekehrt ist es auch unrichtig, den Wahrheitseid als eine Art Ueberzeugungseid zu betrachten, wie Binding. von Liszt wäre entgegenzuhalten, daß der Wahrheitseid und der Ueberzeugungseid in ganz verschiedenen Formen geleistet werden, Binding, daß ein Wahrheitseid ein besonders starkes Beweismittel, eben stärker als der Ueberzeugungseid, von jeher sein sollte und daß das Gesetz jeder Partei, der die Wahrheitsform den Umständen nach nicht zugemutet werden kann, freistellt, durch Antrag, die Gestattung der Leistung in der Ueberzeugungsform herbeizuführen. Wer den Eid in der Wahrheitsform zu leisten riskiert, wird sich stets bewußt sein, daß er sich damit nicht in die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung wegen vorsätzlich oder fahrlässig falschen Eides begibt. Wer dies Bewußtsein nicht hat, wird und darf eben stets nur in der Ueberzeugungsform schwören, falls er über die Gesetzesvorschriften (ZPO. § 459) orientiert ist. Die Natur des Wahrheitseides ist rein objektiv, die des Ueberzeugungseides rein subjektiv. Schon aus der Verschiedenheit der Ansichten könnte man allenfalls auf die verschiedene Natur von Wahrheits- und Ueberzeugungseid schließen.

Die Ausführungen Bindings auf S. 134 passen für alle Arten des Eides, außer für den Wahrheitseid, denn dieser soll nicht eine Tatsache des Innenlebens, sondern ein objektives Geschehen erhärten. Der Satz: „Die Wahrheitspflicht geht dahin, daß die Aussage über diese innere Tatsache dem inneren Erlebnis vollständig entspreche" ist insoweit einzuschränken. Er gilt nur für den Ueberzeugungseid, dem der Eid des Zeugen und des Sachverständigen in seinem Wesen entspricht, nicht für den Wahrheitseid, der gerade die objektive Seite eines Vorgangs erhärten soll. Beim Ueberzeugungseid handelt es sich um das jetzige Bild des Innenlebens zur Zeit des Eidschwurs, beim Wahrheitseid soll das innere Bild, das der beschworene Vorgang zur Zeit seines Geschehens in der Seele des Schwörenden hervorgebracht hat, in Erscheinung treten, ohne die Veränderung, die es durch die psychische Verarbeitung erfahren hat. Dieser Umstand ist von Binding übersehen worden und dies ist der Grund, weshalb seine Entscheidung zwischen „echter" und „unechter" Beweisaussage nur für die Eidesarten paßt, die nicht Wahrheitseide sind.

Da der Schwörende sich für die objektive Richtigkeit seiner Aussage jedoch nie wird einsetzen können, ist Abs. 1 des § 459 ZPO., der ganz auf die objektive Richtigkeit abstellt, ein juristisches Monstrum.

Die schwörende Partei unterliegt dem Zwang, die objektive Richtigkeit ihrer Aussage zu garantieren, was ihr jedoch ganz unmöglich ist, denn wenn man von ihrer Wahrnehmung absieht, ist ihr der objektive Vorgang genau so unbekannt, wie dem Richter. Daraus ergibt sich die gesetzgeberische Notwendigkeit der Abschaffung des Wahrheitseides, selbst wenn man sich dadurch eines sehr wichtigen Beweismittels entblößt. Für die Dauer des Bestehens dieser monströsen Vorschrift ist jedoch zur Vermeidung von Weiterungen konsequenterweise an der entwickelten Auffassung festzuhalten.

Was den Schätzungseid des § 287 ZPO. betrifft, so ist er m. E. als ein Ueberzeugungseid aufzufassen. Die Möglichkeit eines Meineids wurde gerade hier vielfach geleugnet, ja sogar in manchen Gesetzgebungen ausdrücklich von der strafgerichtlichen Verfolgung ausgenommen[1]. Jede Schätzung steht absolut auf subjektivem Boden und beruht auf der dem Schwörenden eigentümlichen Ueberlegung. Beschworen wird die Ueberzeugung, daß die zu schätzende Sache den angegebenen Wert habe und dieser Wert wird durch eine Summe ausgedrückt. Nur die irrige Ansicht, daß Wahrheitseid und Ueberzeugungseid dasselbe seien, konnte von Liszt dazu bringen, den Schätzungseid als Wahrheitseid zu bezeichnen[2]. Der Schätzungseid ist daher falsch geschworen, wenn dem Schwörenden der Glaube und die Ueberzeugung von der Richtigkeit seiner Schätzung mangelt[3].

Der Offenbarungseid zeigt sich nicht in einheitlicher Gestalt. In der Form des § 807 ZPO. ist er ohne weiteres als Glaubenseid anzusehen und dem Ueberzeugungseid verwandt. Falsch geschworen ist er, wenn der Schwörende sein Vermögen nicht nach bestem Wissen und nicht so vollständig angegeben hat, als er dazu imstande war; ebenso im Fall der §§ 259, 260 BGB. Im Fall des § 883 ist der Offenbarungseid zur Hälfte als Wahrheitseid, zur Hälfte als Ignoranzeid anzusehen, und ist falsch geschworen, wenn der Schwörende die Sache selbst besitzt oder wenn er weiß, wo sich die Sache befindet, wobei sich die Falschheit des Eides sowohl auf den Wahrheitsteil, als auf den Ignoranzteil, als endlich sogar auf beide Teile des Eidessatzes beziehen kann.

Eine der wichtigsten hier einschlägigen Streitfragen ist die, ob die falsche Aussage über unwesentliche Umstände zur Erfüllung des Meineidtatbestandes genügt.

[1] vgl. von Liszt, f. A. 93.
[2] von Liszt, f. A. 94.
[3] vgl. E. 29 S. 247, Oppenhoff § 153 n. 5—8.

Im Gegensatz zu der früher besonders von der Praxis vertretenen Ansicht, ist heute die herrschende, auch vom Reichsgericht gebilligte Meinung die, daß zwischen wesentlichen und unwesentlichen Punkten nicht unterschieden werden dürfe[1]. Ein Eid ist nicht deshalb falsch, weil er bei Weglassung eines an sich unwesentlichen Punktes falsch wäre. Der Inhalt der geschworenen Eidesnorm allein ist ausschlaggebend, nicht was nach Lage der Dinge Gegenstand des Eides hätte sein sollen. Es kann, wie von Liszt sagt[2], nur darauf ankommen, „ob das, was im Eidessatze als geschehen oder nicht geschehen behauptet wird, in Wirklichkeit auch so geschehen oder nicht geschehen ist; es entscheidet also lediglich der Wortlaut des Eidessatzes und es ist unzulässig, zwischen wesentlichen und außerwesentlichen Umständen zu unterscheiden".

Wenn der Schwörende durch Parteieid in Abrede stellt, an einem bestimmten Tag ein Darlehen erhalten zu haben, so ist der Eid objektiv und subjektiv richtig, wenn er es am vorhergehenden Tag erhalten hat, mag auch der Tag des Erhalts rechtlich absolut bedeutungslos sein. Meineid wird also in solchen Fällen niemals vorliegen![3] „Die Natur des normierten Eides als Formalakt nötigt zu der Entscheidung, daß der Schwörende, der einen nicht vollkommen richtigen Beweissatz verneint, keinen Meineid schwört"[4].

Den Offenbarungseid schwört richtig, wer im Vermögensverzeichnis etwa nicht die Kundschaft und auch nicht eine etwaige Schankkonzession angibt, auch völlig wertlose Objekte dürfen weggelassen werden[5]. Die endgültige Feststellung des Eidessatzes kommt ja stets unter Mitwirkung beider Parteien und durch schließliches Erkenntnis des Gerichts zustande. Im Notfall ist jede Partei berechtigt, eine Richtigstellung des Eidessatzes zu verlangen. Nimmt sie davon Abstand, so hat sie gerechterweise auch die Folgen zu tragen und darf sich über ein auf Grund des richtig geschworenen Eides zustande gekommenes Endurteil nicht beklagen. Die hier vertretene Ansicht hat den Vorteil,

---

[1] So von Liszt-Schm. 623, von Liszt f. A. 61 ff., Binding 141 n. 3, Ebermayer §§ 153, 154, E. 10 S. 338 ff., Frank § 153 III 1, Olshausen § 153 n. 4.

[2] Falsche Aussage S. 79.

[3] vgl. Dochow 236, von Liszt-Schm. 623, Binding 41, Allfeld, von Schwarze 460, Olshausen § 153, Oppenhoff-Delius § 153 n. 8, Frank § 153 III 1 u. bes. auch die bei von Liszt f. A. 76—78 vorgeführten Beispiele, nach denen das Urteil genau entgegengesetzt ausfallen muß, je nach dem Richter nach der einen oder anderen Ansicht neigt, a. M.: Rotering a. a. O. S. 103 ff.

[4] Stooß S. 295.

[5] s. dazu E. 42 S. 424, E. 45 S. 429.

daß sie dem nicht rechtskundigen Laien die Möglichkeit nimmt, von sich aus über Wesentlichkeit oder Unwesentlichkeit eines Umstandes zu befinden und schneidet von vornherein den Einwand, über die Wesentlichkeit eines Umstandes im Irrtum gewesen zu sein, als irrelevant ab. Die gegenteilige Ansicht müßte erst noch eine genaue Umschreibung der „wesentlichen Umstände" erbringen und aufhören, vom Laien zu verlangen, daß er diese Definition lebendig und jeden Augenblick gegenwärtig in der Brust trage [1].

Wie liegt der Fall, wenn jemand an Stelle des eigentlich Schwurpflichtigen einen diesem zugeschobenen, an diesen zurückgeschobenen, oder diesem auferlegten Eid leistet?

De lege lata (§ 153 St.G.B.) ist strafbar, wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört. Wenn also statt des B, welchem der Eid zuerkannt wurde, A, sich fälschlicherweise für B ausgebend, schwört, so ist ein Meineid im Sinne des § 153 StGB. nicht gegeben, denn der Eid ist nicht dem A zuerkannt [2]. Nun sind hier verschiedene Möglichkeiten gegeben:

1. A leistet den dem B zuerkannten Eid so, wie er vom Standpunkt des B aus richtig, vom Standpunkt des A aus falsch ist.
2. A leistet den dem B zuerkannten Eid so, daß er vom Standpunkt des B aus falsch ist, vom Standpunkt des A aus aber richtig.
3. A leistet den dem B zuerkannten Eid so, daß er sowohl vom Standpunkt des A als vom Standpunkt des B aus richtig ist.
4. so, daß er vom Standpunkt des B und vom Standpunkt des A aus falsch ist.
5. A leistet den dem B in der Form „ich schwöre, daß ich usw." zuerkannten Eid.
6. A leistet den dem B in der Form: „ich schwöre, daß ich B" oder „ich beschwöre, daß ich usw." zuerkannten Eid.

Im Fall 1—4 ist der Eid dem B, nicht dem A zugeschoben, so daß es zur Bestrafung an einer gesetzlichen Voraussetzung mangelt, im Fall 5 fällt ins Gewicht, daß der Eid 1. nicht ihm dem A zuerkannt wurde und 2. daß ein Meineid schon deswegen nicht vorliegen

---

[1] von Liszt f. A. 82.

[2] ebenso: Frank § 153 II, von Liszt (teilweise abweichend) f. A. 83, Olshausen § 153 n. 12, Mühlfeld 19, Ebermayer § 153 n. 9 a. A.: Abegg G.A. 10 S. 721 ff., Binding S. 142 ff., von Jagemann G.S. 29 S. 354, Oppenhoff § 153 n. 9, von Schwarze S. 184, ferner Schwartz n. 6, 9. Abschnitt, Frisch 39.

kann, weil nur der Inhalt der beschworenen Eidesnorm wie oben dargelegt, maßgebend ist und nur der reine Wortlaut entscheidet. Im Fall 6 nimmt die Literatur vielfach einen Zeugeneid an, da ein Parteimeineid nicht vorliegen könne. Zu dieser Annahme fehlt es schon, da die Formalitäten eines Zeugenmeineids fehlen an den Grundlagen. Wer einen Zeugenmeineid schwört, muß unbedingt auch als Zeuge nach § 392 ZPO. vereidigt worden sein.

Die gegnerische Ansicht hat die hier vorliegende Lücke des Gesetzes erkannt, hat aber übersehen, daß das Wörtchen „ihm" in § 153 StGB. ein Tatbestandsmerkmal darstellt, das nicht übergangen werden darf. Das Gesetz scheint es für selbstverständlich gehalten zu haben, daß der Eid die Identität des Schwurpflichtigen und des tatsächlich Schwörenden mitumfasse, hat aber unbewußt mit dem Wort „ihm" die Anwendung seines Willens unmöglich gemacht.

Jagemann sagt a. a. O.:

„ . . . selbst bei sonst wahrhafter Beteuerung des Eidesthemas liegt hier Meineid vor, weil die Beteuerung selbstverständlich zunächst auch auf die Identität des Schwurpflichtigen und des Schwörenden mitbezogen werden muß".

Binding sagt S. 142: „Die Beweisaussage gewinnt dem ihr beigelegten Beweiswert ganz allein aus der aussagenden Persönlichkeit" und betont aus S. 143 mit Recht, die Mißachtung der eidlichen Identitätsversicherung, die zum Eid berufene Partei auch wirklich zu sein, führe leicht zu einem weiteren, für die Praxis sehr gefährlichen Irrtum, nämlich zu der Lehre von der relativen Unfähigkeit der Nichtpartei zum Meineid als Partei; dann müßten solche Eide, selbst wenn inhaltlich falsch, straflos bleiben. Der unechteste aller Parteieide ist aber der, der nicht von der Partei herrührt.

So stichhaltig alle diese Gründe sind, man mußte immer wieder an dem Wörtchen „ihm" scheitern und sich begnügen, der Strafrechtsreform den Boden bereitet zu haben.

Nach dem Wortlaut des § 171 des Entwurfs ist die Rechtslage eine ganz andere geworden. Kam bisher nur ein Vorstoß nach §§ 271 und 272 StGB. allenfalls in Betracht, so liegt nach dem Entwurf positiv Meineid in den Fällen vor, wo die sich einschiebende dritte Person einen falschen Eid ablegt. Und dies ist immer der Fall, wenn der Schwörende einen Eid ablegt, der entweder vom Standpunkt des Schwurpflichtigen aus, oder vom Standpunkt des Schwörenden selbst, oder endlich vom Standpunkt beider aus falsch ist und nur in dem

Fall nicht, wenn der Eid sowohl vom Standpunkt des Schwurpflichtigen als auch vom Standpunkt des Schwörenden aus richtig ist. Falsch ist der Eid ferner, wenn A schwört: „Ich schwöre, daß ich B usw." oder „ich schwöre, daß usw.", denn nach dem Entwurf wird bestraft, wer einen falschen Eid schwört, wem dieser Eid zugeschoben ist, ist bedeutungslos. Wird in dieser Form geschworen, dann ist der Eid selbst dann falsch, wenn sein Inhalt vom Standpunkt des Schwörenden und von dem des Schwurpflichtigen aus vollständig richtig ist, denn in diesem Falle wird die Angabe des Namens zum Bestandteil der Eidesnorm.

bb) Der Zeugeneid.

§ 171 des Entwurfs bestraft den falschen promissorischen („wer unter Eid eine falsche Angabe macht") und assertorischen („wer einen faschen Eid schwört") Zeugeneid, gleichgültig in welchem Verfahren der Zeuge vernommen wurde, wenn nur die Behörde, vor der geschworen wurde, zur Abnahme von Eiden überhaupt zuständig war.

Der Zeugeneid ist falsch, wenn die unter Eid gemachte falsche Aussage subjektiv, vom Standpunkt des schwörenden Zeugen aus der Wahrheit nicht entspricht, wenn sie nicht „echt" im Bindingschen Sinne ist[1]. Damit, daß der Gesetzgeber den Zeugen nur sein bestes Wissen beschwören läßt, läßt er den Zeugen den Vorbehalt machen, daß die Möglichkeit einer Divergenz zwischen diesem besten Wissen und der objektiven Wahrheit bestehen könne. Entspricht die eidliche Bekundung also dem besten Wissen des Zeugen, so wie es z. B. der Eidesleistung vorhanden ist, so ist der Eid einwandfrei, auch wenn sich der beschworene Vorgang objektiv ganz anders abgespielt hat. Bekundet der Zeuge seinem subjektiven Wissen zuwider zufällig die objektive Wahrheit, so ist der Eid falsch[2].

„Der Wahrheitsgehalt, den die echte Aussage haben muß, erschöpft sich in der richtigen Wiedergabe des inneren Erlebnisses . . . dann und nur dann ist die Beweisaussage echt"[3]. Nennt man ein Zeugnis einwandfrei „dessen Darstellung sich mit dem wirklichen Verlauf des bezeugten Vorgangs deckt, also frei von Irrtum und Entstellung des Zeugen geblieben ist, so kann die Ablegung wahren Zeugnisses die schwerst denkbare Verletzung der Zeugenpflicht darstellen".

---

[1] Ebenso: Binding 134, Olshausen § 154 n. 1, Schwarze S. 187, a. A. Berner 430, Frank § 154 III 1a, Oppenhoff-Delius § 154 n. 10, Rüdorff-Stengl. § 154 n. 6.

[2] Dag. Frank § 154 III 1a.

[3] Binding 134.

Die Gegenmeinung übersieht vollkommen, daß der Zeuge sein bestes Wissen beschwört; schon oben habe ich ausgeführt, daß eine solche Ansicht nur dann gerechtfertigt ist, wenn die Wahrheit beschworen wird. Auch Binding drückt sich nicht richtig aus, wenn er eine unechte, weil objektiv wahre Aussage als „frei von Entstellung geblieben" bezeichnet; ein Irrtum liegt hier nicht zu Grunde, aber der Zeuge entstellt ja gerade sein inneres Erlebnis und die Entstellung ist doch etwas bewußtes im Gegensatz zum unbewußten Irrtum[1].

Falsch ist die Zeugenaussage aber weiterhin dann, wenn der Zeuge etwas verschweigt, denn er schwört, daß er nichts verschweigen werde bezw. nichts verschwiegen habe. Verweigert der Zeuge die Auskunft, so liegt eine falsche Zeugenaussage natürlich nicht vor; ist er nicht zur Zeugnisverweigerung berechtigt, so wird der Richter mit Prozeßstrafen gegen ihn vorgehen, materiellrechtlich ist die Zeugnisverweigerung ohne weitere Bedeutung; in einer Zeugnisverweigerung kann nie ein Verschweigen liegen. Ein solches liegt vor, wenn der Zeuge ihm bekannte zum Beweisthema gehörige Umstände zu erwähnen unterläßt, obwohl er sich seiner Verpflichtung, dieselben anzuführen, bewußt ist[2]; versichert demnach ein Zeuge unter Eid, von der fraglichen Angelegenheit nichts zu wissen, während er doch etwas davon weiß, dann ist seine Aussage eine falsche[3]. Dies ist auch von Binding und von Liszt, sowie von der Rechtsprechung anerkannt[4]. Ausdrückliche Befragung nach der fraglichen Tatsache ist nicht nötig, um den Tatbestand eines Meineides durch Verschweigen zu erfüllen. Verschwieg der Zeuge jedoch eine Tatsache, weil er nicht darnach gefragt wurde und annahm, er müsse nur angeben, worüber er gefragt werde, so mangelt es am Vorsatz[5]. Für das Recht des St.G.B. konnte daran infolge des Wortlautes des Gesetzes kein Zweifel aufkommen. Im Fall des Nacheids war ein falsches Zeugnis mit einem Eide bekräftigt, im Fall des Voreids der vor der Vernehmung geleistete Eid wissentlich durch ein falsches Zeugnis verletzt. Der Entwurf läßt für den Fall des Nacheides zwar

---

[1] vgl. auch can. 3 Caus. XXII quaestio II bei Gratian: „Nec omnis, qui falsum dicit mentitur, sicut nec omnis, qui mentitur falsum dicit".

[2] vgl. dazu auch E. 39 S. 58, E. 57 S. 152.

[3] Nach preuß. allg. Landrecht § 1409 ist strafbar, wer „die ihm inne wohnende Wissenschaft von einer Sache oder Begebenheit, zu deren Angabe er solchergestalt aufgefordert ist, eidlich ableugnet".

[4] Binding 150, von Liszt f. A. 59 ff., E. 7 S. 321, ferner ebenso Frank § 154 III 1, Hälschner 914, Oppenhoff § 154 n. 10, von Schwarze § 154 S. 187.

[5] Binding 150.

ebenfalls kaum einen Zweifel offen, für den Fall des Voreides erscheint zunächst infolge der Gesetzesworte — „wer unter Eid eine falsche Angabe macht" — nur das positive Zeugnis, die unwahre Aussage berücksichtigt, das negative Verschweigen scheint übersehen und der Satz nulla poena sine lege gegeben. Dem steht jedoch einerseits entgegen, daß das Verschweigen in der Form der eidlichen Versicherung, von einer fraglichen Angelegenheit nichts zu wissen, sofort als „Angabe", als positives Handeln erscheint, andererseits, daß das Verschweigen, falls eine Befragung nicht erfolgt ist, der Zeuge also buchstäblich genommen stillschweigt, wenn nicht schon deswegen, weil der Zeuge geschworen hat, daß er die reine Wahrheit sagen werde, so doch gemäß § 14 Abs. 2 infolge der Natur des Meineids als eines die Richtigkeit behördlicher Entscheidungen gefährdenden Delikts, als strafbarer Meineid erscheint.

Fast unbestritten ist die Frage, ob und inwieweit eine falsche Aussage über Tatumstände, die für die Sachentscheidung unerheblich sind, strafbar sei.

Der Entwurf hat hiefür keine Regelung getroffen, obwohl eine solche als sehr wünschenswert erschienen wäre; er will es also, da man wohl annehmen darf, daß sich seine Autoren auch über diesen Punkt Gedanken gemacht haben, bei den absonderlichen bisherigen Zuständen belassen und beispielsweise eine Zeugin, die ihr Alter unrichtig angibt wegen eines Verbrechens oder mindestens wegen eines Vergehens bestrafen.

Was unrichtige Angaben bei der Vernehmung zur Person anbelangt, so wird, da die alten Schwurgerichte, die in solchen Fällen die Bestrafung wegen Meineids stets ablehnten, und nur die Frage nach fahrlässigem Falscheid bejahten, nicht mehr bestehen, selbst in solch leichten Fällen, falls sie zur Anklage kommen, mit Zuchthaus bestraft werden müssen! Für diese geradezu lächerlichen Fälle wäre eine Reform wohl am angebrachtesten gewesen, denn hier liegt nie ein Vergehen, geschweige denn ein Verbrechen, sondern m. E. nur eine Uebertretung vor. So aber gibt es, wie schon von Liszt sagte, gegen ungerechtfertigte, im einzelnen Fall vielleicht bis nahe an die Grenzen des Lächerlichen reichende Härte nur ein Mittel und dieses liegt „nicht im Preisgeben jedes festen Gesichtspunktes von Seiten der Theorie, sondern in der diskretionären Gewalt der Anklagebehörde". Gerade hier wird sich ein reiches Feld für die Anwendung des § 153 StPO. bieten.

Von manchen (Berner, John) wurde bestritten, daß die Angaben zur Person überhaupt zum Zeugnis gehören[1]. Allerdings enthalten die Angaben zur Person kein zur Entscheidung der Hauptsache maßgebendes Zeugnis, es ist aber immerhin auch die Möglichkeit gegeben, daß sie Bedeutung erlangen zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugnisses zur Sache — vgl. § 68 StPO.

Ist man bis zum äußersten konsequent, so gehören die Angaben zur Person nach Zivil- und Strafprozeßordnung zur Vernehmung und stehen deshalb unter Eid, sodaß jede Unrichtigkeit derselben ein falsches Zeugnis enthält, gleichviel ob die Stellung der betr. Fragen gesetzlich vorgeschrieben ist, oder ob sie vom Richter nur für angemessen erachtet wird. Die Beweisaussage gewinnt nach Binding[2] „den ihr beigelegten Beweiswert ganz allein aus der aussagenden Persönlichkeit".

M. E. sind auch bei aller Würdigung der Bedeutung der sogen. Generalfragen bei deren Falschbeantwortung Gefängnis- oder gar Zuchthausstrafen nicht gerechtfertigt und wäre eine besondere Bestimmung erforderlich, die solche Fälle als Uebertretungen bestraft.

Wenn die Personalfragen beim Voreid vor der Ablegung des Eides beantwortet werden, so müßte nach Ablegung des Eides, falls eine Bestrafung wegen falscher Beantwortung erfolgen müßte, nach Ablegung des Eides eine nochmalige Vorlegung derselben oder eine Bestätigung erfolgen.

Liegt eine falsche Aussage in Bezug auf zur Sache gehörige Umstände, die jedoch für die Sachentscheidung unerheblich sind, vor, so ist de lege lata ziemlich unbestritten, daß ein falscher Eid vorliegt und in Beziehung auf den Entwurf wird man es ohne Bedenken beim alten lassen können; der Wortlaut des § 171 läßt eine andere Auslegung gar nicht zu.

Nach Berner (S. 341) und Oppenhoff (§ 154 n. 8) liegt nur dann eine strafbare falsche Aussage vor, wenn diese in wesentlichen Punkten unrichtig ist. Zu dieser Ansicht dürfte die Härte der Strafdrohungen geführt haben. — Ich schließe mich der herrschenden Meinung an und behaupte: die Zeugenaussage zur Sache muß in allen, auch den unwesentlichsten Punkten richtig sein. Sagt ein Zeuge bei seiner Vernehmung über einen Punkt, der mit dem Beweisthema nicht

[1] Nach John G. A. 4 Seite 471 ff. gibt es kein Zeugnis in eigener Sache; Berner sagt a. a. O. S. 431, Zeugnis sei nur, was der Aussagende bedeutsames zur Sache als seine sinnlichen Wahrnehmungen angebe.

[2] Binding 142.

das geringste zu tun hat, und nachdem er überhaupt nicht gefragt worden ist, falsch aus, so liegt ein falscher Zeugeneid vor[1]).

Die Berner'sche Ansicht kann sich nicht auf das Gesetz stützen. Dem Zeugen darf doch nicht die Entscheidung über Wesentlichkeit oder Unwesentlichkeit der geforderten Aussage überlassen werden, so daß er sich durch Hinweis auf einen ihm nicht zu widerlegenden Irrtum der Bestrafung wegen vorsätzlichen Meineides entziehen kann. Ein Obsiegen der Berner'schen Ansicht in der Rechtsprechung würde die Möglichkeit einer Bestrafung in den meisten Fällen illusorisch machen. Wenn der Zeuge in einem von ihm ungerechtfertigter Weise für unerheblich betrachteten Punkt pflichtwidrig die Unwahrheit aussagt, so ist er eben straffällig. Hälschner a. a. O. sagt mit Recht:

„Auch der Einwand kann ihn (den Zeugen) nicht schützen, daß ihm, weil er den betreffenden Punkt als unwesentlich betrachtete, der erforderliche dolus gemangelt habe, denn dieser erfordert nicht mehr, als wissentliche Aussage der Unwahrheit. Wo aber in Wahrheit der dolus mangelt, kommt eine Unterscheidung wesentlicher oder unwesentlicher Punkte nicht mehr in Betracht."

Das Reichsgericht will in E. 10 S. 340 diese Grundsätze beim fahrlässigen Falscheid nicht mit so scharfer Konsequenz durchführen, wie beim Meineid; „denn das Gedächtnis ist erfahrungsgemäß in der Reproduktion von unwesentlichen Punkten weniger treu als bei solchen Umständen, deren Bedeutung sich von vorneherein aufdrängt; auch ist nicht jeder Zeuge befähigt, bei Abgabe seiner Aussage auf unwesentliche Punkte dasjenige Maß angespannter Aufmerksamkeit zu richten, welches von ihm in Beziehung auf wesentliche Umstände gefordert werden darf".

Der Richter darf niemals vom Gesetzgeber ungewollte Unterscheidungen in das Gesetz hineinlegen. Es bedeutete eine Gefahr für die Sicherheit der Rechtspflege, wenn der Aussagende über die Unerheblichkeit von Umständen urteilen dürfte und nur bei Abweichungen in erheblichen Punkten Bestrafung einträte.

Sagt statt des geladenen Zeugen ein sich für diesen ausgebender Dritter aus, so liegt m. E. Meineid vor, einerlei ob dieser Dritte

---

[1] vgl. Dochow 236, der jedoch dafür eintritt, „daß man nicht zum Zeugnis rechne was nicht dazu gehört", Hälschner 913, von Liszt f. A. 61 ff., Binding 141 n. 3, Meyer-Allfeld 619, von Schwarze 460, Olshausen § 154 n. 5a, Frank § 154 III und und E. 10 S. 338: „weil der Meineid nicht nur ein Verbrechen gegen die Rechtssicherheit, sondern auch gegen die Religion sei".

unter Eid zur Sache die Wahrheit sagt oder ob er falsch aussagt[1]. Denn daß die hier auftretende Person diejenige sei, für welche sie sich ausgibt, oder für welche der Richter sie nach den Umständen halten darf, ist für die Bewertung der eidlichen Aussage grundlegend. Stooß S. 349 unterscheidet hier zwischen „erschlichener" und „angemaßter" Zeugenschaft und hält erstere für einen besonders schweren Fall der falschen Zeugenaussage. „Erschlichene" Zeugenschaft nimmt er an, wenn eine Person sich für einen Zeugen ausgibt und als falscher Zeuge falsch aussagt, „angemaßte" Zeugenschaft, wenn der Pseudozeuge im Einverständnis mit dem berufenen Zeugen an dessen Stelle tritt und nach bestem Wissen die Wahrheit aussagt.

Interessant erscheint der Fall, daß der als Zeuge Vernommene, ohne daß es dem Richter bekannt war, das in Frage stehende Delikt selbst begangen hat. § 55 der StPO. gibt einem solchen Zeugen ein Zeugnisverweigerungsrecht; da aber auf dieses nicht aufmerksam gemacht werden muß, so kann ein unkundiger Zeuge in die Lage versetzt werden, unter dem Zwang des Eides sich selbst anklagen zu müssen. Nach Feuerbach gibt es kein Zeugnis in eigener Sache und von Kries bestimmt den Begriff des Zeugnisses also: „Zeugnis ist die gerichtliche mündliche Aussage einer vom Beschuldigten verschiedenen Person über sinnliche Wahrnehmungen, welche sie selbst und zwar nicht in der Eigenschaft als eigens berufener Sachverständiger in Bezug auf für einen Strafprozeß unmittelbar oder mittelbar erhebliche Tatsachen gemacht hat".

Genau genommen liegt ein Zeugnis in eigener Sache gar nicht vor, sondern ein solches in fremder Sache; denn wer als Zeuge vernommen wird, ist dazu da, um über eine fremde Sache, die Anklage gegen einen andern, Auskunft zu geben. „Also nicht nur der Form, sondern gerade dem Wesen nach erscheint seine Aussage als ein Zeugnis in fremder Sache; daß er selbst vielleicht einmal in dieser Angelegenheit nicht mehr als Zeuge, sondern als Partei vor dem Richter wird erscheinen müssen, ändert nichts an dem Stand der Dinge in dem allein entscheidenden Augenblick der Vernehmung"[2]. Wie oft geschieht es, daß ein Zeuge vor der Oeffentlichkeit in viel üblerem Licht dasteht als der verurteilte Angeklagte? Die falsche Aussage ist auch hier nicht straflos zu lassen, wohl aber milder zu bestrafen.

---

[1] Ebenso Binding 142, Abegg G. A. 10 S. 656 ff.

[2] von Liszt f. A. 137.

cc) Der Eid des Sachverständigen.

In welchem Verfahren der Sachverständige sein Gutachten ablegt, ist für die Frage, ob er einen strafbaren Falscheid geleistet hat, nicht relevant; vorausgesetzt, daß seine Pflicht zum Gutachten, zur Wahrheit und zum Eid für dieses Verfahren gesetzlich statuiert ist.

Der Sachverständige leistet in beiden Verfahren entweder vor oder nach Erstattung des Gutachtens (letzteres nur im Zivilprozeß) den Eid dahin gehend, „daß er das von ihm geforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde — bezw. erstattet habe". — Bei für Erstattung von Gutachten der betr. Art ein für allemal beeidigten Sachverständigen genügt die Berufung auf diesen Eid. Im Zivilverfahren ist auch eine schriftliche Erstattung des Gutachtens möglich.

Das Sachverständigen-Gutachten im weiteren Sinne zerfällt nach von Liszt (s. A. S. 68) in Befund und Gutachten im engeren Sinn. Die Frage, ob der Befund falsch ist, muß nach den für die Zeugenaussage aufgestellten Grundsätzen beantwortet werden, der Befund fällt unter das Gutachten im weiteren Sinne. Es gibt Sachverständige, die sich nur über Tatsachen zu äußern haben, deren Gutachten also lediglich einen Befund enthält, es gibt solche, die nur ihre wissenschaftliche Ansicht zu äußern haben und endlich solche, die sich sowohl in tatsächlicher als in wissenschaftlicher Beziehung zu äußern haben.

Das Gutachten im engeren Sinn, das wissenschaftliche Gutachten ist falsch, wenn die vom Sachverständigen geäußerte wissenschaftliche Ansicht von seiner wissenschaftlichen Ueberzeugung abweicht, mag auch die geäußerte Ansicht die derzeit herrschende, seine eigene aber unrichtig sein [1].

Unter das Sachverständigen-Gutachten fällt auch die Uebertragung des Dolmetschers [2]. Sein Eid lautet dahin, daß er treu und gewissenhaft übertragen werde. Sein Eid ist falsch, wenn seine Uebertragung unsorgfältig und, dadurch bedingt, unrichtig ist; auch dann, wenn Uebertragung zwar richtig ist, nach der Ueberzeugung des Dolmetschers aber falsch ist; d. h. mit Bindings Worten wenn sie zwar wahr, aber unecht, oder sowohl unwahr als unecht ist.

Allerdings gelten nicht alle in den Prozeßgesetzen für den Sachverständigen aufgestellten Regeln auch für den Dolmetscher.

---

[1] Aehnlich von Liszt s. A. S. 68, Frank § 154 III 2.

[2] vgl. von Liszt-Schm. 623, von Liszt s. A. 609, Olshausen § 154 n. 7, ferner Russ. StGB. v. 1903 § 158, Ital. StGB. v. 30. 6. 89 Art. 217, neues japan. StGB v. 23. 4. 1907 § 171.

Beim Sachverständigen-Gutachten, besonders bei der Uebertragung des Dolmetschers, ist der Beweis der Schuld im Fall der Falschheit, stets äußerst schwer zu führen, oft unmöglich.

Die eidliche Aussage des Sachverständigen erstreckt sich nur auf das Gutachten. Nur daß dieses unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben werde, wird beschworen. Gleichgültig ist allerdings, ob das Gutachten i. w. S. nur ein Gutachten im engeren Sinn, nur einen Befund, oder beides enthält. Die eidliche Aussage erstreckt sich nie auf die Personal- und Generalfragen [1].

Die eidliche Aussage erstreckt sich weiterhin nicht auf Tatsachen, über die der Sachverständige nicht als solcher, sondern als Zeuge Auskunft gibt. Diese Tatsachen werden nur unter Eid stehen, wenn der Sachverständige neben dem Sachverständigeneid auch den Zeugeneid geleistet hatte; ohne Zeugeneid stehen die Tatsachen mit seiner Sachverständigenstellung in keinem notwendigen inneren Zusammenhang, zu ihrer Wahrnehmung war die Berufung eines Sachverständigen als besonders Sachkundigen nicht erforderlich. [2].

Wer aber als Zeuge vereidigt ein falsches Gutachten abgibt, macht sich eines Meineids schuldig; seine Pflicht geht auf Bekundung der reinen Wahrheit, sie beschränkt sich nicht wie beim Sachverständigen auf einen bestimmten Komplex, der durch die Pflicht zur Abgabe eines unparteiischen nach bestem Wissen und Gewissen zu erstattenden Gutachtens begrenzt ist. [3].

dd) Gleichgestellte Fälle.

„Einem Eide steht die Berufung auf einen früheren Eid und bei Personen, die von der Verpflichtung zur Eidesleistung befreit sind, die an Stelle des Eides zugelassene Beteuerung gleich" (§ 171 Abs. 1 Satz 2).

Der Eid, der nach Art. 177 der Reichsverfassung in nicht religiöser Form geleistet wird, scheidet von vornherein aus der diesbezüglichen Betrachtung aus, da er, wie oben ausgeführt ein Eid i. S. des Gesetzes, ja sogar als Normalfall eines Eides infolge der Vorschriften der Reichsverfassung zu betrachten ist.

---

[1] Ebenso die überwiegende Ansicht: z. B. Hälschner 913 n. 3, von Liszt-Schm. 623, Mühlfeld 21, von Liszt f. A. 703, Olshausen § 154 nach 6b, Rüdorff-Stengl. § 154 n. 4, Löwe § 82, Frank § 154 III 2, E. 12 S. 128 ff., E. 20 S. 235. a. A.: Binding 142 n. 2, Oppenhoff § 154 n. 13 und E. 6 S. 267.

[2] Ebenso Binding 141 a. A. Frank § 154 n. III.

[3] Ebenso Hälschner 913 n. 3, a. A. Binding 141.

Der Entwurf gibt lediglich die Bestimmungen des § 155 des StGB. in vereinfachter nicht kasuistischer Weise wieder. Es werden also der Ableistung eines Eides gleichgeachtet:

1. Der Fall, daß ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher durch die Reichs- uud Landesgesetze der Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln statt der in den Prozeßgesetzen festgesetzten Eidesformeln gestattet ist, eine durch die Beteuerungsformeln seiner Religionsgesellschaft bestärkte Aussage macht. Die Ausdrucksweise des Entwurfs ist irreführend; niemand ist von der Verpflichtung zur Eidesleistung befreit, höchstens von der Verpflichtung, die allgemeine Eidesformel zu gebrauchen.

Von Reichs wegen ist ein Gesetz dieses Inhalts meines Wissens nicht ergangen, nur die Landesgesetze haben Bestimmungen getroffen und zwar: (vgl. Mühlfeld S. 23/24)

a) Württemberg: das Gesetz vom 9. April 1872 Art. 2 und bzgl. der Mennoniten R.V. Schl. v. 13. 2. 1768 und 13. 10. 1786 sowie die Reskripte vom 25. 10. 1801 und 30. 6. 1807, J. M. Erl. v. 30. 4. 1845; bzg. der Separatisten: Gen. Resk. v. 27. 12. 1803; der Nazarener: V. O. v. 12. 10. 1872; der Gemeinde Kornthal und Wilhelmsdorf: J. M. Erl. v. 30. 4. 1845 (vgl. Gaupp-St. ad § 484 CPO.)

b) Preußen: die V. O. v. 11. 3. 1827 für die Mennoniten, die Kabinettsordre v. 18. 11. 1836 für die Philipponen

c) Bayern: Art. 15 des A. G. zur ZPO. in der Fassung vom 26. Juni 1899, V. O. vom 10. 10. 1810 für die Mennoniten.

d) Baden: Badisches Gesetz v. 5. 6. 1860 die Mennoniten betr.

§ 484 ZPO. und § 65 StPO. erkennen diese landesrechtlichen Privilegien für das Gebiet des Zivil- und Strafprozesses an; die Satzung der betr. Religionsgesellschaft ist dabei gänzlich einflußlos. Ob sich jemand überall im Reich auf die Vorschrift seines Heimatstaates berufen kann, ist zum mindesten streitig. Eine Beteuerungsformel, die nur auf landesgesetzlicher Gestattung beruht, wird wohl nur innerhalb des Gebietes, in dem das Landesgesetz gilt, dem Eid gleichgesetzt werden dürfen. Wo der Religionsgesellschaft kein Eidesprivileg eingeräumt ist, muß ihr Mitglied in der allgemeinen Form schwören. Wird in einem Lande, in dem sie nicht gestattet ist, eine anderswo gestattete Beteuerungsformel gebraucht, so liegt ein vollendeter oder versuchter Meineid nicht vor, weil ein den Gebrauch dieser Formel gestattendes Landesgesetz nicht besteht; die Strafe kann nur aus § 175 geschöpft werden.

Die Anwendung der Beteuerungsformel ist eine wesentliche Förmlichkeit und für die Frage, ob eine solche eidliche Versicherung vorliegt oder nicht, geradeso erheblich, wie beim Eid das Schwören unter der durch Mußvorschrift vorgeschriebenen Form „ich schwöre". Wird diese Beteuerungsformel nicht beachtet, so liegt strafbarer Meineid nicht vor, sondern nur eine nichteidliche falsche Aussage, die unter dem Gesichtspunkt des § 175 zu würdigen ist, nicht unter dem des § 171.

Nur die Mitglieder der privilegierten Religionsgesellschaften können aus den diesbezüglichen Landesgesetzen Rechte ableiten. Daß diese Gesetze, wie überhaupt die Zulassung anderer als der allgemeinen Beteuerungsformel, zur Schonung des religiösen Gewissens und vielleicht auch zur Verhinderung der Häufung von Eiden geschaffen wurden, bedeutet nicht, daß auf diejenigen Rücksicht genommen sei, die keiner solchen Religionsgesellschaft angehören, aber trotzdem aus religiösem Empfinden heraus eine Eidesleistung mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren zu können glauben, oder auf diejenigen, welche einer Religionsgesellschaft angehören, die den Eid ebenfalls für unerlaubt hält, die aber ein gesetzliches Vorrecht nicht genießt. Die neue Reichsverfassung hat durch die von ihr eingeführte Möglichkeit der Weglassung des religiösen Teils der Eidesformel dem Bedenken derer, die einen religiösen Eid nicht leisten zu können glauben, Rechnung getragen. Vor ihrer Geltung waren Angehörige von Religionsgesellschaften, die den Eid für unerlaubt halten, ohne daß das Gesetz ihnen den Gebrauch von anderen Beteuerungsformeln erlaubte, sowie Personen, die die religiösen Anschauungen, auf denen der Eid beruhte, nicht teilen, auf die Eidesverweigerung angewiesen und mußten sich damit strafbar machen. Die heutige einfache Formel: „ich schwöre" tritt einerseits dem religiösen Empfinden nicht mehr so nahe und zwingt andererseits freisinnige Personen nicht mehr zu einer von ihrem Standpunkt aus sinnlosen Beteuerung[1].

Wenn ein Mitglied einer privilegierten Religionsgesellschaft von seinem Recht, die an Stelle des Eides zugelassene Beteuerung zu gebrauchen, keinen Gebrauch macht und den Eid in der allgemeinen gesetzlichen Formel falsch leistet, so liegt ein Meineid vor.[2] Sämtliche

[1] vgl. Art. 49 der Schweizer Bundesverfassung v. 29. 5. 1874, das engl. Gesetz v. 24. Dez. 1888, ferner die Gesetzgebung Amerikas und Norwegens (Ges. v. 10. 5. 93) ferner Mühlfeld a. a. O. 76 und 77, Stooß a. a. O. 350, 360, 364, 366. Diese Gesetze gestatten jedermann den Eid zu verweigern, wobei jedoch die statt dessen abgegebene feierliche bürgerliche Versicherung strafrechtlich dem Eid völlig gleichsteht.

[2] Ebenso Hälschner 908.

Tatbestandsmerkmale eines solchen sind vorhanden und sein Recht, die andere dem Eid gleichgestellte Beteuerung zu gebrauchen, steht weder seiner Eidesfähigkeit noch seinem Recht, auch die allgemeine Eidesformel anzuwenden, entgegen. Gebraucht ein Nichtmitglied einer privilegierten Religionsgesellschaft, in dem es die Behörde über seine Konfession täuscht, statt der gesetzlichen Eidesformel, eine seiner angeblichen Religionsgesellschaft gestattete Beteuerungsformel, so liegt, da die vom Gesetz notwendig vorausgesetzte Bedingung nicht vorliegt, ein vollendeter Meineid nicht vor, sondern nur eine uneidliche falsche Aussage [1], welche mit anderen Delikten idealiter konkurriert. Hier fehlt es an dem Erfordernis, daß die betr. Person von der Verpflichtung zur Eidesleistung befreit sei, denn sie gehört ja gar nicht einer privilegierten Religionsgesellschaft an und nur die Mitgliedschaft einer Religionsgesellschaft gewährt „Befreiung" von der Verpflichtung zur Eidesleistung.

2. Der Fall, daß jemand unter Berufung auf einen von ihm geleisteten früheren Eid eine Aussage macht. Hier sind drei verschiedene Varianten denkbar:

a) Jemand hat als Partei, Zeuge oder Sachverständiger einen Eid geleistet oder, weil von der Verpflichtung zur Eidesleistung „befreit", eine an Stelle des Eides zugelassene Beteuerung gebraucht und gibt in gleicher Eigenschaft eine Versicherung unter Berufung auf den schon früher in derselben Angelegenheit geleisteten Eid bezw. auf die gebrauchte Beteuerung ab.

b) Ein Sachverständiger ist als solcher ein für allemale vereidigt und gibt unter Berufung auf den von ihm geleisteten Eid eine Versicherung ab. — Nach Binding S. 140 gilt dies nur vor den Behörden, für welche der Sachverständige eingeschworen ist. —

Bez. des unter a genannten Falles ist der frühere Eid nicht in derselben Angelegenheit geleistet, wenn eine nur prozessuale Verbindung verschiedener Sachen vorliegt.[2] Bei bloß prozessualer Verbindung liegt nur eine formelle Zusammengehörigkeit vor; und nur materielle Connexität i. S. der §§ 2, 3, 4 St. P. O. kann die Angelegenheit zu derselben machen.

---

[1] Ebenso Rüdorff-Stengl. § 153 n. 2, Frank § 155 I 1, Binding 141, Mühlfeld 13, Olshausen § 155 n. 2, a. A. von Jagemann 355 Abs. 2, von Liszt f. A. 145 zweifelnd Oppenhoff § 155 n. 2b, ferner H. Mayer a. a. O. S. 198.

[2] ebenso: Hälschner 917, v. Liszt-Schm. 624, v. Liszt F. A. 99, v. Jagemann 357, Mühlfeld 25, v. Schwarze § 155 n. 3, Oppenhoff § 155 n. 4, anderer A. Binding 140, Olshausen § 155 n. 4a, nach denen bloße prozessuale Connexität genügt.

Die Versicherung unter Berufung auf den bereits früher geleisteten Eid hat ferner nur dann Geltung, wenn sie in derselben Eigenschaft abgegeben wird, in welcher der frühere Eid geleistet worden ist. Der Zeuge muß wieder als Zeuge, der Sachverständige wieder als Sachverständiger, die Partei wieder als Partei auftreten.

Wenn auch § 67 St.P.O. die Abgabe einer solchen Versicherung nicht unbeschränkt, sondern nur bei nochmaliger Vernehmung „in demselben Verfahren oder in demselben Hauptverfahren" zuläßt, so findet § 171 Abs. 1 S. 1 doch Anwendung, wenn der Richter statt der förmlichen Eidesleistung die Berufung zu Unrecht zugelassen hat. „Anders als bei der den Eid vertretenden Beteuerung — so Begründung S. 86 — kommt es bei der Berufung auf einen früher abgelegten Eid nicht darauf an, ob die Ersetzung des Eides durch eine solche Berufung nach den prozessualen Vorschriften zulässig oder förmliche Beeidigung geboten ist." [1]

Ob früher ein Voreid oder ein Nacheid geleistet wurde, ist irrelevant; Meineid liegt auch vor, wenn eine Berufung auf einen früheren Nacheid vor der Vernehmung erfolgt, also einen Voreid ersetzen soll und umgekehrt. [2]

Eine bestimmte Form für die Abgabe der unter a) u. b) genannten Berufungen ist nicht vorgeschrieben; es muß jedoch von seiten des Schwurpflichtigen notwendig irgend welche Bezugnahme ausgesprochen werden. Eine solche liegt nicht schon dann vor, wenn die Abgabe der Berufung auf einen früheren Eid von der Behörde gefordert oder von derselben auf den schon früher geleisteten Eid hingewiesen wird. [3]

3. Der Fall, daß ein Beamter unter Berufung auf seinen Diensteid eine Versicherung abgibt. Dieser Fall ist praktisch fast bedeutungslos geworden und findet nur im Fall des § 386 Abs. 2 Z.P.O. sehr vereinzelt Anwendung. [4]

Bei sämtlichen unter 1. bis 3. behandelten Fällen müssen, mit Ausnahme der Eidesleistung, sämtliche Merkmale des Meineids vorhanden sein, falls eine Bestrafung wegen eines solchen erfolgen soll.

---

[1] ebenso. Binding 140, Olsh. § 155 n. 4a, Frank § 155 I 2. E. 17 S. 409, 30 S. 130.

[2] ebenso: Mühlfeld 25, v. Liszt F. A. 99, Olsh. § 154, Oppenhoff § 155 n. 6.

[3] ebenso: Oppenhoff § 155 n. 6a, Olsh. § 155, n. 3 Abs. 2, E. 3 S. 100.

[4] vgl. hiezu Mühlfeld S. 26.

ee) Die Versicherung an Eides Statt.

Die falsche Versicherung an Eides Statt ist ein sowohl dem gemeinen Recht, als auch den ausländischen Rechten unbekanntes Vergehen. Stooß' Erwartung, die Strafrechtsreform werde diese „unberechtigte Eigentümlichkeit" des deutschen Strafrechts fallen lassen, ist nicht in Erfüllung gegangen. Der Entwurf hat vielmehr die Strafbestimmungen des geltenden Rechts gegen die vorsätzliche und fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt (§§ 156, 163 Abs. 1) im wesentlichen unverändert beibehalten.

Ihrem Wesen nach ist die falsche Versicherung an Eides Statt ein sich aufs engste an den Meineid anschließendes, ihm nicht untergeordnetes, sondern beigeordnetes Delikt, eine „Ergänzung des Meineids, nicht eine Privilegierung desselben".[1] Weil das Delikt dem Meineid nicht gleichwertig ist, ist es auch nicht in demselben Maße strafbar. Gemeinsam mit dem Meineid hat die falsche eidesstattliche Versicherung, daß eine beweiserhebliche Aussage durch eine Versicherung bekräftigt wird; der Unterschied liegt in der Art und im Anwendungsgebiet der Bekräftigung; „denn die Versicherung an Eides Statt findet regelmäßig nur da Anwendung, wo der Eid selbst ausgeschlossen ist".[2] Die Versicherung an Eides Statt findet Anwendung, wo der Eid entbehrlich ist; ihr Anwendungsgebiet ist viel weiter als das des Eides, weil im allgemeinen nur gerichtliche Beweisaussagen mit dem Eide bekräftigt werden.

Die Versicherung an Eidesstatt ist eine weniger feierliche Beteuerung der Wahrheit, als der Eid. Sie kleidet sich nicht in rituelle, ein für allemal festbestimmte Worte, wie der Eid, es genügt eine Bekräftigung, deren Sinn und Bedeutung einer Versicherung „an Eides Statt" gleichkommt. Das Gesetz spricht nirgends über die Form der eidesstattlichen Versicherung. Die Worte „an Eides Statt" sind deshalb nicht so unerläßlich, so sakramental, daß jede am Inhalt dieser Worte nichts ändernde Abweichung (etwa „statt Eides", „an Stelle eines Eides", „an Eidesstelle") der Erklärung den Charakter einer Versicherung an Eidesstatt nehmen würde.[3]

Andererseits kann niemals als solche eine Versicherung angesehen werden, bei welcher der Ausdruck „an Eides Statt" durch Worte

[1] Binding 155.

[2] Binding a. a. O.

[3] ebenso: Frank § 156 I, Olsh. § 156 n. 2, Schwartz § 156 n. 3, Stooß 297, E. 15 S. 126.

ganz anderen Sinnes ersetzt ist. Wer erklärt, er werde, wolle oder könne etwas beschwören, erbietet sich nur zu einer Beteuerung, gibt nicht damit eine solche ab.[1] In einem solchen Fall ist eine Bestrafung aus § 172 ausgeschlossen; auch die Berufung auf einen früheren Eid kann nicht die Anwendung des § 172 rechtfertigen, falls § 171 nicht Platz greift. Kann in einem solchen Falle eine Bestrafung nicht aus § 175 erfolgen, so muß eine solche Versicherung straflos bleiben.[2]

Der Entwurf unterscheidet wie das Strafgesetzbuch 2 Fälle:

1. Die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt.
2. Die falsche Aussage unter Berufung auf eine frühere Versicherung an Eides Statt.

Der Connex zwischen Versicherung und Aussage entspricht genau dem beim Meineid: die Versicherung kann assertorisch und promissorisch abgegeben werden.

Der § 172 findet also nicht nur dann Anwendung, wenn die der Versicherung unmittelbar folgende, oder die durch sie bekräftigte Aussage eine falsche ist, sondern auch dann, wenn später unter Berufung auf eine bereits früher abgegebene Versicherung eine falsche Aussage erfolgt, wobei nicht erforderlich ist, daß die früher eidesstattliche Versicherung in derselben Angelegenheit abgegeben wurde.[3] Unerheblich ist, „ob die Berufung in dem zur Anwendung kommenden Verfahrensgesetz zugelassen ist".[4]

Für die Falschheit der Versicherung gelten dieselben Grundsätze, wie für die Falschheit eines Eides, da der Unterschied, wie oben gesagt, nur in der Intensität und im Anwendungsgebiet der Versicherung liegt.

An die Präposition „vor" knüpft die bekannte Streitfrage an, ob die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung eine körperliche sein müsse. Die Begründung verneint diese Frage; ein derartiges Erfordernis entspräche einerseits nicht der Rechtsentwicklung, andererseits wird es vom Gesetz in keiner Weise aufgestellt. Das überwiegende Schrifttum und die Rechtsprechung des Reichsgerichts sind darüber einig, daß dieses „vor" nicht „in Gegenwart", sondern „gegenüber" bedeutet und daß

---

[1] cf. E. 15 S. 126, wonach ein Erbieten zum Schwur, Worte wie „wir versichern . . und wir können es eidlich beschwören" keine eidesstattliche Versicherung sind.

[2] für Straflosigkeit nach geltendem Recht: Hälschner 918 n. 3, v. Liszt F. A. 105, Olsh. § 156 n. 2, Oppenhoff § 156 n. 6.

[3] ebenso: Hälschner 919, Olsh. § 156 n. 7, Oppenhoff § 156 n. 7, a. A.: Binding 155, der den 2. Fall in keiner Weise auf die Fälle promissorischer eidesstattlicher Versicherungen angewendet wissen will.

[4] s. Begründung S. 87.

demnach die Abgabe einer solchen Versicherung auch schriftlich erfolgen könne.[1]

v. Schwarze sagt in seinem Kommentar:

„Das Wort „vor" steht — (der schriftlichen Abgabe) — nicht entgegen" und „keineswegs hat die Vorschrift auf die mündliche vor der Behörde abgegebene Versicherung beschränkt werden sollen".

Ebenso sagt R. G. E. 22 S. 268:

„Das Gesetz stellt das Erfordernis der persönlich und unmittelbar vor der Behörde, also namentlich in Gegenwart derselben erfolgenden Aeußerung der die Versicherung abgebenden Person nicht auf. Deshalb muß auch die Einreichung der schriftlich erklärten Versicherung durch einen Dritten mit Wissen und Willen des Erklärenden genügen".

Vollendete schriftliche Abgabe — solche ist zur Bestrafung erforderlich — kann nur angenommen werden, wenn das Schriftstück, das die Versicherung enthält, mit Willen und Wissen des Erklärenden der zuständigen Behörde überreicht wird und diese das Schriftstück entgegennimmt.[2]

Der mündliche Vortrag einer schriftlichen eidesstattlichen Versicherung durch den Prozeßvertreter vor Gericht ist demnach weder als schriftliche noch als mündliche — wenn ohne Wissen oder Willen des Vertretenen erfolgend — Versicherung an Eides Statt anzusehen.

b) Die Rechtsgültigkeit der Beweisaussage.

1. Die Frage, ob eine beschworene falsche Aussage, die mit prozessualen Mängeln behaftet ist, oder sogar nach den Prozeßgesetzen nichtig ist, strafrechtlich geradeso zu würdigen ist, wie eine fehlerfreie, die mit den Prozeßgesetzen in keinerlei Widerspruch steht, ist für das vorliegende Gebiet praktisch von größter Wichtigkeit. Gesetzlich hat diese Frage keine Regelung, nicht einmal Erwähnung gefunden, doktrinell gehört sie zu den bestrittensten Problemen der ganzen Lehre vom Meineid. Die Lehrmeinungen gehen weit auseinander. Die einen erklären den ge-

[1] cf. E. 7 S. 287, 22 S. 267, 18 S. 247; a. A.: Stooß 296 f.

[2] cf. E. 32 S. 436: „Sinngemäß kann die Abgabe der schriftlichen Versicherung an Eidesstatt nur darin gefunden werden, daß das die Versicherung enthaltende Schriftstück dem Willen des Versichernden gemäß dem zuständigen Gerichte überreicht wird und dieses das Schriftstück entgegennimmt, auf diese Weise aber vom Inhalt der eidesstattlichen Versicherung Kenntnis erlangt, zugleich auch an dem die e. V. verkörpernden Ggst. Besitz ergreift".

setzlich unstatthaften Eid für voll strafbar, andere besonders die älteren Strafrechtslehrer,[1] fordern teils mehr teils weniger rechtliche Richtigkeit der Beteuerung. Bald verlangt man zur Bestrafung einen „nicht absolut unzulässigen" bald einen „statthaften", bald wie Schütze einen „gesetzmäßig formulierten und rechtsgültig abgeleisteten", bald einen „rechtlich wirksamen" (Dochow), bald einfach einen „wirksamen" Eid, ohne damit der Lösung der Frage näher zu kommen, weil man gar nicht näher darauf eingeht, worin das Wesen eines „statthaften", eines „wirksamen" usw. Eides besteht. Statt einer Lösung der Frage näher zu treten wird eine große wissenschaftliche Wirrnis angerichtet und der Praxis damit jeder Wegweiser genommen.

Rechtliche Mängel eidlicher Beteuerungen können formeller, persönlicher und sachlicher Art sein. Denkbar sind:

1. Verletzungen der Feierlichkeitsformen und der Zuständigkeitsvorschriften, Mängel in formeller Beziehung;

2. Fehlende Eidesfähigkeit oder fehlende Schwurpflicht des Schwörenden, Mängel in persönlicher Beziehung;

3. Fehler im Zusammenhang mit dem Eidesthema und der Art der Beteuerung, Mängel in sachlicher Beziehung.

Für die Beurteilung der formellen Mängel bestehen weiter keine Schwierigkeiten. Auch das Schrifttum hat hier nicht viele Streitpunkte gefunden. Sind Feierlichkeitsformen, die gesetzlich bindend vorgeschrieben sind (Mußvorschriften) verletzt, so ist die Beteuerung nichtig und besteht als solche überhaupt nicht. Es liegt dann eine nichtbeteuerte m. a. W. unbeeidigte Aussage vor und wenn sie falsch ist, kann sie nur nach § 175 beurteilt werden. Selbstverständlich ist die Verletzung unwesentlicher Vorschriften (Sollvorschriften) für die Strafbarkeit eines Meineidigen, bei dessen Vernehmung solche Mängel vorgekommen sind, bedeutungslos und die Strafe ist aus § 171 zu entnehmen. Von der Behörde erfordert das Gesetz nur abstrakte Zuständigkeit, wie im nächsten Kapitel zu behandeln ist. Ueber Wesentlichkeit und Unwesentlichkeit einer Formalität, sowie über die Zuständigkeit einer Behörde haben die Reichs- und Landesgesetze in nicht mißzuverstehender Weise entschieden.

Schwierigkeiten bilden sich aber bei der Beurteilung der persönlichen und sachlichen Mängel der Beweisaussage. Sind die Eidesdelikte gegen die Richtigkeit behördlicher Entscheidungen gerichtet, wie oben dargelegt, so ist jede falsche Aussage, da sie die Richtigkeit solcher

[1] vgl. v. Liszt f. A. 115 n. 1, von Jagemann 341.

Entscheidungen gefährdet, strafbar und zwar nicht nur eine solche, welche die konkrete Gefahr einer unrichtigen Entscheidung mit sich führt, sondern schon jede, mit welcher diese Gefahr in abstracto verbunden ist.[1]

Wurde beim Vorliegen wesentlicher formeller Mängel das Vorliegen eines strafbaren Meineids verneint, so muß doch an der Unerheblichkeit von sachlichen und persönlichen Mängeln festgehalten werden. Wo als Voraussetzung für die Meineidsstrafe das Vorliegen eines rechtsgültigen Eides verlangt wird und daraus gefolgert wird, daß strafbarer Meineid nie vorliegen könne, wenn der Eid nach den Grundsätzen der Prozeßgesetze nichtig sei, wird die große Gefahr übersehen, die darin für die Rechtspflege und für die Rechtssicherheit des Einzelnen liegt. Diese Ansicht gründet sich eben wohl auf dem Dogma, daß ein Akt, der nach den Prozeßgesetzen nichtig sei, immer als überhaupt nicht vorhanden angesehen werden müsse. Dieses Dogma gilt m. E. nur für Verletzung von Feierlichkeitsformen und Zuständigkeitsvorschriften. Für Verletzungen von Vorschriften bezgl. der Person des Schwörenden und bzgl. der Sache, die nicht rein formeller Natur ist, gilt es nicht. Es gibt Akte, die von vornherein keinerlei rechtliche Bedeutung beanspruchen können, so wenn eine Zuständigkeit zu ihrer Vornahme in gar keiner Weise besteht, oder wenn sie, in dieser Form vorgenommen, weder ihrem Inhalt, noch ihrem Wesen nach, die Akte darzustellen geeignet sind, die sie darzustellen bestimmt sind. Und dies ist bei wesentlichen formellen Mängeln immer der Fall. Liegen aber prozessuale Mängel persönlicher oder sachlicher Art vor, so gibt es keine ipso iure eintretende Nichtigkeit, nur Anfechtung des Verfahrens; wird diese unterlassen, so wird die Entscheidung rechtskräftig: der „nichtigen" Eidesleistung kommen dieselben Folgen zu, wie dem „rechtsgültigen" Schwur.[2]

Ich komme also zu dem Ergebnis, daß die Nichtbeachtung prozessualer Vorschriften, außer wenn sie Gegenstand eines Tatbestandsmerkmals sind, die Kompetenz der Behörde und den Eid als solchen betreffen, die Strafbarkeit eines Eidesdeliktes selbst dann nicht ausschließt, wenn die Mängel der Aussage die Vernichtung des ganzen Verfahrens nach sich ziehen würden, oder wie von Liszt sagt, „daß jede falsche Aussage, welche der gesetzlichen Definition entspricht, auch

---

[1] vgl. von Liszt f. A. 20 und 114.

[2] vgl. Olshausen § 153 n. 3 Abs. 1.

hinreicht, um die im Strafgesetze angedrohte Strafe nach sich zu ziehen". [1]

2. Die Prozeßgesetze (ZPO. § 393 Z. 1, StPO. § 57 Z. 1) schließen von der Beeidigung aus:

1. Personen, welche z. Zt. der Vernehmung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

2. alle, welche wegen Mangel der Reife oder Schwäche des Verstandes von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben.

Damit werden diese beiden Personengruppen, die durchaus taugliche Zeugen stellen können, für eidesunfähig erklärt. Präsumtionen für die volle bürgerliche Handlungsfähigkeit aufzustellen ist Sache des Zivilrechts, so ist es auch Sache des Prozeßrechtes, die Altersgrenze festzusetzen, vor deren Erreichung ein Verständnis für Wesen und Bedeutung des Eides nicht angenommen werden darf. Weil der Gesetzgeber beim Eidesunmündigen den Mangel des vollen Verständnisses für Bedeutung und Tragweite des Eides voraussetzt, was er auch schon dadurch zum Ausdruck bringt, daß er ihn mit den Personen auf gleiche Stufe stellt, die wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche jenes Verständnis nicht haben, schließt er ihn von der Eidesleistung aus, und erklärt ihn für eidesunfähig. Damit setzt das Gesetz von vornherein für den Fall des Meineids und fahrlässigen Falscheids, die Altersgrenze des § 2 J. G. G. um 2 Jahre hinauf. Wird aus Versehen oder sonstwegen der Eid dennoch abgenommen und dabei vom Schwörenden falsch ausgesagt, so liegt kein Meineid vor, denn der Eidesunfähige ist ein für allemale unfähig, seinen Angaben mit irgend einer Beteuerung Rechtswirksamkeit zu verleihen. Sein Meineid ist straflos. Wenn das Gesetz den Zeitpunkt der Eidesmündigkeit genau festgesetzt hat, so stellt es damit die Präsumtion auf, daß der Unmündige z. Zt. der Tat nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung unfähig war, das ungesetzliche seiner Tat einzusehen und seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen. „Der Eidesunmündige ist auch meineidsunmündig." [2] Wohl aber ist der Eidesunmündige unter den Voraussetzungen des Jugendgerichtsgesetzes zu einer

---

[1] von Liszt f. A. S. 115, vgl. auch S. 121.

[2] Binding S. 146, mit ihm die herrschende Ansicht. Für Strafbarkeit nur noch: Mühlfeld 10, Olshausen § 153 n. 36, Rubo § 153 n. 4, Allfeld 58 n. 1, E. 36 S. 278, Jakobsohn (die Fähigkeit zum Meineid 1920), Landsberg (der Meineid eines Eidesunmündigen 1912).

strafbaren uneidlichen falschen Aussage fähig und zu den ideell damit konkurrierenden Delikten. — Schwarze sagt S. 459 treffend:

„Man kann nicht sagen, daß er strafrechtlich verantwortlich ist, wenn er eine Handlung begeht, deren vollständiges Verständnis ihm das Gesetz gar nicht zutraut . . . Die Frage, die § 57 stellt ist durch das Gesetz schon beantwortet und zwar verneint."

Verwandt mit der Eidesunfähigkeit ist die Unfähigkeit derer, die „wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben". Der Richter hat vor der Eidesleistung zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen, die zur Zulassung zum Eid notwendig sind. Kommt es nachträglich zur Anklage wegen falschen Eides, so ist die Feststellung des später urteilenden Richters maßgebend: verneint er die Verantwortlichkeit, so bleibt der falsche Eid straflos, bejaht er die Zurechnungsfähigkeit, so wird der Täter bestraft.

Stets wegen Meineids strafrechtlich verantwortlich sind die in § 57 Z. 3 StPO. genannten Personen, deren Beeidigung gesetzlich verboten ist und die Zeugnis- und Eidesverweigerungsberechtigten Personen. Sie sind nicht eidesunfähig und haben, wenn sie dem Gesetz entgegen versehentlich beeidigt worden sind, wie jedermann, die Pflicht, die Wahrheit zu sagen.[1]

Die Vorschrift des § 161 StGB., wonach der wegen Meineids Verurteilte obligatorisch für unfähig zu erklären war, als Zeuge oder Sachverständige eidlich vernommen zu werden, von Binding ein böser Stein des Anstoßes genannt, hat im Entwurf keine Aufnahme gefunden. „So vernünftig es schiene, dem Meineidigen das Recht der Eideszuschiebung und der Ausschwörung des zurückgeschobenen, wie des Bestärkungseides zu nehmen, so sinnlos muß es genannt werden, ihn zu diesen Eiden zuzulassen, ihn aber der Notwendigkeit zu entheben, sein Zeugnis später eidlich zu bekräftigen."[2] Es ist, wie die Begründung hervorhebt, nicht richtig, jedem der einmal falsch geschworen hat, für nun und immer die Glaubwürdigkeit abzusprechen. „Es kann unter Umständen ein schwerer Nachteil für die Erforschung der Wahrheit bedeuten, wenn ein Zeuge, weil ihm die Eidesfähigkeit ein für allemal aberkannt worden ist, nicht unter den Druck des Eides gestellt werden kann."[3] Der Entwurf hat diesem Bedenken Rechnung getragen, je-

[1] vgl. auch Hälschner 910, von Jagemann 355—356, Frank Vorbem. zum 9. Abschn. IV, Olshausen § 153 n. 3c, E. 25 S. 30.

[2] Binding 148.

[3] Begründung § 171.

doch zu weitgehend. Durch die Streichung jener Vorschrift im künftigen Strafrecht ist dem Meineidigen Eidesfähigkeit und Eidesrecht wiedergegeben. Das StGB. will das Schicksal Dritter vom Zeugnis oder Gutachten eines einst Meineidigen unabhängig sein lassen. Der Entwurf stellt die Frage, inwieweit einem solchen Zeugen oder Sachverständigen Glaube zu schenken sei, lediglich der richterlichen Beweiswürdigung anheim, und die Begründung verlangt mit Recht, es müsse die Möglichkeit bestehen, daß das Gericht von seiner nochmaligen Beeidigung Abstand nehme. Das Einführungsgesetz wird dafür zu sorgen haben, daß die §§ 57 II StPO., 393 Z. 2 ZPO. dahin gehend abgeändert werden: „unbeeidigt können vernommen werden Personen, die wegen Meineid bestraft sind."

Wird eine solche Bestimmung getroffen, so wird gleichwohl für diese Personen, falls sie vereidigt werden, die Anwendung des § 171 in Betracht kommen, so daß eine abermalige Bestrafung möglich ist und gegebenenfalls die Rückfallsbestimmungen des § 77 zur Anwendung kommen können. Es ist von hoher Bedeutung, daß der Entwurf dem alten Zustand, daß wegen Meineids verurteilte Personen zwar wegen falschen Parteieides, nicht aber wegen Zeugenmeineids zur Verantwortung gezogen werden können, ein Ende gemacht hat.[1]

3. Ueber die Form des Eides entscheiden die Reichs- und Landesgesetze. Was die formelle Mangelhaftigkeit des geleisteten Eides betrifft, so stimmt das Schrifttum darüber überein, daß ein Eid nur vorliege, wenn die wesentlichen Formen beachtet wurden, und daß man, wenn dies nicht der Fall sei, nicht von Eid und deshalb auch nicht von Meineid reden könne. Die neue Reichsverfassung hat diese Frage noch verwickelter gemacht, indem sie statt der bisher obligatorischen religiösen Eidesformel die Alternative: „entweder religiöse oder weltliche Eidesleistung" aufstellt. Sonach ist notwendig, entweder nur die Anwendung der Worte „ich schwöre" — diese Worte allein sind dann erforderlich, sie allein sind aber auch genügend, — oder, daß Gott zum Zeugen der Wahrheit angerufen wurde. Ob das Anrufen Gottes in veränderter Form erfolgt, nicht in der von den Prozeßgesetzen vorgeschriebenen Fassung wird nicht gleichgültig sein. Denn Art. 177 der Reichsverfassung will nur festlegen, daß entweder die weltliche oder die religiöse Form anzuwenden sei. Wird die religiöse Form ange-

[1] Für Meineidsunfähigkeit der nach § 161 für unfähig zur eidlichen Vernehmung erklärten Personen: Binding 148, Hälschner 911, Wachenfeld 568; dagegen Frank Vorbem. zum 9. Abschn. IV, E. 36 S. 278.

wandt, so darf die Anrufung Gottes als Zeugen der Wahrheit nicht in beliebiger Form vor sich gehen, sondern die auf Grund der Prozeßordnungen geleisteten Beteuerungen müssen auch in der von diesen Gesetzen vorgeschriebenen wörtlichen Fassung geleistet werden. Wie die weltliche die religiöse Form ausschließt, so schließt diese jene aus. Nur wenn der Eid genau dem Wortlaut des Gesetzes entspricht, liegt ein Eid vor. Und nur, wenn ein Eid vorliegt, kann auch ein Meineid vorliegen.[1] Durch die bloße Veränderung der religiösen Form wird der Eid nicht zum weltlichen, nur durch vollständige Weglassung des religiösen Teils; infolge des alternativen Charakters der beiden Eidesformeln ist eine Umdeutung eines nicht formgerechten religiösen Eides in einen weltlichen unzulässig.

Alle übrigen Vorschriften über die bei der Eidesleistung zu beachtenden Förmlichkeiten, namentlich das in § 64 StPO. und § 481 der ZPO. vorgeschriebene Erheben der rechten Hand oder die zur Verhütung von Eidesdelikten vorgeschriebene, vor der Eidesleistung vorzunehmende Hinweisung auf die Heiligkeit und Bedeutung des Eides (§ 480 ZPO., § 60 StPO.) sind unwesentliche Sollvorschriften, bei deren Außerachtlassung ein Meineid durchaus nicht ausgeschlossen ist. Auch die Einhaltung des Termines der Eidesleistung beim bedingten Endurteil ist keine wesentliche Förmlichkeit des Verfahrens.

Schriftliche statt mündlicher Ablegung des Eides verstößt ebenfalls nicht gegen die wesentlichen Erfordernisse des Eides. Nach dem Gesetz kann der Eid sowohl mündlich als schriftlich geleistet werden, so daß, wer sich als stumm ausgibt und einen schriftlichen Eid leistet, sehr wohl wegen Meineids bestraft werden kann.[2]

Soweit bei Angehörigen verschiedener Weltanschauung das Gesetz verschiedene Fassungen der Eidesformel gestattet oder vorschreibt, ist für die Frage, ob Meineid vorliegt, allein entscheidend, ob der Eid in dieser Form geleistet war und daß der Schwörende sich bewußt war, einen Eid in gesetzlicher Form zu leisten, und nicht ob er ihn in der seinem religiösen Bekenntnis entsprechenden Form geleistet hat.[3]

[1] Ebenso Hälschner 908, von Schwarze 457 Abs. 4, Oppenhoff § 153 n. 12, Olshausen § 153 n. 1. a. A. von Liszt s. A. 140.

[2] Ebenso Hälschner 908, Binding 103, Mühlfeld 14, Olshausen § 153 n. 1.

[3] vgl.: Hälschner 908, von Liszt s. A. 142 ff., Rüdorff-Stengl. § 153 n. 4, Oppenhoff § 153 n. 12, Olshausen § 153 n. 1 Abs. 3; a. A. von Schwarze: er unterscheidet zwischen den christlichen Konfessionen einerseits und den übrigen andererseits und hält die Verwechslung nur im ersten Fall für bedeutungslos; ferner Berner und Schaper (vgl. von Holtzendorff's Rechtslexikon „Zeugeneid"); manche der älteren Rechtslehrer (Feuerbach, Salchow, Mittermaier, von Wächter) schließen für alle Fälle beim Vorliegen einer solchen Verwechslung die Strafbarkeit des begangenen Meineids aus.

Zusätze konfessioneller Art, dazu bestimmt, die Wahrheitsbeteuerung zu verstärken, können die Gültigkeit des Eides nicht beeinflussen. (Z. B. „Amen", „durch Jesus Christus unsern Herrn!")[1]

4. Was den Fall der Verwechslung der Arten der Aussage betrifft (z. B. das Gesetz verlangt einen Eid, die Behörde verlangt versehentlich statt dessen eine eidesstattliche Versicherung), so ist festzustellen, daß eine solche Verwechslung rechtlich bedeutungslos ist. Der Strafrichter hat rechtlich nur die Beteuerungsform zu würdigen, die in Wirklichkeit auch gebraucht worden ist, nicht diejenige, die hätte gebraucht werden sollen. Ist statt eines Eides eine eidesstattliche Versicherung abgegeben worden, so ist die Strafe falls diese Versicherung falsch ist, aus § 172, nicht aus § 171 zu schöpfen.[2]

Wird umgekehrt statt einer gesetzlich vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung ein Eid, oder eine Berufung auf einen früheren Eid abgegeben, so ergibt sich die Strafe aus § 171.[3] Es ist unrichtig, strafrechtlich zu würdigen, was hätte geleistet werden sollen, sondern zu bestrafen ist, das Delikt, das begangen worden ist und das der Täter hat begehen wollen.

c) Die Ablegung vor der zuständigen Behörde (objektive Bedingung der Strafbarkeit).

Die ausländischen Rechte begnügen sich in überwiegender Mehrzahl damit, den vor Gericht geleisteten falschen Eid unter Strafe zu stellen, und zwar den vor einem ordentlichen Gericht geleisteten.[4] Das Deutsche Recht geht, übereinstimmend mit dem Rechte der Niederlande weiter, in dem es die falsche Aussage vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde bestraft.

Was den Begriff der Behörde angeht, so wird sie von v. Liszt als der ideelle dauernde Träger staatlicher Rechte und Pflichten bezeich-

---

[1] a. A. Hubrich S. 142–163, Stooß 283 n. 4, da der Eid durch Nachsprechen geleistet werde und mit den Worten: „so wahr mir Gott helfe" schließe.

[2] a. A.: Dochow 239, Schütze 311 n. 14, Rüdorff-Stengl. § 156 n. 2, von Schwarze § 156 n. 4, welche Straflosigkeit annehmen.

[3] von Schwarze § 156 n. 5 will in diesem Fall nur die Strafe für die falsche eidesstattliche Versicherung anwenden, wenn der förmliche Eid als maius jene Versicherung als das minus in sich enthalte und diese daher nicht als unwirksam angesehen werden könne, weil mit dem minus auch das maius geleistet worden sei. von Schwarze fingiert hier eine in Wahrheit gar nicht vorliegende strafbare Handlung. Geht man davon aus, daß in einem solchen Falle die Meineidsstrafe nicht eintreten könne, so muß man folgerichtig auch völlige Straflosigkeit annehmen.

[4] vgl. Stooß S. 370 ff.

net. Der Begriff der Behörde unterscheidet sich von dem des Beamten durch die selbständige dauernde Eingliederung jener in den Zusammenhang der Staatsverwaltung.

Nach dem Reichsgericht, E. 40 S. 161 ist Behörde i. S. des Strafgesetzes „jedes auf gesetzlicher Grundlage in dauerndem, bestimmt geregeltem Bestande geschaffene, in das Gefüge der äußeren Verfassung des Staates als Bestandteil eingegliederte Organ der Staatsgewalt, welches dazu berufen ist, unter öffentlicher Autorität nach eigenem Ermessen für die Herbeiführung der Zwecke des Staates tätig zu sein".[1] Kollegiale Besetzung der Behörde ist nicht erforderlich, die Behördenqualität der Amtsgerichte ist unbestritten.

Als Behörde i. S. der §§ 171, 172, 175, 176 wird jedes Staatsorgan zu betrachten sein, dem durch Gesetz die amtliche Entgegennahme von eidlichen bezw. eidesstattlichen Erklärungen aufgetragen und gestattet ist; ohne Bedeutung ist hiebei ob dieses Organ kollegial oder bürokratisch gebildet ist, ob sein Repräsentant Staatsbeamter ist oder nicht, ob die Behörde eine deutsche oder eine ausländische ist, ob sie ihren Sitz innerhalb oder außerhalb des Reiches hat. Auch der gesetzlich Bevollmächtigte einer Behörde ist als Behörde i. S. des Strafgesetzes zu betrachten.[2]

Die Behörde muß zur Abnahme von Eiden zuständig sein. Zuständigkeit zur Abnahme von Eiden gerade der Art, wie sie im konkreten Fall geleistet werden, ist nicht notwendig. Das StGB. erforderte auch die Zuständigkeit zur Abnahme von Eiden in Sachen der fraglichen Art.

Wenn der Entwurf als objektive Bedingung der Strafbarkeit eines Meineides[3] abstrakte Zuständigkeit der Behörde zur Abnahme von Eiden überhaupt fordert, so droht damit eine ungeheure Zunahme der Bestrafungen wegen Eidesdelikten. Wird nur die Zuständigkeit der Behörde zur Abnahme von Eiden überhaupt erfordert, nicht mehr, wie im bisherigen Recht, daß die Behörde zuständig war, in Ange-

---

[1] vgl. ferner E. 8 S. 5, E. 18 S. 246, E. 38 S. 17.

[2] E. 18 S. 246.

[3] Daß der Entwurf die Zuständigkeit der Behörde nicht mehr als Tatbestandsmerkmal, sondern als objektive Bedingung der Strafbarkeit ansieht, ist nicht von einschneidender Bedeutung. Schon Binding sieht in der Zuständigkeit der Behörde ein bloßes Strafbarkeitsmerkmal, kein Rechtswidrigkeitsmerkmal. Eine falsche eidliche Aussage gegenüber einer unzuständigen Behörde ist auf alle Fälle eine unerlaubte Handlung, wenn auch nicht strafbar. Ein Irrtum des Täters über die Zuständigkeit läßt die Schuldfrage unberührt.

legenheiten der fraglichen Art Eide abzunehmen, daß der Eid ein solcher war, der in der betr. Angelegenheit überhaupt gefordert werden durfte, so bedeutet dies namentlich in Bezug auf Zeugen und Sachverständige, daß sich in Zukunft die Zahl der Fälle strafbarer falscher Eide vervielfachen wird. Allein auf Grund davon, daß die Möglichkeit und Zulässigkeit bestand, eine eidliche Vernehmung vorzunehmen, und daß von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, sei es selbst in einem völlig formlosen Verfahren und vor untersten Verwaltungsbehörden, wird in Zukunft Bestrafung wegen Meineids eintreten können und müssen.

H. Mayer bemerkt richtig, daß der Entwurf Taten sehr verschiedenen Gewichtes in einen Tatbestand zusammenpresse. Die falsche eidliche Aussage vor dem in der Technik der Vernehmung gänzlich ungeschulten niedrigen Verwaltungsbeamten ist strafrechtlich innerhalb desselben Strafrahmens zu würdigen, wie der Meineid vor dem ordentlichen Prozeßrichter, dessen Schulung für sachgemäße Durchführung einer Vernehmung alle Garantien bietet. H. Mayer hat S. 197 an einem Beispiel dargetan, daß es falls man sich genau an den Wortlaut des Entwurfes halten wolle, möglich ist, die Bestimmungen des Entwurfes bezügl. Zuständigkeit der Behörde zur Abnahme von Eiden überhaupt ad absurdum zu führen. Die Verfasser des Entwurfs scheinen an die Möglichkeit derart weitgehender Auslegung nicht gedacht zu haben oder in den guten Willen und in den Verstand derer, denen die Anwendung dieser Bestimmungen zufallen würde, zu große Hoffnungen gesetzt zu haben, Erwägungen, bei denen auch das Opportunitätsprinzip wieder eine nicht unbedeutende Rolle gespielt haben dürfte. Die Ueberlassung derart großer Spielräume kann jedoch niemals zum Besten der Rechtsprechung ausschlagen. Es ist daher die Forderung aufzustellen, daß strafrechtlich nur der Eid zu beachten ist, der im förmlichen Verfahren, in dem Eide gerade dieser Art auch zulässig sind, vor einer Behörde, die zur Abnahme von Eiden gerade dieser Art zuständig war, geschworen wurde. Am besten wäre eine Beschränkung des Meineidstatbestandes auf den Meineid vor den ordentlichen Gerichten angebracht.[1]

Für die Versicherung an Eidesstatt gelten im wesentlichen dieselben Bestimmungen. Abstrakte Zuständigkeit der abnehmenden Behörde ist auch hier objektive Bedingung der Strafbarkeit, nicht mehr Tatbe-

[1] so auch H. Mayer a. a. O. 196 ff.

standsmerkmal, falls die Versicherung falsch ist. Weil aber eidesstattlichen Versicherungen keine so verschiedene Wertung beizumessen ist, wie Eiden, so liegt in dieser Bestimmung nicht dieselbe Tragweite, wie in der für den Meineid geltenden. Wann die Behörde zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig ist, bestimmen die einschlägigen Reichs- und Landesgesetze. Auf Grund der Reichsgesetzgebung kommt Zuständigkeit zu den Gerichten; die eidesstattliche Versicherung ist hier zugelassen als Beweismittel zur Glaubhaftmachung einer tatsächlichen Behauptung i. S. des § 294 ZPO. (vgl. auch § 15 des Ges. über die Angel. der freiwilligen Gerichtsbarkeit); ferner die Gerichtskassen als Vollstreckungsbehörden in Kostensachen; die Standesbeamten — für die eidesstattliche Versicherung solcher Tatsachen, welche für die zur Eheschließung gesetzlich notwendigen Erfordernisse von Bedeutung sind — also nur bedingt (§ 45 Abs. 4 des Personenstandges.); das Reichsgericht hat ferner die Zuständigkeit der Universitäten Bonn und Rostock bei eidesstattlichen Versicherungen über die Urheberschaft von Dissertationen anerkannt.[1] Nach § 209 der Reichsabgabenordnung besteht außerdem eine Zuständigkeit der Finanzämter in Steuersachen und nach der Rechtssprechung des Reichsgerichts eine solche der Hauptzollämter in Zollangelegenheiten.[2,3]

Nur abstrakte Zuständigkeit der Behörde ist nach dem Entwurf erforderlich. Entgegen der bisherigen Reichsgerichtspraxis ist die Befugnis der Behörde an sich, eidesstattliche Versicherungen überhaupt abzunehmen, ausreichend für die Anwendung der gesetzlichen Strafbestimmungen. Es ist nicht mehr erforderlich, daß die Behörde zuständig sei über den Gegenstand, welchen die Versicherung betrifft, eine solche zu fordern oder wenigstens entgegenzunehmen, nicht mehr, daß in dem fraglichen Verfahren die Abgabe einer solchen Versicherung zulässig sei, wie es das Reichsgericht in E. 13 S. 161, 17 S. 185, 18 S. 309, 24 S. 377, 36 S. 1 fordert. Die Begründung zu § 172 sagt ausdrücklich: „daß auch die Behörde, der gegenüber die eidesstattliche Versicherung zum Beweise verwendet werden soll, zur Abnahme solcher Versicherungen zuständig ist, fordert der Entwurf nicht". Die Zuständigkeit wird schon dadurch begründet, daß gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, daß die fragliche Versicherung Rechtswirkungen auszuüben vermag.[4]

---

[1] vgl. E. 17 S. 208.
[2] s. G. A. Band 60 S. 70.
[3] vgl. auch Olshausen § 156 n. 4a, Binding S. 157.
[4] vgl. auch E. 19 S. 414, 36 S. 212.

War zwar die Behörde, nicht aber der einzelne abnehmende Beamte zur Abnahme von Eiden bezw. eidesstattlichen Versicherungen zuständig, so liegt bei Falschheit der Aussage keine strafbare Handlung vor, höchstens kann falsche uneidliche Aussage vorliegen, denn der Schwur wird nicht vor der Behörde in abstracto geleistet, sondern vor demjenigen Teil derselben, der sich im konkreten Falle mit der Sache beschäftigt. War aber dieser Teil nicht zur Abnahme zuständig, so fehlt ein wesentliches Erfordernis und es ist, falls Zuständigkeit zur Vernehmung von Zeugen vorliegt, ein Vergehen nach § 175, sonst eine straflose falsche Aussage gegeben. Ist aber das Gericht oder die Behörde zwar zuständig, jedoch nicht ordnungsmäßig besetzt, so liegt ein unbedeutender prozessualer Mangel vor.[1]

3. Der innere Tatbestand.

a) Vorsatz.

Meine obigen Ausführungen über die Falschheit der Beweisaussage wiesen dem Wahrheitseid einen besonderen Platz an. Diesen kann er jedoch nur im Rahmen des äußeren Tatbestandes einnehmen und wahren, m. a. W. wenn es sich darum handelt, ob die Beweisaussage eine falsche schlechthin ist; steht zur Frage, ob die Beweisaussage schuldhaft falsch ist, ob Vorsatz, Fahrlässigkeit oder keins von beiden vorliegt, so sind sämtliche Arten der Eide von einem Gesichtspunkt aus zu behandeln.

Das geltende Recht fordert in §§ 153, 154 wissentliches Handeln. Da nach übereinstimmender Ansicht hierunter Vorsatz zu verstehen ist, hat der Entwurf das Wort „wissentlich" als überflüssig nicht aufgenommen. Die Begründung verweist auf § 12 Abs. 2.

Der Vorsatz erfordert stets das Bewußtsein, daß man der Behörde gegenüber zur Wahrheit verpflichtet sei und in welchem Umfang diese Verpflichtung bestehe; ferner das Bewußtsein, daß Versicherung und Aussage sich widersprechen. Es schon mit dem alleinigen Bewußtsein der Unwahrheit bewenden zu lassen, ist unrichtig.[2]

Beim **Voreid** ist das im Augenblick der Aussage vorhandene Bewußtsein erforderlich, die durch den Eid übernommene Wahrheitspflicht durch eine falsche Aussage zu verletzen, weiterhin das Bewußtsein, wieweit diese Wahrheitspflicht geht. Wer einen Umstand verschweigt

---

[1] vgl. von Liszt f. A. S. 161.
[2] So auch Binding 149/50.

obwohl er geschworen hat, daß er nichts verschweigen werde, handelt vorsätzlich, wenn er sich bewußt ist, daß er etwas wichtiges, das er zu sagen verpflichtet ist, zu sagen unterläßt. Glaubte er nur auf Befragen aussagen zu müssen, und verschweigt er etwas, weil nicht danach gefragt, so ist Vorsatz nicht vorhanden. Schon Zweifel über die Richtigkeit der Aussage genügen, wenn trotzdem unbekümmert mit Bestimmtheit ausgesagt wird, ohne daß diese Zweifel geäußert werden.[1]

Beim **Nacheid** ist das Bewußtsein, eine falsche Aussage mit einem Eide zu erhärten, vorhanden im Augenblick des Eidschwurs, erforderlich. Daß dies Bewußtsein gerade im Augenblick des Eidschwurs vorhanden sei, ist notwendiges Erfordernis des Meineids; denn es ist durchaus denkbar, — darauf weist auch Binding hin, — daß beim hinausgeschobenen Nacheid dem Schwörenden die ausgesprochene Lüge nicht mehr im Gedächtnis steht.[2]

Der Vorsatz bei der falschen eidesstattlichen Versicherung ist derselbe wie beim Meineid.

Es ist also mit andern Worten zum Vorsatz bei Meineid und falscher Versicherung an Eidesstatt das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit erforderlich; man kann also ohne das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit zwar einen falschen Eid, aber keinen Meineid leisten[3] Dolus eventualis ist möglich und ausreichend.[4]

Im Fall des sogen. subjektiven Falscheids, wenn die Aussage entgegen der Ueberzeugung des Schwörenden zufällig der objektiven Wahrheit entspricht, die Bekundung also lediglich nach der irrigen Ansicht des Schwörenden falsch ist, ist der subjektive Tatbestand des Meineids erfüllt. Je nachdem nun die Wahrheit einer Tatsache, oder eine Ueberzeugung, ein Glaube beschworen ist, liegt versuchter oder vollendeter Meineid vor. Aus den oben dargelegten Gründen muß, solange der psychologische Fehler des Wahrheitseides aus dem Prozeßrecht noch nicht ausgemerzt ist, an dieser Feststellung festgehalten werden. Im Fall des Wahrheitseides liegt also versuchter Meineid vor,[5,6]

---

[1] A. A.: v. Liszt-Schm. 623.

[2] Binding S. 150, welcher auch auf die interessante Reichsgerichtsentscheidung E. 30 S. 53 ff. hinweist.

[3] vgl. Olshausen § 153 n. 6, Binding 149.

[4] Ebenso Frank § 153 IV, § 154 IV, v. Liszt f. A. 38, Schütze 311, Schwarze § 59 n. 4 a. A. von Liszt-Schm. 623.

[5] Ebenso Hälschner 915, Mühlfeld 12, von Liszt-Schm. 623.

[6] Straflosigkeit nehmen an: Liepmann 350, Schütze 310 Frisch S. 22 ff.; Vollendung: Abegg (Archiv 1838 S. 297), Binding 134, 142, 151, Thomsen (Altona) G. S. Band 60 S. 63, Band 64 S. 219.

weil das Tatbestandsmerkmal der Falschheit entfällt, der Entschluß aber, einen Meineid zu begehen, durch Handlungen betätigt wurde, welche nach der Vorstellung des Täters den Anfang der Ausführung bilden (§ 23 Abs. 1). In den anderen Fällen falschen Eides, wo die Aussage mit der Wirklichkeit übereinstimmt entgegen der Ueberzeugung des Schwörenden liegt Meineid in Vollendung vor; die Aussage ist subjektiv und objektiv falsch, denn der Meineidige hat ja die von ihm beschworene Ueberzeugung gar nicht.[1]

Völlig unerheblich ist, ob durch die falsche Aussage die Richtigkeit der behördlichen Entscheidung im konkreten Fall beeinflußt wurde oder gefährdet wurde oder nicht; denn es reichen ja auch falsche Aussagen, die überhaupt nicht beweiserheblich sind, zur Meineidsstrafe aus. Es kommt auf die abstrakte Eignung der falschen Aussage zur Gefährdung der Wahrheitserforschung an und diese birgt jede falsche Aussage in sich, auch wenn sie aus Zufall objektiv richtig ist. Mayer fordert mit vollem Recht, „daß der Gesetzestext klar zum Ausdruck bringe, daß positiv und negativ nur die subjektive Unwahrheit in Betracht zu ziehen ist".[2]

Bei der Aufnahme von Rechtsbegriffen in den Eidessatz, die nach den Bestimmungen des Prozeßrechts unzulässig, jedoch manchmal unvermeidlich ist[3], ist der dolus meist äußerst schwierig nachzuweisen.

b) Fahrlässigkeit.

Wie das StGB. (§ 163 Abs. 1) bedroht auch der Entwurf im 2. Abs. des § 171 den fahrlässigen Falscheid mit Strafe. Der Entwurf unterläßt es somit, in den Streit der Theorien entscheidend einzugreifen, es sei denn, daß man in der Unterlassung jeglicher Umschreibung der Fahrlässigkeit eine Stellungnahme dahingehend erblicken will, daß die Fahrlässigkeit beim Falscheid sich in nichts von der bei anderen Delikten unterscheidet.

Binding hat in sehr scharfsinniger Weise zwei Möglichkeiten des fahrlässig falschen Eides erkannt: die „fahrlässig unechte" und die „fahrlässig unwahre" beeidigte Beweisaussage. Seine Ausführungen scheinen mir so grundlegend, daß ich sie in ihren Grundgedanken mir zu eigen machen möchte:[4]

---

[1] Ebenso von Liszt s. A. 56, Schütze 310.

[2] H. Mayer a. a. O. S. 188.

[3] vgl. Hälschner 915, von Liszt s. A. 39, Olshausen § 153 n. 6, Oppenhoff § 153 n. 21.

[4] vgl. Binding 150—153.

Der Begriff des fahrlässigen Falscheides umfaßt 2 in ihrem Wesen verschiedene, äußerlich sehr ähnliche und schwer scheidbare Delikte.

1. Den fahrlässig unechten Eid, dem stets ein Widerspruch zwischen „der gemachten eidlichen Aussage und der Aussage, die der Täter zu machen eidlich versichert", zu Grunde liegt, und zwar ein Unterschied, dessen sich der Aussagende bewußt sein könnte oder sollte. Dieser fahrlässig unechte Eid läßt sich wiederum in zwei Formen denken: ohne Kenntnis der Unechtheit und mit Kenntnis der Unechtheit; erstere Form stellt sich im Sich-Versprechen dar; letztere Form als Aussage des Schwörenden, der weiß, daß er falsch geschworen, indessen in unentschuldbarem Irrtum geglaubt hat, er stehe keiner Behörde gegenüber oder sei der Behörde nicht wahrheits- oder eidespflichtig.

2. Den zwar echten, aber fahrlässig unwahren Eid, keineswegs bei allen Fällen des Eides möglich. Hier gibt der Schwörende die zu beschwörende Tatsache seines Innenlebens — etwa die Erinnerung an einen Vorgang — richtig wieder; der objektive Sachverhalt hat sich jedoch infolge vermeidlichen Irrtums ins Falsche verzerrt und der Schwörende sagt somit unwahres aus. Dieser fahrlässig unwahre Eid ist undenkbar bei allen Eiden, die einzig und allein eine Tatsache des Innenlebens des Schwörenden zum Gegenstande haben; möglich dagegen bei Eiden, „in deren Forderung das Verlangen nach einer geistigen Vorarbeit für die Eidesleistung liegt".

Die vom Entwurf geschaffene Rechtslage läßt den unter 1. aufgeführten zweiten Fall des fahrlässig unechten Eides zum vorsätzlich unechten Eide werden, denn da die Zuständigkeit der Behörde vom Tatbestandsmerkmal zur objektiven Bedingung der Strafbarkeit geworden ist, so bezieht sich ein Irrtum über die Zuständigkeit nicht mehr auf einen Umstand, der für Rechtswidrigkeit der Handlung von Bedeutung ist, wird also zum bloßen Rechtsirrtum, der die Schuldfrage nicht beeinflußt.

Die Tatbestandsmerkmale des fahrlässig unechten Eides sind infolge davon nur noch folgende:

1. Objektive Unwahrheit der Aussage.
2. Ueberzeugung von der Wahrheit der Aussage.
3. Außerachtlassung der nötigen Sorgfalt bei der Aussage in sprachlicher Beziehung und dadurch bedingte falsche Darstellung.

Die Tatbestandsmerkmale des praktisch wichtigeren echten aber fahrlässig unwahren Eides sind folgende:

1. Objektive Unwahrheit der Aussage,

2. Ueberzeugung von der Wahrheit,
3. Schuldhaftigkeit dieser Ueberzeugung.

Fahrlässigkeit ist jedoch auch denkbar, mit Ausnahme des Parteiwahrheitseides, bei dem objektive Unwahrheit gegeben sein muß, wenn die Aussage objektiv wahr aber unecht ist; auch hier wird, wie beim Meineid theoretisch subjektive Unwahrheit, auf Fahrlässigkeit beruhendes falsches Bekunden einer Tatsache verlangt. Sonach läge beispielsweise dann ein fahrlässiger Falscheid vor, wenn in Wahrheit A eine Sache zerstört hätte; der Aussagende sagt auch, A habe die Sache zerstört, hätte aber nach seiner individuellen Veranlagung bei sorgfältiger Prüfung zum Resultat gelangen müssen, B habe die Sache zerstört. Der Staat verlangt, daß man, bevor man mit einer Aussage vor seine Behörden tritt, aufs allersorgfältigste mit sich zu Rate geht. Unterläßt man dies und sagt nachher doch rein aus Zufall die objektive Wahrheit, so muß notwendigerweise theoretisch wenigstens ein fahrlässiger Falscheid angenommen werden. Praktisch geht dieser Fall fast jeglicher Bedeutung verlustig, es wird nie vorkommen, daß auf Grund eines subjektiv falschen, objektiv aber wahren Eides ein Verfahren wegen fahrlässigen Falscheides eingeleitet wird; ein solches würde schon an der Beweisfrage in vollem Umfang scheitern.

Die Fahrlässigkeit selbst ist nach der fast übereinstimmenden Ansicht des Schrifttums und der Rechtsprechung beim Falscheid keine andere als bei anderen Delikten.[1] Sie besteht in der Unterlassung eines an sich gebotenen Handelns. Eine erschöpfende Aufzählung der Hauptformen des fahrlässigen Falscheides ist m. E. nicht möglich[2] und auch infolge der Verschiedenheit der Ansichten zur Vermeidung weiterer Verwirrung nicht zu empfehlen. Festzustellen ist nur, daß sie auf dem Mangel an Sorgfalt, auf Leichtsinn oder unentschuldbarem Irrtum — ein entschuldbarer muß straflos bleiben — beruhen muß; weiterhin, daß es immer Tatfrage ist, ob der wegen Falscheides Angeklagte fahrlässig gehandelt hat. Bei der Feststellung der Fahrlässigkeit ist immer die geistige Sonderveranlagung des Schwörenden, seine individuellen Lebensverhältnisse, die Beschaffenheit der Sache selbst und die besonderen Umstände, unter denen die falsche Aussage zustande kam, zu berücksichtigen.

---

[1] vgl. E. 8 S. 168 im Gegensatz zu E. 4 S. 313: „Die Voraussetzungen für die Annahme der Fahrlässigkeit sind hier die gleichen wie bei anderen Delikten"; vgl. auch E. 12 S. 318, 15 S. 122, 22 S. 297.

[2] Ich verweise auf Frank § 163, Mühlfeld S. 28.

Ueber das Wesen der Fahrlässigkeit bemerkt John a. a. O. auf S. 377, daß es sich beim fahrlässigen Meineid nicht um ein fahrlässiges Handeln, sondern um eine fahrlässige Unwissenheit handle. Er übersieht, daß die Unwissenheit auf der Unterlassung eines Handelns beruht und geht außerdem von einem zu engen Gesichtspunkt aus. Die Motive zu § 160 des Entwurfs und zu § 163 des Ges. (in den Motiven von 1870 genau so wie in denen von 1869) bemerken zutreffend, dieser angeblich innere Widerspruch erledige sich durch die Erwägung, daß eben der Schwörende es unterlassen habe, sich zuvor genügend über die Tatsachen zu unterrichten oder sich dieselben ins Gedächtnis zurückzurufen, daß also nicht sowohl seine fahrlässige Unwissenheit, als vielmehr ganz eigentlich seine Fahrlässigkeit in der Unterlassung seines Handelns, da wo ein solches geboten war, bestraft werde.

Die Frage, worin diese pflichtwidrige Unterlassung besteht, ist dahin zu beantworten, daß der Schwurpflichtige außer im Falle des Unvermögens wegen Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit, zur Vorbereitung auf seine Aussage verpflichtet ist. Bestritten ist, inwieweit diese Vorbereitungspflicht geht:

Es ist unrichtig, wenn Liepmann, Frank, Stenglein, Stooß annehmen, daß der Aussagende dieser Pflicht Genüge getan habe, wenn er den Inhalt seines Bewußtseins im Zeitpunkt der Aussage, also sein „parates, aktuelles, ein etwa schlummerndes, besseres, nichtumfassendes“ [1] Wissen wiedergebe. Der Aussagende ist verpflichtet, sein Gedächtnis anzustrengen, sich auf das Aussagethema zu konzentrieren, klare und unklare Erinnerungen von einander zu scheiden, tatsächliche Anhaltspunkte und äußere Hilfsmittel, die ihm zu Gebote kommen, zu benutzen und erst dann nach bestem Wissen seine Aussage zu machen.

Freudenthal sagt richtig:[2]

> „In Wahrheit geht die Pflicht des Aussagenden auch dahin, durch sorgfältige Nachprüfung sein Bewußtsein auf die für ihn erreichbare höchste Stufe der Erkenntnis zu bringen; . . . auch beim Eide des Zeugen sind die Worte „nach bestem Wissen und Gewissen“ nicht anders zu verstehen; sie bedeuten nicht lediglich, daß die Erklärung nach dem z. Zt. vorhandenen besten Wissen, sondern daß sie nach „bestmöglichen“ Wissen und „möglichst gewissenhaft“ abzugeben sei.“

---

[1] Thomsen G. S. 64 S. 227.

[2] Berthold-Freudenthal: Literaturbericht in Z. 24 S. 782 ff.

Liepmann bemerkt dazu auf S. 38:

„Der Zeuge soll nämlich das beste Wissen produzieren, was er erlangen kann, er soll nicht aus den Lagerräumen seines Gedächtnisses irgend eine beliebige schlechte Ware herausgreifen, er soll das Beste darbieten, was er leisten kann, nicht ein fertiges Dutzendfabrikat, nach dem er nur zu greifen braucht, sondern ein auf Bestellung gearbeitetes Kunsterzeugnis."

Der Schwurpflichtige hat sich solchermaßen auf seine Aussage vorzubeiten; Fälle, wo eine genügende Vorbereitung nicht erfolgen kann, sind sehr wohl denkbar; andererseits geht diese Vorbereitungspflicht nicht soweit, daß Erkundigung über die zu beschwörende Tatsache angestellt werden müßte, wie Erich S. 39 annimmt. Die Vorbereitungspflicht ergibt sich aus den prozessualen Vorschriften über die Ladungsfristen usw., die sonst zwecklos erscheinen würden. Aus diesen Vorschriften eine allgemeine Erkundigungspflicht folgern zu wollen, ist zu weitgehend. Dies folgt schon daraus, daß z. B. ein Zeuge Kosten, die ihm durch die Erkundigung entstanden wären, nicht ersetzt bekäme. Der Zeuge hat nur einen Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis, event. auf Erstattung der Reisekosten; der Sachverständige auch noch einen solchen auf Vergütung der auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten. Nur in letztere könnten etwaige Erkundigungskosten einbezogen werden, nicht aber in die nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige genau geregelten Zeitversäumniskosten.[1] Eine Erkundigung auf eigene Kosten kann dem Zeugen doch unmöglich zugemutet werden, während für den Sachverständigen geradezu eine Erkundigungspflicht besteht und auch für die Partei auf Grund des § 459 ZPO. anzunehmen ist.

Eine solche Fahrlässigkeit ist nicht schon allein aus der Unwahrheit der Tatsache und dem Mangel des Vorsatzes zu ersehen, sie bedarf jedesmal ausdrücklicher konkreter Feststellung. Die Urteilsbegründung hat alle Umstände hervorzuheben, durch die die falsche Aussage hervorgerufen wurde.[2]

Ueber die Intensität der culpa gehen die Ansichten auseinander. Während von Bar zu weitgehend diligentia boni patris familiae, die herrschende Ansicht diligentia quam in suis verlangt, schließe ich

---

[1] St.P.O. §§ 71, 84, ZPO. §§ 401, 413, und § 2 ff der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

[2] Ebenso von Schwarze § 163 n. 5, Oppenhoff § 163 n. 3, Olshausen § 163 n. 1

mich Oppenhoff[1] und dem Reichsgericht[2] an, nach denen es auf den Grad der Sorgfalt nicht ankommt. Die citierte Reichsgerichtsentscheidung bemerkt: „Die zivilrechtlichen (hier gemeinrechtlichen, da die Entscheidung vom 30. Juni 1885 datiert) Vorschriften über culpa können nicht in das Reichsstrafrecht hineingetragen werden . . . Die Strafgesetzgebung kennt eine Abstufung der culpa nicht".

Ueber die Frage, in welchen Fällen ein fahrlässiger Falscheid möglich ist, herrscht im allgemeinen Uebereinstimmung: fast allgemein wird angenommen, daß ein Wahrheitseid fahrlässig falsch geschworen werden könne. Die Anwendung der gefundenen Grundsätze auf ihn ist einfach und bietet keine Schwierigkeiten. Hier kann, wenn die Behauptung dem Wortlaute nach wahr ist von einer falschen Aussage überhaupt nicht gesprochen werden; verlegt man aber das Schwergewicht auf den Sinn des Eidessatzes und hat der Schwörende mit dem Bewußtsein geschworen, seine Behauptung widerspreche diesem Sinn, dann kann nur Meineid nicht fahrlässiger Falscheid in Betracht kommen; zu diesem fehlen alle oben genannten Tatbestandsmerkmale.[3]

Auch im Verschweigen von Tatsachen kann u. U. Fahrlässigkeit liegen. Wenn allerdings der Richter nach den nicht angegebenen Tatsachen nicht gefragt hat, so ist der Zeuge in der Regel, da ihm der nötige Einblick in die Sachlage fehlt, nicht im Stande zu beurteilen, welche Umstände zur Ueberführung des Angeklagten geeignet seien.

Beim Ueberzeugungseid nach § 459 ZPO. ist ein fahrlässiger Falscheid in Bezug auf „sorgfältige Prüfung und Erkundigung" möglich. Es ist nicht richtig, mit von Liszt hier das Vorliegen eines Wahrheitseides annehmen.

Im Fall des Ignoranzeides ist Fahrlässigkeit möglich. Eine häufig vorkommende Form dieses Eides geht dahin, daß dem Aussagenden trotz der angewandten Bemühungen (die Wortform lautet meist: „nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung" oder „nach sorgfältiger Erforschung") über die in Frage stehende Sache nichts oder nicht mehr als angegeben bekannt sei. Dieser Ignoranzeid ist fahrlässig falsch geleistet,

a) wenn der Schwörende schuldhaft glaubt, Nachforschungen angestellt zu haben, dies jedoch in Wahrheit nicht getan hat,

---

[1] Oppenhoff § 163 n. 5.

[2] E. 12 S. 317.

[3] vgl. von Liszt s. A. S. 50, a. A. Oppenhoff § 163 n. 5; nach ihm kann fahrlässiger Falscheid gegeben sein, wenn die Behauptung des Schwörenden dem „buchstäblichen Wortsinn" nach wahr, dem Sinne, auf den es der Sachlage nach ankam, nach aber unwahr war.

b) wenn er infolge Unaufmerksamkeit nichts zu wissen glaubt, bei aufmerksamem Nachdenken aber die Tatsache sich ins Gedächtnis hätte zurückrufen können.[1]

Der assertorische Offenbarungseid betrifft eine vor der Eidesleistung liegende, mit der bestmöglichen Sorgfalt vorzunehmende Tätigkeit, so z. B. nach § 807 ZPO., daß der Schuldner „nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei". Glaubt der Schuldner, er habe alle seine Vermögensstücke angegeben, hätte er aber bei Anwendung der nötigen Sorgfalt wissen müssen, daß er das eine oder das andere Vermögensstück nicht angegeben habe, so kann darin Fahrlässigkeit erblickt werden.[2]

Der Sachverständigen-, Schätzungs- und Editionseid können, so wird auch fast allgemein angenommen, ebenfalls fahrlässig falsch geleistet werden.

Bestritten ist die Möglichkeit eines fahrlässig falschen Glaubenseides. Ich bin mit Binding, Rüdorff-Stenglein, Erich, Lauterburg, Oppenhoff, Allfeld der Ansicht, daß ein fahrlässig falscher Glaubenseid möglich ist. Wenn der Aussagende an die Richtigkeit seiner Bekundung glaubt, liegt zwar deswegen keine falsche Aussage vor und es ist auch zuzugeben, daß fahrlässiger Glaube, daß man glaube, eine juristisch nicht mehr verwertbare Konstruktion ist; glaubt der Aussagende nicht an die Möglichkeit oder Richtigkeit seiner Bekundung, so liegt Meineid vor, auch bei objektiver Richtigkeit derselben. Die gegnerische Ansicht hat hier jedoch vollständig übersehen, daß Fahrlässigkeit auch dadurch begründet werden kann, daß sich der Aussagende verspricht oder falsch ausdrückt, eine Frage des Richters falsch versteht und deshalb auch falsch beantwortet und daß dieses Sichversprechen, die falsche Ausdrucksweise u. s. w. bei der Anwendung der nötigen Sorgfalt und Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können.[3]

Ueber die angebliche Unmöglichkeit eines fahrlässig falschen Zeugeneides hat sich **Thomsen** (Altona) im „Gerichtssaal" Bd. 60 S. 56 ff.

---

[1] vgl. Erich 54—55, von Liszt f. A. 51.

[2] vgl. auch E. 24 S. 74, E. 34 S. 400: „durch die Forderung einer nach „bestem" Wissen erfolgenden Angabe hat der Gesetzgeber den Schwörenden zur Diligenz verpflichtet und damit ausgesprochen, daß die Eidespflicht nicht nur dasjenige umfaßt, von dem der Offenbarende weiß, daß es zum Bestande gehört, sondern auch dasjenige, von dem er bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt hätte wissen müssen, daß es in das Verzeichnis aufzunehmen sei".

[3] Den fahrlässig falschen Glaubenseid halten für unmöglich: v. Liszt-Schm. 623. Hälschner 921/22, Mühlfeld 31, Olsh. § 163 n. 3b.

und 64 S. 219 ff. des weiteren ausgelassen. Mit großem psychologischem Scharfsinn stellt er Untersuchungen an über die Beschaffenheit des Wissens, dessen Offenbarung den Gegenstand eines gerichtlichen Zeugnisses bilde und kommt zu dem Ergebnis, daß nicht die bezeugte Tatsache der Gegenstand des Wissens und der Aussage des Zeugen sei, sondern vielmehr lediglich der Eindruck dieser Tatsache, der vermittels gewisser physiopsychischer Vorgänge in dessen Seele Gestalt gewonnen habe (ähnlich schon E. 7 S. 185). Der Zeuge sei also nur für die Uebereinstimmung zwischen seiner Aussage und seinen seelischen Eindrücken, keineswegs für eine solche zwischen seiner Aussage und der objektiven Wahrheit verantwortlich und verletze durch die Verleugnung jener seine Pflicht auch dann, wenn seine Aussage mit dieser übereinstimme (a. a. O. S 74). Da aber nur folgende zwei Fälle denkbar seien, sei eine fahrlässige Verletzung der Zeugenpflicht nicht denkbar: entweder sei der Zeuge sich nicht bewußt, daß er an der Wiedergabe seiner seelischen Eindrücke etwas fehlen lasse, er erfülle also seine Aufgabe, nach bestem Wissen die Wahrheit zu sagen, oder er sei sich bewußt, nicht nach bestem Wissen auszusagen; dann mache er sich aber, wenn er solches dennoch versichere, eines (vorsätzlichen) Meineids schuldig. — Das Vergehen des fahrlässigen Falscheides sei lediglich ein im Wege theoretischer Abstraktion erzeugtes Begriffsgebilde, ein „Begriffshomunculus", der nur im Bereich einer fehlerhaften Auffassung vom Wesen des Zeugenmeineides existieren könne und dem daher die „rechtswissenschaftliche Lebensfähigkeit abgesprochen werden müsse".

Thomsen würde sich wohl nicht so drastisch ausgedrückt haben, wenn er nicht in seinen Ausführungen eine Lücke gelassen hätte. Stellt man psychologische Untersuchung an, so muß man sie auch bis zum äußersten durchführen; sonst hätte Thomsen nicht das sogenannte schlummernde Bewußtsein, das Unterbewußtsein so gänzlich außer acht lassen können. Thomsen's Ausführungen mögen auf den Zeugen zutreffen, der, wie es in der Praxis oft vorkommt, ohne Einhaltung einer Ladungsfrist gehört wurde. Zeugen aber, die unter Einhaltung der Ladungsfrist geladen wurden, trifft die oben erwähnte Pflicht der Vorbereitung, wodurch sie genug Gelegenheit haben, ihr Unterbewußtsein zu wecken, versäumen sie ihre Vorbereitungspflicht, so bieten sie nicht ihr bestes Wissen dar, denn es wäre ihnen möglich gewesen ein besseres zu produzieren. Ein fahrlässig falscher Zeugeneid ist also wohl möglich.

Ist theoretisch die Möglichkeit eines fahrlässigen Falscheides zu bejahen, so treten doch seiner Strafwürdigkeit so schwerwiegende Be-

denken entgegen, daß de lege ferenda eine Strafdrohung für ihn besser unterbleiben würde.[1] Für den Richter ist es äußerst schwierig, sich so in das Innere des Angeklagten hineinzudenken, daß er entscheiden kann, ob ein fahrlässiger Falscheid vorliegt oder nicht. Wegen der verschiedenen individuellen Veranlagung des Einzelnen ist der Schuldbeweis in den meisten Fällen gar nicht zu erbringen. In einer seiner jüngsten Entscheidungen (E. 57, S. 234) erklärt das Reichsgericht, „daß das Gedächtnis durch bloße Willensanstrengung nicht dazu gebracht werden könne, richtig tätig zu werden"; es ist infolgedessen vonnöten, „konkrete Umstände nachzuweisen, welche dem Vernommenen eine Handhabe hätte sein können, seine Erinnerung aufzufrischen oder die Fragwürdigkeit seiner Aussage zu erkennen".[2] War ein Unterbewußtsein vorhanden und standen dem Vernommenen Anhaltspunkte und äußere Hilfsmittel zur Verfügung, so ist der Nachweis, daß der Angeklagte zu ihrer Benutzung fähig war, damit noch nicht erbracht; um hiezu unfähig zu sein ist nicht einmal minderwertige geistige Veranlagung nötig. Hiezu kommt die mögliche Erregung und dadurch bedingte Verwirrtheit bei der Vernehmung und der Umstand, daß durch die falsche Aussage ein Richter, der bei der Vernehmung nicht äußerste Sorgfalt hat walten lassen, mehr belastet wird, als der Angeklagte. Olshausen (a. a. O. S. 18) weist auf die Gefahr eines Mißbrauchs hin.[3] „Der Laie ist nur zu leicht geneigt, bei objektiver Unrichtigkeit der beschworenen Aussage anzunehmen, daß der Eid — wenn er kein wissentlich falscher gewesen — doch mindestens als fahrlässiger strafbar sei; die Erfordernisse, die an das Merkmal der Fahrlässigkeit gerade beim Falscheid zu stellen sind, werden ihm nur schwer klar zu machen sein." Gerade der Mißbrauch, den die Laienrichter mit dem Begriff des fahrlässigen Falscheides zu treiben pflegen, sollte dem Gesetzgeber die Streichung dieses Vergehens wesentlich erleichtern. „Einmal wird — sagt Stooß S. 406 — Fahrlässigkeit bei Eidesdelikten häufig in Fällen angenommen, wo sie nicht vorhanden ist, sei es, weil der Begriff der Fahrlässigkeit verkannt wird, sei es, weil der wissentliche Eid nicht erwiesen ist und die Geschworenen eine Ver-

[1] So auch von Wächter, Mittermaier, Abegg, John, Stenglein, Thomsen, Olshausen, Stooß, Liepmann, von Liszt f. A., Frank, Freudenthal, Hälschner, Mühlfeld (letzterer mit Ausnahme des Parteiüberzeugungseides).

[2] So H. Mayer a. a. O. S. 210, der zur Bestrafung grobe Fahrlässigkeit verlangt und sich für Bestehenbleiben der Strafdrohung einsetzt (letzteres übereinstimmend mit Binding 150 n. 5).

[3] vgl. auch Erich 65, John 379, von Liszt f. A. 45 ff., Liepmann 361 ff.

dachtsstrafe für geboten erachten. Es besteht also die Gefahr, daß Nichtschuldige bestraft werden. Auch werden die Geschworenen durch die Aufstellung des Delikts des fahrlässigen Meineids „förmlich dazu provoziert" (John S. 379), sich der vollen Verantwortlichkeit für ihr Verdikt zu entledigen. Der fahrlässige Meineid steht in dieser Beziehung vollkommen auf einer Stufe mit mildernden Umständen. Die meisten Praktiker werden dies bestätigen. Der Tatbestand des fahrlässigen Falscheides entzieht also manchen des Meineids Schuldigen der gesetzlichen Strafe, wodurch die Energie des Strafschutzes geschwächt wird. Die Reform der Gerichtsverfassung hat zwar die Schwurgerichte in ihrer Form wesentlich verändert, aber dennoch kaum eine Besserung zustande gebracht. In der Praxis waren die meisten als fahrlässige Falscheide zur Aburteilung gelangenden Eidesdelikte gar keine „fahrlässigen Falscheide" sondern Meineide, bei denen der Vorsatz einfach nicht glatt auf der Hand lag. Es sei mir gestattet, ein in einem Aufsatz von Olshausen: „Ueber die Strafwürdigkeit des fahrlässigen Falscheides" (im Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, 50. Jahrg. 1903 S. 18) angeführtes Beispiel anzuführen:

> „In einer Meineidssache nahm der Verteidiger davon Abstand, eine Hilfsfrage wegen fahrlässigen Falscheids stellen zu lassen — auf das Motiv hiefür kommt es nicht an — es erfolgte auch der Schuldspruch wegen Meineids und die Geschworenen richteten zunächst an den Verteidiger die Frage, warum er nicht die Frage wegen fahrlässigen Eides habe stellen lassen; sie würden alle dieserhalb verurteilt haben. So geschehen in Berlin."

Es muß unter diesen Umständen eigentümlich anmuten, wenn der Entwurf die Warnungen des Schrifttums einfach ignoriert hat, seine Stellungnahme einfach mit der „großen Bedeutung, die dem Eid und der eidlichen Aussage im Rechtsleben zukommt" begründet und im übrigen, wie die Begründungen sämtlicher Entwürfe, die ganze Frage in der Begründung damit abtut, daß die Voraussetzungen der Strafbarkeit des fahrlässigen Falscheids in der Rechtsprechung des Reichsgerichts so genau umschrieben seien, daß eine Ausdehnung des Tatbestandes nicht zu besorgen sei.[1]

So ist nicht Beschränkung der Strafbarkeit auf die grobe Fahrlässigkeit[2], sondern, weil „eine offenkundige Ueberspannung der Strafgewalt" (Stooß) vorliegt, Entfernung des ganzen Tatbestandes des

[1] Begründung des V. E. S. 544, des E. 19 S. 569, des E. 25 S. 87.
[2] So Oetker G. S. Band 72 S. 467, H. Mayer G. S. 93 S. 210.

fahrlässigen Falscheides zu fordern. Damit würde sich das deutsche Recht dem gemeinen und den meisten ausländischen Rechten angleichen. Der strafbare fahrlässige Falscheid ist eine unberechtigte Eigentümlichkeit des deutschen Rechts und ein Beweis dafür, daß für die Praxis der Weg der Theorie nicht selten ungangbar ist. —

Folgende ausländische Gesetze kennen das Vergehen des fahrlässigen Falscheids nicht: Belgien, England, Irland, Schottland, Frankreich, das Ital. StBG. vom 30. 6. 1889 Art. 214 ff., die Niederlande, Norwegen: Allgemeines Bürgerliches Strafgesetzbuch für das Königreich Norwegen vom 22. 5. 1902, übersetzt von Dr. E. H. Rosenfeldt und A. Urbye §§ 163—166, Schweden, Oesterreich, Rußland, der Schweizerische Entwurf von 1903, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Japan (Vorentwurf vom Jahr 1903, übersetzt von Assataro Okada, Art. 220—223, Sammlung Nr. 14 Berlin 1899 S. 41 und StGB. für das Kaiserlich-Japanische Reich vom 24. 4. 1907 übersetzt von Dr. Shigema Oba §§ 169—171 Sammlung Nr. 23 Berlin 1908 S. 35).

4. Versuch und Vollendung.

1. Grundlegend ist hier, daß Meineid und falsche Versicherung an Eidesstatt mehraktige Delikte sind, selbst dann, wenn die Aussage in der Eidesformel mitenthalten ist. Das Delikt besteht in der falschen Aussage + der sie erhärtenden Versicherung (Eid bezw. Eidesersatz oder eidesstattliche Versicherung); für die Frage nach der Vollendung des Meineids — die eidesstattliche Versicherung unterliegt denselben Grundsätzen — sind 3 Fälle voneinander zu trennen:

a) Im Fall des Voreides liegt Vollendung nicht mit der ersten unwahren Aeußerung vor, wie von Schwarze und einigen Anhängern der älteren Schule (Temme, Roßhirt)[1] angenommen wird. Diese Ansicht beruht auf einer Verwechslung der Begriffe Aeußerung und Aussage und übersieht, daß die Aussage die Summe der Aeußerungen ist, die jemand in einem Verfahren vor einer öffentlichen Behörde gemacht hat. Es ist auch unrichtig, die Vollendung erst mit dem Ende der Hauptverhandlung eintreten zu lassen[2] oder gar erst mit dem Abschluß des Protokolls durch Unterschrift.[3] Die Aussage wird nicht erst durch die Protokollierung zu einer vollständigen, dafür spricht schon das Pro-

[1] Mitgeteilt bei von Liszt f. A. S. 200.

[2] So Berner S. 432.

[3] Diese Ansicht wird von Binding S. 144 als „Begünstigung" der Straflosigkeit des Widerrufs bezeichnet.

zeßprinzip der Mündlichkeit und außerdem der Umstand, daß das Sitzungsprotokoll meist erst einige Zeit nach Ende der Hauptverhandlung fertiggestellt zu werden pflegt. Zwischen Protokoll und Aussage besteht nur die Beziehung, daß das Protokoll eine Beurkundung der Aussage ist und zum Beweis dafür dient, daß die Aussage so und nicht anders gemacht worden ist; es ist „für das begriffliche Vorliegen der Aussage daher ganz außerwesentlich".[1] Daraus ergibt sich die richtige Ansicht, Vollendung liegt vor, wenn die Aussage als untrennbares abgeschlossenes Ganzes vorliegt, wenn die Vernehmung abgeschlossen ist.[2] Dies ist schon aus Gründen der Gerechtigkeit erforderlich: Der Zeuge muß doch Zeit haben, seine Aussage zu berichtigen, denn selbst dem gewissenhaftesten und sorgsamsten Menschen können Irrtümer und Unwahrheiten vorkommen.

b) Im Fall des Nacheides, und wenn, was dem gleichzustellen ist, die Aussage in der Eidesformel selbst enthalten ist, ist Vollendung nach durchaus herrschender Ansicht erst mit dem vollständigen Nachsprechen, dem Ende der Eidesformel gegeben.[3]

c) Bei schriftlicher Eidesleistung, also wenn Stumme nach § 483 Abs. 1 ZPO. und § 64 Abs. 2 St.P.O. den Eid mittels „Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel" leisten, so ist für die Vollendung des Deliktes die Uebergabe des Schriftstücks an die Behörde, nicht schon der Vollzug der Unterschrift, genügend.

Wohl zu unterscheiden von schriftlicher Eidesleistung ist die Eidesleistung im schriftlichen Verfahren – besonders in der Voruntersuchung. Hier wird die beeidete Beweisaussage Prozeßstoff nur in ihrer aktenmäßigen Form.[4] § 188 Abs. 3 der St.P.O. gibt dem Aussagenden ausdrücklich das Recht, das aufgenommene Protokoll durchzulesen oder sich vorlesen zu lassen, Zusätze zu machen, Berichtigungen, ja sogar Streichungen vorzunehmen. Der Meineid vollendet sich erst dann, wenn das Protokoll beendet ist und dies ist der Fall mit der Genehmigung und Unterschrift der Ausageperson.[5]

---

[1] von Liszt f. A. 201, ebenso: Merkel, Dochow, Schütze, Oppenhoff u. a.

[2] Ebenso Schütze 312, Hälschner 915, von Liszt f. A. 201, von Liszt-Schm. 624, Binding 144, Allfeld, Stooß 292, Oppenhoff § 154 n. 18, von Schwarze 463, Olshausen § 154 n. 13, Frank § 154 V 2, E. 14 S. 19, 22 S. 263, 23 S. 86.

[3] Ebenso Dochow 238, Schütze 312, Merkel 406, Hälschner 915, von Liszt-Schm. 623, von Liszt f. A. 211, Binding 144, von Schwarze 463, Stooß 292, Oppenhoff § 153 n. 23, Olshausen § 153 n. 13, Frank § 153 V, 154 V 1.

[4] Binding 145.

[5] Ebenso Binding 145, von Liszt f. A. 203.

Die Frage, ob ein Zeuge, der in derselben Sache verschiedenemale vernommen, mehrmals falsch aussagt, sich mehrerer vollendeter Eidesdelikte schuldig macht, ist i. S. eines fortgesetzten Deliktes zu beantworten.[1] von Liszt konstruiert aus diesem Sachverhalt unrichtigerweise ein Zurücktreten der späteren Aussage in das Stadium der früheren, um damit den Fall, daß der Zeuge bei seiner späteren Vernehmung in derselben Sache im Gegensatz zur früheren richtig aussagt, vom gleichen Gesichtspunkt aus behandeln zu können. Liegt der Fall so, so wird dadurch nicht, wie von Liszt sagt,[2] die erste falsche Aussage konsumiert, „juristisch aus der Welt geschafft", sondern es liegt ein Rücktritt vom Versuch vor, der Zeuge sichert sich Straflosigkeit. Doch ist sowohl für den ersten wie für den letzteren Fall zur Begründung des Fortsetzungszusammenhanges Einheit der Verhandlung notwendige Voraussetzung für die Anwendung der Grundsätze. Ist der Gegenstand der Verhandlung der gleiche, die Instanz, in der verhandelt wird, dagegen eine verschiedene, so liegt Verbrechensmehrheit, bezw. tätige Reue i. S. des § 179 vor.[3] Verschiedene Lügen in einer unter denselben Eid fallenden Aussage lassen trotzdem nur einen einzigen Meineid vorliegen, da nur die abgeschlossene Aussage als Beweismittel in Betracht kommt. Die Sicherheit der Rechtspflege wird nicht durch jede einzelne Lüge besonders gefährdet, sondern durch die ganze falsche Aussage, ob sie eine oder zehn Lügen enthält.

2. Für den Anfang des Versuchs ist, wie Binding richtig hervorgerufen hat, die Zweiaktigkeit des Meineides nicht maßgebend; der Eid selbst ist hier strafrechtlich ohne Bedeutung und erscheint nur als Beteuerung. Die Absicht, der begonnenen falschen Aussage einen Eid, oder dem Eid eine falsche Aussage folgen zu lassen, ist nie nachweisbar; deshalb kann man die beiden Akte nicht als gleichwertig gelten lassen; nur die Verbindung von falscher Aussage und Eid, wobei einer der beiden Akte ganz, der andere teilweise vorliegen muß, kann zur Annahme eines Versuchs ausreichen.

Im Fall des Voreides stellt jede im Verlauf, aber vor Abschluß der Vernehmung gemachte vorsätzlich falsche Aussage einen Versuch des Meineids dar; der Versuch beginnt mit dem ersten unwahren

[1] Ebenso Binding 144, Hälschner 916, von Schwarze 464, Rüdorff-Stengl. § 154 n. 11, Olshausen § 154 n. 15, Frank § 154 VIII, Alsberg a. a. O. 39 ff.; a. A. Oppenhoff § 154 n. 22.

[2] s. A. S. 206.

[3] Ebenso von Liszt s. A. 206, Binding 144, und bezügl. tätiger Reue auch E. 58, S. 424.

Wort.[1] Wird die Vernehmung abgeschlossen, ohne daß ein Widerruf erfolgt, so wandelt sich der Versuch in Vollendung um. Eine Aenderung oder Berichtigung während der Vernehmung, also vor deren Abschluß, ist Rücktritt vom Versuch gemäß § 24 und bedingt Straflosigkeit.[2] Ein späterer, wenn auch noch vor Schluß der Verhandlung erfolgender Widerruf, ist nur im Rahmen des § 179 von Bedeutung.

Im Fall des Nacheides, oder wenn die falsche Aussage im Eidessatz enthalten ist, liegt versuchter Meineid mit dem ersten gesprochenen Wort der Eidesformel vor, nicht schon mit der falschen Aussage.[3] Das Reichsgericht führt hiezu in einer jüngeren Entscheidung aus:[4] „. . . in der Eidesleistung ist beim Meineid in der Form des Nacheids das Handeln enthalten, das mit Strafe bedroht wird, falls es nämlich mit einer vorausgegangenen falschen Zeugenaussage in Verbindung steht und zu ihrer Erhärtung dienen soll . . . Wie demgemäß nach dem Ausspruch des RG. (E. 22 S. 363) „von dem für den Begriff des Versuchs erforderlichen Anfang der Ausführung bei der Verletzung des vor der Vernehmung geleisteten Zeugeneids erst dann die Rede sein kann, wenn mit der Ablegung des falschen Zeugnisses bereits begonnen ist, so umgekehrt bei der Bekräftigung eines falschen Zeugnisses mit dem Eide erst dann, wenn mit der Leistung des Zeugeneides der Anfang gemacht ist".

Im Fall der schriftlichen Eidesleistung liegt versuchter Meineid mit der versuchten Uebergabe des Schriftstücks an die Behörde, bezw. mit dem Beginn des Nachschreibens der Eidesformel vor Gericht vor.

Die Unabgeschlossenheit der Eidesleistung beim Nacheid oder der Aussage beim Voreid, läßt sich praktisch nur vorstellen durch den Abbruch von Eidesleistung oder Aussage infolge plötzlich eintretender äußerer Gründe (Unwohlsein des Zeugen etc.).

5. Teilnahme.

a) Anwendbarkeit der allgemeinen Teilnahmelehre.

1. Wenn im geltenden Recht der Anstifterbegriff bei den Meineidsdelikten allgemein anwendbar ist, so gilt dies auch für das Recht des Entwurfs. Der Entwurf hat den Begriff der Anstiftung dadurch

[1] Ebenso Binding 145, von Liszt f. A. 198—199 und die herrschende Meinung.
[2] vgl. E. 14 S. 19, 22 S. 363, 23 S. 86.
[3] Ebenso die herrschende Ansicht.
[4] E. 54 S. 117 ff.

erweitert, daß er die Unterscheidung, ob der Angestiftete zurechnungsfähig war und ob er vorsätzlich handelte oder nicht, aufgibt und so Anstiftung und mittelbare Täterschaft zu einem neuen erweiterten Anstiftungsbegriff zusammenfaßt. In § 27 wird das seitherige strenge Erfordernis der Akzessorietät fallen gelassen und allein noch der objektive Tatbestand einer strafbaren Handlung erfordert. Der Entwurf dehnt den Begriff der Anstiftung so aus, daß dieser einen Teil des Urheberbegriffs in sich aufnimmt. Wer „vorsätzlich veranlaßt", daß jemand zwar schuldlos oder wenigstens unvorsätzlich eine objektiv rechtswidrige, den äußeren Tatbestand eines Deliktes erfüllende Handlung begeht, ist nun ebenso Anstifter, wie derjenige, welcher vorsätzlich einen andern durch direkte psychische Beeinflussung zu vorsätzlicher Straftat bestimmt. Liegt im Handeln des Täters selbst keine objektive Rechtswidrigkeit und ist das Handeln nur vom Standpunkt des Veranlassenden aus betrachtet, objektiv rechtswidrig, dann ist allein Urheberschaft gegeben, der Anstifterbegriff kann keine Anwendung finden und Bestrafung des Urhebers kann nur erfolgen, wenn das Gesetz für solche Urheberschaft besondere Tatbestände festsetzt, wie dies in § 174 und § 224 beispielsweise geschehen ist. Das Erfordernis der direkten psychischen Beeinflussung des Angestifteten durch den Anstifter hat der Entwurf beseitigt,[1] indem er nicht mehr Bestimmung, sondern Veranlassung erfordert.

Im Fall des Meineids (bezw. der falschen Versicherung an Eidesstatt) muß der Anstifter dem Schwörenden zu dem von ihm begangenen Eidesdelikt vorsätzlich veranlaßt haben. Auf Seiten des Schwörenden muß ein Meineid, sei es ein versuchter, sei es ein vollendeter, vorliegen, und zwar in seinem objektiven Tatbestand, mit andern Worten: die Anstiftung muß von Erfolg begleitet gewesen sein.

Decken sich Vorsatz des Anstifters und Meineid des Schwörenden nicht, so kann, da vorsätzliches Veranlassen erfordert wird, bezügl. des vom Schwörenden geleisteten plus eine Anstiftung nicht vorliegen, da dieses plus vom Vorsatz des Anstifters nicht inbegriffen wird. Die Regeln über den excessus mandati finden also auch hier Anwendung. — Daß ein omni modo facturus nicht mehr angestiftet werden kann, behält wie bisher seine Geltung.[2]

---

[1] zu gleichem Ergebnis gelangt auf demselben Wege H. Mayer a. a. O. S. 212 ff.

[2] Binding erklärt die Anstiftung eines schon Entschlossenen insoweit für möglich, „daß er zu weiteren falschen Aussagen bestimmt wird, die er bisher nicht hat machen wollen". (S. 163).

2. Auch die Beihilfe ist im Entwurf ihrer streng akzessorischen Natur verlustig gegangen. Vorausgesetzt wird nur der objektive, nicht mehr der subjektive Tatbestand einer strafbaren Handlung. Wie für das Strafgesetzbuch, so gilt auch für den Entwurf die Anwendbarkeit der Beihilfegrundsätze auf den Meineid, nur mit der Erweiterung, daß nur der objektive Tatbestand seitens des Schwörenden erfüllt sein muß, so daß Beihilfe sowohl zu Meineid als zu fahrlässigem Falscheid, zu vorsätzlicher und fahrlässiger falscher Versicherung an Eidesstatt möglich ist; Strafbarkeit des falsch Schwörenden ist überhaupt nicht erforderlich (§ 27), um den Gehilfen der Strafe zuzuführen. Vorsätzliches Handeln des Gehilfen ist notwendig; die Tat des Schwörenden muß der Vorstellung des Gehilfen über sie entsprechen oder hinter dieser zurückbleiben. Geht sie darüber hinaus — z. B. der Gehilfe hat sich eine Versicherung an Eidesstatt vorgestellt, der Täter leistet einen Eid — so ist der Gehilfe für dieses plus nur verantwortlich, wenn er diesen Erfolg unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt voraussehen konnte und mußte (§ 15). Beihilfe läßt sich in der Art vorstellen, daß jemand einen Zeugen in der sicheren Erwartung benennt, dieser werde falsch aussagen,[1] ferner daß jemand den omni modo facturus darüber unterrichtet, wie er sich bei seiner falschen Aussage zu verhalten habe.[2]

Die Anwendung des § 28 Abs. 2 stößt auf keine Schwierigkeiten; aus der Anwendung der allgemeinen Teilnahmelehre folgt notwendig, daß die Strafschärfungs-, Milderungs- und Strafausschließungsgründe, die nur bei einem der Teilnehmer oder Täter vorliegen, auch nur diesem, nicht aber den übrigen, bei denen sie nicht vorliegen, zum Nachteil gereichen bezw. zustatten kommen.

3. Gesetzgebung, Praxis und Theorie zeigen vielfach die Tendenz, die Anwendbarkeit dieser allgemeinen Grundsätze für nicht ausreichend zu erklären und im Rahmen der Eidesdelikte Sonderbestimmungen aufzustellen. Schon im römischen und auch im deutschen mittelalterlichen Recht findet sich das Bedürfnis, die Teilnahme, besonders aber die Anstiftung zum Meineid mit besonderen Strafdrohungen zu versehen.[3] Auch in der modernen Gesetzgebung tritt uns diese Ten-

[1] Ebenso: Olshausen § 154 n. 14, Binding S. 154, Oppenhoff § 154 n. 23, von Liszt-Schm. 624, Ebermayer § 154 n. 10, Frank § 154 VII, a. A. von Liszt f. A. 165.

[2] Ebenso: von Schwarze § 159 n. 1, Oppenhoff § 154 n. 23, von Liszt f. A. 165.

[3] Schon Sulla hat zunächst, wie Stooß mitteilt, nur die Bestechung eines Zeugen in seine lex Cornelia testamentaria nummaria aufgenommen, nicht das falsche Zeugnis. In England ist die Anstiftung zum Meineid vor dem Meineid selbst strafbar gewesen,

denz häufig entgegen: es wird der angeblichen „Ausnahmenatur" des Meineids wegen über die Grenzen des Anstifterbegriffs hinausgegriffen und Handlungen, die bei allen übrigen Delikten nicht bestraft werden können, erscheinen als strafbar.[1] Die Erklärung über diese „Ausnahmenatur" des Meineids haben die Autoren dieses Begriffes nicht erbracht. Bei der Schaffung des Reichsstrafgesetzbuchs scheint für dessen Schöpfer der Begriff der „Ausnahmenatur des Meineids" schon als a priori-Begriff bestanden zu haben. Der Entwurf behält den Tatbestand des § 159 StGB.[2] im wesentlichen in § 173 bei und begründet diese Beibehaltung mit Erfahrungssätzen also (S. 87): Die Bestimmung des § 182 „reicht jedoch, abgesehen davon, daß die falsche Versicherung an Eidesstatt nur ein Vergehen ist, für die versuchte Anstiftung zur häufigsten und wichtigsten falschen Beweisaussage, für die versuchte Verleitung zum Meineid, nicht aus: nicht allein wegen der Schwere und Gefährlichkeit dieses Verbrechens, sondern auch deshalb, weil hier die Verleitung eine größere Rolle spielt, als bei irgend einer anderen strafbaren Handlung. Der häufigste Meineid, der des Zeugen, wird fast immer im Interesse eines andern geschworen, im Interesse einer Person, die im Prozeß Partei ist, und meist auch auf deren Verlangen. Die Versuchung, das Ergebnis des Prozesses durch die falsche Aussage eines andern zu beeinflussen, ist für die Parteien so groß, daß es einer besonders strengen Strafdrohung bedarf, um ihr entgegen zu wirken".

Warum erscheint nun gerade die Verleitung zum Meineid strafbar, und zwar so schwer, daß ihr Strafmaximum genau die Hälfte des Strafmaximums des Meineids ausmacht, ein Umstand, der, wie Binding bemerkt, allen Grundsätzen gerechter Strafabstufung Hohn spricht?

b) Verleitung zum Meineid.

Das StGB. bedroht in § 159 denjenigen mit Strafe, der es „unternimmt, einen andern zur Begehung eines Meineids zu verleiten", getragen von der Absicht, auch die erfolglose Anstiftung zum Meineid zu strafen. Die sich an das Wort „Unternehmen" anschließenden Streitfragen fallen insoweit in den Rahmen dieser Abhandlung, als es sich

---

[1] vgl. von Liszt s. A. 168—169.

[2] § 159 StBR. wurde vielfach scharf angegriffen, vgl. besonders: John 375 ff.; von Kräwel in G. A. 10 S. 660 ff., von Liszt s. A. 172 ff.; über die Vorgeschichte des § 159 vgl. Kühne 11—17.

um die Feststellung etwaiger Identität von „unternehmen" und „suchen" i. S. des § 173 handelt.

Der Entwurf bestraft denjenigen, der „einen andern zu einem Meineid zu verleiten sucht" (§ 173).

Es fällt hier zunächst der Begriff des „Verleitens" ins Auge. Die Begründung des Entwurfs scheint ihn mit dem Begriff der Anstiftung gleichzustellen. Es muß aber festgestellt werden, daß dies infolge der Ausdehnung, die der Anstifterbegriff im Entwurf erfahren hat, künftig unrichtig ist. „Verleiten" bedeutet vielmehr dasselbe, was im StBG. „anstiften" bedeutet: vorsätzliche direkte psychische Bestimmung eines andern, etwas zu tun, in diesem Fall einen Meineid zu leisten. H. Mayer weißt darauf hin[1], daß Anstiftung i. S. des Entwurfs vorliege, „wenn es einer Partei gelingt, durch irgendwelche geschäftliche Maßnahmen einen Zeugen so stark durch sein eigenes Interesse zum Meineid zu verlocken, daß er aus eigenem nicht durch irgendwelche Ueberredung bestimmten Entschluß einen Meineid schwört" oder in dem Fall, wenn „eine Angeschuldigte sich einem, im zu erwartenden Verfahren als Zeugen in Betracht kommenden Mann hingibt, in der richtigen Berechnung, daß er dann zu ihren Gunsten aussagen wird. Haben dann beide Teile niemals über die Aussage gesprochen, wußte der Zeuge beim Beginn des Liebesverhältnisses überhaupt noch nichts vom zukünftigen Prozeß, so liegt eine Verleitung nicht vor. Diese Art der Anstiftung ist nach dem Entwurf nur strafbar, wenn sie vollendet ist".

Verleitung ist also gleichbedeutend mit der Anstiftung des StGB.;[2] somit vorsätzliche Bestimmung jemandes zu einem vorsätzlich begangenen Delikt. Nur wenige Theoretiker verstehen unter Verleitung etwas anderes als Anstiftung i. S. des geltenden Strafrechts. Nur wenige sind von der Richtlinie, die von den Motiven zum 2. Entwurf des Norddeutschen Strafgesetzbuchs vom 31. 12. 1869 gegeben wird,[3] abgegangen; von Liszt (s. A. S. 178), Voigt a. a. O. S. 231, Kühne S. 21 sehen einen Unterschied der beiden Begriffe darin, daß der Gesetzgeber eben zwei verschiedene Ausdrücke gebrauche; dieser Unterschied liegt nach ihrer Ansicht allerdings nicht auf Seiten des Mittels, da

[1] a. a. O. S. 215.

[2] Ebenso Dochow 241, Göbel 4, Harburger 347, Junius 11, Berner 435, von Liszt-Schm. § 51 n. 5, Hälschner 926, Meyer-Allfeld 621, Binding 164, Rüdorff-Stengl. § 159 n. 1, Olshausen § 159 n. 2, Frank § 159 I 2.

[3] Das Wort „verleiten" ist beibehalten worden, da es hinreicht, um die einzelnen Fälle der Anstiftung zu erschöpfen.

die Mittel keine andere sein können, als bei der Anstiftung, sondern in der Intensität der Einwirkung auf den Willen des zu Verleitenden; die Willenseinwirkung des Anstifters sei eine intensivere als die des Verleiters. Dies Argument hat Harburger (S. 347) wohl mit Recht als unbestimmt und dehnbar bezeichnet. — Auch Binding's Behauptung (S. 164), daß das Verleiten insofern weitergehe als das Anstiften i. S. des StGB., weil der Tatbestand des § 159 entfalle, sobald der Verleiter wisse, daß der zu Bestimmende geisteskrank oder eidesunmündig sei — von ihm selbst nicht grundlegend, sondern nur beiläufig bemerkt — kann nicht mehr dartun, als daß das Verleiten (Anstiften) aufhöre, sobald mittelbare Selbstbegehung eintritt. In dem Wort „verleiten" gibt das StGB. und der Entwurf lediglich einen Sprachgebrauch wieder, der durch die historische Entwicklung der vorliegenden Strafbestimmung im legislatorischen Sprachschatz fest verankert ist. Wir finden diesen Ausdruck schon im Allg. Preußischen Landrecht in II, 20 § 1414, in Bezug auf erfolgreiche Anstiftung zum Meineid, ferner im revidierten Entwurf des StGB. für die preußischen Staaten von 1853 in § 569; im Jahre 1847 stellten die rheinischen Juristen den bekannten Antrag, in dem erstmals eine dem § 159 StGB. entsprechende Bestimmung enthalten war, wiederum das Wort „Verleiten" enthaltend; das preußische StGB. enthält den Ausdruck in § 130; aus diesem Gesetzbuch wurde der Ausdruck dann in den 1. Entwurf des Norddeutschen StGB. herübergenommen; daran schließt sich zeitlich die oben erwähnte Fassung und Motivierung des 2. Entwurfs vom 31. 12. 1869 an. — Alle erwähnten Bestimmungen wenden das Wort „Verleiten" im Sinn des Anstiftens nach RStGB. an, deshalb ist es kaum denkbar, daß der Gesetzgeber dem Wort einen anderen Sinn beilegen will. Binding bezeichnet es als Zeichen ungesunder Haarspalterei, selbst auf Kosten der Klarheit und Bestimmtheit zwischen Anstiftung und Verleitung einen Unterschied, wie von Liszt, machen zu wollen.

Nach der vom Entwurf geschaffenen Lage besteht zwischen Verleitung und Anstiftung ein Unterschied. Ersterer Begriff ist der engere, letzterer der weitere, den ersten mitumfassende. Der Entwurf bezieht in seinen Anstifterbegriff den des StGB., also auch den der Verleitung mit ein, sein Anstifterbegriff ist ein weiterer. Verleitung ist im Entwurf eine besondere Art der Anstiftung geworden.

Statt des Ausdrucks „unternimmt", wählt der Entwurf den Ausdruck **„sucht"**. Da der Ausdruck „Versuch" nicht angewandt worden ist, besteht über die Bedeutung des Wortes „suchen" eine ähnliche

Unklarheit wie hinsichtlich des Begriffs „Unternehmen" im Recht des Strafgesetzbuchs. Die Begründung hüllt sich in Schweigen, nur einige Male schüchtern von versuchter Verleitung redend, was nicht hindern kann, daß die Frage offen bleibt, warum man es vorgezogen hat, den Begriff „sucht" statt des klareren „versucht" zu gebrauchen.

Beleuchtet man den Begriff „Suchen" von der Seite des Sprachgebrauchs aus, der allerdings juristisch unmaßgeblich ist, so kommt man zu folgenden Erwägungen: Der Begriff „Suchen" umschließt einen größeren Kreis von Handlungen als der Begriff „Versuchen". „Suchen" bedeutet dem Wortsinn nach soviel wie „sich etwas zur Durchführung vornehmen". Wer etwas zu tun sucht, versucht noch nicht; wer aber versucht, der „sucht" damit auch. Die Tätigkeit des Versuchenden ist intensiver als die des Suchenden. Der Suchende befindet sich im Falle der Möglichkeit des zur Durchführung vorgenommenen weiter weg von der Erreichung des Zieles, als der Versuchende. Die beiden Begriffe können also nicht miteinander vertauscht werden. Wer etwas versucht, strebt intensiv einen bestimmten Erfolg an, mit „Suchen" wird der Beginn einer später mit größerer Intensität fortgesetzten Tätigkeit bezeichnet. Unten wird gezeigt werden, daß der Sprachgebrauch des täglichen Lebens für die Auslegung gerade dieses Begriffs unmaßgeblich ist.

Das Suchen des § 173 ist dem Unternehmen des § 159 StGB. gleichzusetzen. — Meine Ansicht findet eine wichtige Stütze darin, daß der Entwurf in § 136 beispielsweise den Tatbestand des § 357 StGB. aufgenommen hat, wobei das Wort „unternimmt", wie in § 173 vgl. mit § 159 StGB., in „sucht" umgeändert ist; das Wort „sucht" kehrt im Sinne des „unternimmt" wieder u. a. in §§ 116, 117, 145. Damit tauchen alle Streitfragen, die die Strafrechtslehre an den Begriff des Unternehmens geknüpft hat, wieder auf, nur daß eine Definition, wie sie das StGB. in § 82 für das „Unternehmen" gegeben hat, im Entwurf nicht gegeben wird. Es ist also in Kürze eine Uebersicht über die wichtigsten, den Begriff des Unternehmens betreffenden Ansichten zu geben, da diese m. E. auch für den Begriff des Suchens von Bedeutung sind.

Die verschiedenen Ansichten über den Begriff des Unternehmens teilen sich bei näherem Zusehen in 3 Gruppen, von denen sich jede auf den Sprachgebrauch stützt:

Die erste Richtung, vertreten durch von Schwarze und die älteren Auflagen des Frank'schen Kommentars, sieht ein Unternehmen nur im

planmäßig vorbereiteten und mit Ueberlegung ausgeführten Versuch.[1] Nach von Schwarze wurde bei den Beratungen der Reichstagskommission anerkannt, es solle der Versuch der Verleitung bestraft, zugleich aber mit dem Wort „unternehmen" ausgedrückt werden, daß nicht jede oft unüberlegt und in rascher Aufwallung erfolgte Aufforderung zur Leistung eines Meineids genüge, sondern nur eine „mit Berechnung und Ueberlegung an den Andern gerichtete vorbereitete Aufforderung". Hiernach war es also auf eine Einschränkung des strafbaren Tatbestandes auch den Merkmalen des Versuchs gegenüber abgesehen. von Schwarzes Ansicht, der Mitglied der Reichstagskommission war, kann wohl von den übrigen Kommissionsmitgliedern geteilt worden sein; ob sich aber das Plenum des Reichstags und vor allem der Bundesrat dieser Ansicht anschlossen, steht nicht fest.

Die zweite Gruppe, vertreten bes. durch von Liszt-Schmidt, von Liszt F. A., Allfeld, Voigt, Hälschner, Göbel, Baumgarten, Gerland, die älteren Auflagen des Kommentars von Olshausen, findet im Gegensatz zur ersten im Begriff des Unternehmens eine Erweiterung des Versuchsbegriffs, auch Vorbereitungshandlungen umfassend.[2]

von Liszt F. A. kommt zu dem Ergebnis:

„Unternehmen ist nicht gleichbedeutend mit Versuchen . . . Das erstere ist der weitergehende vagere Begriff . . . , daraus ergibt sich, daß nicht nur die versuchte, aber erfolglose Anstiftung strafbar sei, sondern auch jenes Unternehmen, welches noch nicht in das Stadium des Versuchs getreten, also bloße Vorbereitungshandlung geblieben ist."

von Liszt-Schm. im Lehrbuch:

„ . . . Unternehmen ist ein weiterer Begriff als das in § 43 StGB. engbegrenzte „Versuchen". Es umfaßt auch solche Handlungen, die als Vorbereitungshandlungen noch nicht in das Gebiet des strafbaren Versuchs hineinfallen würden: und zwar soweit nicht gesetzliche Sonderbestimmungen im Wege stehen, sämtliche Vorbereitungshandlungen."

Nach Hälschner ist jeder Versuch ein Unternehmen, aber nicht umgekehrt, jedes Unternehmen ein Versuch; „denn es steht nichts ent-

---

[1] von Schwarze S. 103, Frank 8.—10. Aufl. § 105 II.

[2] von Liszt-Schm. 204 n. 5, von Liszt F. A. 175, Allfeld 188, Voigt 233, Hälschner 926, Baumgarten (Die Lehre vom Versuch der Verbrechen, Stuttgart 1888) S. 402, Gerland 281, Olshausen § 159 n. 3, Göbel 10.

gegen, auch eine Vorbereitungshandlung als ein Unternehmen zu bezeichnen". — Ja von Liszt, Hälschner, Voigt u. a. gehen sogar so weit, Handlungen, die eigentlich Teilnahme an dem Delikt sind, wie Anstiftung und Beihilfe, und nur mittelbar auf Leistung des Meineids gerichtet sind, als ebenfalls in jenem Begriff liegend, als den Tatbestand des Verbrechens aus § 159 erfüllend anzusehen.

Die dritte Gruppe, vor allem durch Binding, Berner, und nunmehr auch durch Frank, Olshausen, ferner durch Harburger, Ebermayer, Schwartz, Finger, stellt das Unternehmen dem Versuchen i. Sinn des § 43 StGB. gleich; dieser Ansicht folgt auch das Reichsgericht Band 42 S. 266 [1]

Hier sei kurz darauf hingewiesen, daß der Sprachgebrauch, auf den sich sämtliche 3 Ansichten berufen, als dehnbar und unbestimmt nicht das Kriterium zur Entscheidung der vorliegenden Streitfrage bilden kann. Bei der Auslegung von Rechtsbegriffen kann der gewöhnliche Strafgebrauch nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen. Man denke daran, daß Betrug in der Umgangssprache etwas ganz anderes ist, als in der Rechtssprache, daß die Umgangssprache zwischen Mord und Totschlag keinen Unterschied macht. Auf diesen Unterschied hat Binding in seinem Lehrbuch (Band 1 S. 3) sehr treffend hingewiesen; es gibt einen vom gewöhnlichen Sprachgebrauch abweichenden Sprachgebrauch des Juristen; deshalb wollen die Rechtsbegriffe aus dem historischen Zusammenhang, aus dem Ganzen der Rechtssprache, nicht der Alltagssprache und aus dem Rechtsleben erfaßt werden.

Die Rechtssprechung des Reichsgerichts kann wegen ihrer Inkonsequenz in diesem Punkte zur Auslegung des Wortes „Unternehmen" nichts beitragen. Vergegenwärtigt man sich einige der wichtigsten einschlägigen Entscheidungen, so sieht man meine Behauptung bestätigt.

Der 1. Senat entscheidet am 24. Mai 1882 (R. 4, S. 504), daß auch in der Aufforderung an eine Mittelsperson, durch welche die Einwirkung auf den Willen des zu verleitenden Dritten betätigt werden soll, unter Umständen schon ein Unternehmen, einen andern zur Begehung eines Meineids zu verleiten, gefunden werden kann.

Der 3. Senat entscheidet am 4. Juni 1883 (E. 8 S. 354), daß der Begriff des Unternehmens jede Handlung umfasse, welche zur Erreichung des Vorhabens, einen andern zur Leistung eines Meineids zu verleiten, vorgenommen wird.

[1] Binding 163 n. 5, Berner 436, Frank § 159 II, Olshausen § 159 n. 3, Harburger 351, Ebermayer § 159 n. 1, Schwartz § 159 n. 4, Finger G. S. 82, S. 362 ff.

1½ Jahre vorher, am 9. November 1880 erklärt der 2. Strafsenat (E. 3 S. 26) den § 159 für anwendbar auf den Fall, daß der Angeklagte einen andern erfolglos aufgefordert hat, seine, des Angeklagten Ehefrau zur Leistung eines Meineids zu verleiten; denn das Gesetz enthalte keine Andeutung dafür, daß die Fälle, in denen das Unternehmen auf eine mittelbare Einwirkung auf den zu Verleitenden, auf die Einwirkung durch eine Mittelsperson angelegt sei, mag diese mit der verbrecherischen Absicht des Unternehmens bekannt oder unbekannt sein, ausgeschlossen sein sollen (cf. auch R. G. IV. Senat am 9. Oktober 1896 mitgeteilt in G. A. 44 S. 261).

Auch in E. 15 S. 259 hält das R. G. den Tatbestand für gegeben bei bloßer Aufforderung, welche der Angeklagte an einen andern zwecks der weiteren Einwirkung auf den zu verleitenden gerichtet hat. Das R. G. geht aber noch weiter: Der I. Senat entscheidet am 4. Dezember 1884 dahingehend, daß er einen „mißlungenen entfernten Versuch der Anstiftung zur Anstiftung zum Meineid" als ein solches strafbares Unternehmen ansieht, indem er den Untersuchungsgefangenen, der seiner Frau im Gefängnis schrieb, sie solle einen Zeugen zum Meineid verleiten, auf Grund dieses Briefes, der übrigens, weil vor der Abgabe an die Adressatin von der Polizei beschlagnahmt, gar nicht in die Hände der Frau gelangte wegen unternommener Verleitung (des Zeugen !!) für strafbar i. S. des § 159 StGB. erklärt.

Nach einer im G. A. 46 S. 320 mitgeteilten Entscheidung des 4. Senates vom 6. Mai 1898 genügt schon jede Handlung, durch welche mit der Ausführung des Willens, das zur Verleitung bestimmte Mittel zur Anwendung zu bringen, der Anfang gemacht worden ist.

In der Entscheidung E. 42 S. 266 hat das R. G. Unternehmen und Versuch gleichgestellt und sich in einem bei Ebermayer mitgeteilten Urteil vom 25. April 1913 auf denselben Standpunkt gestellt, diesen Standpunkt ferner in E. 45 S. 282, die allerdings § 160 betrifft, aber Einwirkung auf die zum Meineid zu bestimmende Person verlangt, angedeutet.

Erstaunlicherweise kehrt das R. G. in E. 59 S. 370 ff. wieder zu seiner alten Ansicht zurück, indem es feststellt, daß der Tatbestand der Verleitung zum Meineid nicht voraussetze, daß die von dem Täter angestrebte Verbindung zwischen ihm und dem zu Verleitenden oder einer in Aussicht genommenen Mittelsperson hergestellt werde. Es kommt also wieder zu dem von ihm selbst aufgegebenen Standpunkt zurück, daß das Unternehmen reine Vorbereitungshandlung mitumfasse. Da

der Sachverhalt des dem R. G. vorliegenden Falles für die Auffassung des R. G. sehr lehrreich ist, möchte ich ihn hier anführen:

„Der Angeklagte hat, während er sich in Untersuchungshaft befand und die Vergünstigung der durch Hertha B. besorgten Selbstbeköstigung genoß, zwischen den mit Essen in das Gefängnis geschickten Tellern mehrere an Hertha B. gerichtete Kassiber verborgen, damit diese ihr bei Rücksendung der Teller mit diesen zugehen sollten. Nach dem Inhalt der Kassiber sollte Hans B. bewogen werden, falls er eidlich als Zeuge vernommen würde, zu Gunsten des Angeklagten eine wissentlich falsche Aussage zu machen. Die Kassiber gelangten nicht an Hertha B., weil sie von einem Gefängnisbeamten entdeckt und zurückgehalten wurden und zwar, nachdem S. sie mit den Tellern an die Gefängnisverwaltung zum Zweck der Rücksendung ausgehändigt hatte. Der Wille des Angeklagten ging dahin, daß Hertha B. sich als Mittäterin oder Gehilfin an der Verleitung Hans B. zur wissentlich falschen Zeugenaussage beteiligen sollte."

Darin sieht das R. G. den Tatbestand des § 159 StGB. erfüllt mit der Begründung:

„Im Bereich des § 159 StGB. . . . hat die Rechtsprechung des R. G. stets daran festgehalten, daß für einen als Unternehmen zu bewertenden „Anfang der Ausführung" jede Handlung genügt, durch die — dem Willen des Täters gemäß — das von ihm gewählte Verleitungsmittel in der Richtung auf den erstrebten Erfolg in Bewegung gesetzt wird, sei es, daß die Einwirkung auf den zu Verleitenden unmittelbar durch den Verleitenden, sei es, daß sie mittelbar, durch eine Mittelsperson erfolgt oder erfolgen soll, im letzteren Fall ohne Rücksicht darauf, ob die Mittelsperson „mit der verbrecherischen Absicht des Unternehmers bekannt oder unbekannt ist". . . . ." Es genügt, daß der „Unternehmer" eine in die äußere Erscheinung tretende Handlung vorgenommen hat, die seinen Willen nach außen kund werden läßt, deren Erfolg aber seinem Willen entzogen ist, und die zugleich das Mittel bildet, wodurch er sein Vorhaben ausführen will."

Die vom R. G. vertretene Ansicht ist m. E. viel zu rigoros, erscheint unnatürlich und lebensfremd, da sie die Theorie auf die Spitze treibt und enthält daher unbillige Härten. Es ist nicht anzunehmen, daß das R.G., wenn der Entwurf zum Gesetz wird, von seiner einmal gefaßten Ansicht abgeht, es wird vielmehr das „Suchen" genau so auslegen wie das „Unternehmen", und deshalb dieselben unbilligen Resultate zeitigen

M. E. muß man sich in Bezug auf den Begriff Unternehmen der Ansicht der dritten obenerwähnten Gruppe anschließen und daraus ergibt sich infolge der Wesensgleichheit der Begriffe „Unternehmen und Suchen", daß zwischen versuchter und gesuchter (unternommener) Verleitung kein Unterschied besteht. Der Ausdruck „sucht" ist unglücklich gewählt und es ist zu hoffen, daß der Reichstag bei der Verabschiedung des Entwurfs einen glücklicheren Ausdruck finden möge.

Der § 173 erstreckt sich nicht auf die mittelbare Verleitung; für diese ist die Strafe aus § 182 zu entnehmen oder es liegt Anstiftung zu einem Verbrechen i. S. des § 173 vor. — Der Tatbestand des § 173 ist nur erfüllt, wenn eine verleitende Tätigkeit unmittelbar an einem andern entfaltet wird, um diesen zu bestimmen, einen Meineid zu begehen und wenn diese Tätigkeit ohne Erfolg geblieben ist.[1] In diesem Sinne sagt auch Harburger S. 351:

> „So richtig es zwar ist, daß die Einschränkung des Begriffs „Unternehmen" beim Hochverrat (§ 82 StGB.) auf Handlungen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll, zu einer entsprechenden Einschränkung desselben für den § 159 keine Veranlassung gibt und daß der Gesetzgeber keine Andeutung dahin gegeben hat, daß die Fälle einer nur mittelbaren Einwirkung auf den zu Verleitenden ausgeschlossen sein soll, so liegt doch ebensowenig ein Anhaltspunkt dafür vor, daß es den Intentionen des Gesetzgebers entspreche, dem fraglichen Begriff geradezu Zwang anzutun und mit der Unterstellung auch der entferntesten Anfänge und Spuren der Verwirklichung des verbrecherischen Wunsches unter denselben in das entgegengesetzte Extrem zu verfallen."

Der Tatbestand zeigt in subjektiver Hinsicht folgende Merkmale: Der Wille des Verleiters muß darauf gerichtet sein, einen andern zur Begehung eines Meineids zu verleiten. Der Verleiter muß die Absicht haben, einen andern zu vorsätzlich falscher entweder beeideter oder durch Versicherung an Eidesstatt erhärteter Aussage zu bestimmen: er muß, wenn auch irrtümlich, annehmen, daß der zu Verleitende etwas zu beschwören haben werde, er muß sich bewußt sein, daß die zu beschwörende Tatsache unrichtig sei und von einer Voraussetzung getragen sein, daß der andere dieselbe Kenntnis besitze oder doch mit solcher Möglichkeit rechnen und gegebenenfalls mit einem solchen Erfolg einverstanden sein.[2]

[1] vgl. auch John S. 375–376.
[2] vgl. E. 33 S. 4, E. 53 S. 221.

Der Wille des zu Verleitenden ist für den subjektiven Tatbestand bedeutungslos. Daß der zu Verleitende die Unwahrheit der von ihm verlangten Aussage kenne, ist ebensowenig erforderlich, wie das Bewußtsein desselben, daß der Täter ihn zu verleiten suche. Der subjektive Tatbestand ist auch dann erfüllt, wenn der zu Verleitende den Einflüsterungen von Anfang an zugänglich war, später aber seinen Vorsatz, einen Meineid zu begehen, wieder aufgegeben hat. Der subjektive Tatbestand ist sogar schon dann gegeben, wenn der zu Verleitende und demnächst Schwörende seinerseits schon zur Begehung eines Meineids entschlossen war.[1] Daher ist die Verleitung des omnimodo facturus zwar nicht aus §§ 171, 25, wohl aber aus § 173 strafbar. Die Verleitung war zwar von Erfolg begleitet, doch ist die Verleitung nicht kausal für den Erfolg gewesen.

Der objektive Tatbestand erschöpft sich in dem oben erläuterten „zu verleiten suchen". Für den zu Verleitenden weist das Gesetz nur ein negatives Merkmal auf. Die Verleitung darf nicht mit der Ablegung eines Meineids im Verhältnis der Kausalität gestanden haben; die Verleitung darf weder einen Versuch noch eine Vollendung des angesonnenen Deliktes verursacht haben. Ist der Verleitung ein versuchtes oder ein vollendetes Delikt gefolgt, so ist dieser Umstand bedeutungslos, wenn es nicht durch sie verursacht worden ist; außer Betracht fällt die Ursache, warum der vom Verleiter gewollte Erfolg nicht eintrat, § 173 wendet sich nur gegen den verbrecherischen Willen und dessen Betätigung. Richtig ist es, wie das R. G. den § 159, den § 173 auch dann anzuwenden, wenn die Tätigkeit des Verleiters einen fahrlässigen Falscheid nach sich gezogen hat, denn die Verleitung hat ja nicht den gewollten, sondern einen andern Erfolg nach sich gezogen.[2] In diesem Falle trifft vorsätzliche Verleitung zum Meineid mit Anstiftung zu fahrlässigem Falscheid zusammen.

§ 173 enthält ebensowenig wie § 179 StGB. ein delictum sui generis.[3] Wenn das Gesetz für den Tatbestand der Verleitung zum Meineid eine besondere Bestimmung aufgestellt hat, so geschah dies nur, weil der sonst im allgemeinen straflose Versuch der Anstiftung — die Verleitung ist ja nur eine Unterart der Anstiftung — in diesem

---

[1] Ebenso Olshausen § 159 n. 3, E. 23 S. 223.

[2] Ebenso E. 34 S. 431, Kühne 68, Binding 165, Frank § 159 I 1.

[3] Ebenso für den Entwurf: verschleiert H. Mayer 216, dagegen Kadecka 275; für das geltende Recht: Frank § 159 IV, Olshausen § 159 n. 6, Binding 165, Ebermayer § 159 n. 2.

Fall mit Strafe bedroht werden sollte. Dies scheint die Begründung, die ein delictum sui generis in § 173 annimmt, übersehen zu haben. Aus dem Umstand, daß sich die Begriffe „Verleiten und Anstiften" nicht mehr decken, kann nicht auf die Sondernatur der versuchten Verleitung zum Meineid geschlossen werden, denn der Verleitungsbegriff ist dem Anstifterbegriff untergeordnet, nicht beigeordnet. Da es sich, wie ausgeführt, bei unsern Delikt nur um einen reinen Versuchstatbestand handelt, ist die Möglichkeit eines Versuchs des Deliktes, weil sinnwidrig, ausgeschlossen. Es gibt keinen Versuch des Verleitungsversuches, da der objektive Tatbestand nur im Versuch besteht; der Anfang der Ausführung ist zugleich Vollendung. Alles was vor dem Anfang der Ausführung liegt, ist straflose Vorbereitungshandlung.[1]

In § 173 Abs. 3 spricht der Entwurf die strafbefreiende Kraft der tätigen Reue ausdrücklich aus und verschafft dadurch einem Bedürfnis Befriedigung, das schon lange bestanden hat. Die Theorie hat die Möglichkeit solchen Rücktritts nur zum Teil auch für das St. G.B. bejaht.[2] Daraus zu schließen, § 173 enthalte ein delictum sui generis, ist m. E. verfehlt; der Gesetzgeber will hier lediglich, da Versuch und Vollendung zusammenfallen, herrschende Zweifel beseitigen und die Verhinderung von Meineiden und falschen Versicherungen an Eidesstatt, die ihm wertvoller ist, durch Verheißung von Strafloſigkeit fördern.[3]

Die Möglichkeit der Teilnahme ist zu bejahen. Da, wie ausgeführt, § 173 nur auf die unmittelbare Verleitung angewandt werden kann, so ist Anstiftung denkbar.[4] Wenn sie gelingt, so ist gem. § 25 nach § 173 zu bestrafen. Gelingt die Anstiftung nicht, so ist das Verhalten des Anstiftenden, falls unmittelbare psychologische Einwirkung vorliegt, nach § 182 zu beurteilen.

Die Möglichkeit der Beihilfe zu versuchter Verleitung zum Meineid ist ziemlich unbestritten. Von manchen wird strafbare Beihilfe nur angenommen, wenn der Haupttäter selbst wenigstens einen strafbaren Versuch des Meineids gemacht hat.[5] Der Grund zu dieser Annahme

---

[1] Ebenso Frank § 159 IV, Olshausen § 159 n. 6, Binding 165, Ebermayer § 159 n. 2.

[2] z. B. Frank § 159 IV, Hälschner 927, Berner 140, Herzog (Rücktritt vom Versuch 1889) 23, Junius 41, a. A. Binding 165, Olshausen § 159 n. 6, E. 10 S. 324 u. d. meisten.

[3] vgl. Begründung S. 87.

[4] vgl. auch Geyer 314, Schmitz a. a. O. 56, Kühne 58.

[5] So Hälschner 928, Voigt 237. von Liszt f. A. 187.

ist unerfindlich; sobald ein Versuch des Meineids gemacht worden ist, liegt doch auf Seiten des Verleiters ein Verbrechen nach § 173 gar nicht mehr vor, außer wenn dieser Versuch zur Verleitung nicht im Kausalzusammenhang steht. Für die Strafbarkeit des Gehilfen ist es nicht erforderlich, daß er zu einer versuchten Leistung des Meineids kam, da doch das Delikt des § 173 schon mit dem ersten Zureden vollendet ist; wer in Kenntnis des Zweckes die Verleitung erleichtert hat, wenn er z. B. dem Verleitenden Geld geliehen hat zum Zwecke der Verleitung, hat dem Täter doch die Ausführung einer strafbaren Handlung vorsätzlich erleichtert und ist also i. S. des § 26 als Gehilfe zu bestrafen.[1] Die von Olshausen[2] geforderte Absicht des Gehilfen, zu einer erfolgreichen Meineidsleistung Beihilfe zu leisten, die den bloßen Willen, nur zu dem Versuchten verleiten, Beihilfe zu leisten, als nicht genügend erscheinen läßt, ist nicht erforderlich.

Auf § 173 Abs. 2 finden die gleichen Grundsätze Anwendung.

c) Herbeiführung eines falschen Eides.

Die Strafbestimmung des § 174, welche diejenige des § 160 St. G.B. in etwas geänderter Fassung wiederholt, war der früheren deutschen Strafgesetzgebung fremd. Angeregt[3] wurde diese Strafbestimmung schon 1847 von den Rheinischen Juristen bei den Beratungen über den Entwurf des Preußischen StGB., aber weder in dieses noch in den Entwurf des Reichsstrafgesetzbuchs aufgenommen, da die Bundeskommission für diesen Fall die allgemeinen Grundsätze für vollkommen ausreichend hielt. Der Reichstag hat die Aufnahme dieser Strafbestimmung ins StGB. nicht zuletzt auf Grund der Schrift „Die Verleitung zum falschen Eide" von August Siegmund Schultze (Berlin 1870) in der 3. Lesung des Strafgesetzentwurfs beschlossen.

Die Erweiterung des Anstiftungsbegriffes hat das Wesen des vorliegenden Deliktes gegenüber dem Recht des StGB. mit seinem engeren Anstifterbegriff verändert.

Der subjektive Tatbestand erfordert auf Seiten des Täters das bewußte Wollen, daß ein anderer eine objektiv unwahre Aussage in der Ueberzeugung von der Wahrheit dieser Aussage beschwören werde.

Im objektiven Tatbestand unterscheidet sich das Delikt des § 174 von dem des § 173 durch das Erfordernis, daß ein objektiv unrich-

[1] cf. Harburger 357, Kühne 61, Göbel 21, Frisch 73.
[2] § 159 n. 8.
[3] vgl. Schultze a. a. O. S. 11.

tiger Eid geleistet oder eine objektiv falsche Versicherung an Eidesstatt abgegeben worden sein muß, oder wenigstens versucht worden sein muß; Voraussetzung zur Annahme des § 173 ist dagegen Erfolglosigkeit der Verleitung.

Nunmehr ist die Abgrenzung gegenüber der Anstiftung und gegenüber dem Delikt des § 160 StGB. vorzunehmen.

Nach dem Recht des StGB. darf die von dem zu Verleitenden eidlich bekräftigte Beweisaussage diesem weder zu Vorsatz noch zu Fahrlässigkeit zurechenbar sein. Der Schwörende muß also handlungsunfähig sein und darf dann die Unwahrheit seiner Aussage kennen oder er muß sich in verzeilichem Irrtum befinden, der sich auch darauf beziehen kann, daß eine eidliche Versicherung abgegeben wird.[1] Für diejenigen, die die Möglichkeit einer Anstiftung zu fahrlässigen Delikten de lege lata in Abrede stellen, darf der Schwörende höchstens wegen Fahrlässigkeit strafbar sein, wenn der Tatbestand des § 160 noch vorliegen soll.[2]

Für den § 174 des Entwurfs bleiben nur die Fälle, daß der Schwörende in strafloser Weise eine subjektiv richtige, objektiv falsche Aussage gemacht hat, m. a. W., daß auf Seiten des Schwörenden objektiv nichts Rechtswidriges vorliegt. Die Fälle, daß der Schwörende fahrlässig falsch aussagt und daß er handlungsunfähig ist, wandern auf das Gebiet der Anstiftung ab.

Der Tatbestand des § 174 konzentriert sich also in objektiver Beziehung in folgendem: Der Delinquent bewirkt, daß ein anderer einen objektiv unwahren Eid leistet, der zwar in Bezug auf den unmittelbaren Täter, weil echt nicht objektiv rechtswidrig ist, wohl aber, wenn man ihn als vom Urheber geleistet betrachtet, eine objektive Rechtswidrigkeit darstellt. Vom Standpunkt des unmittelbaren Täters muß also eine ganz echte Aussage vorliegen;[3] der Urheber wird jedoch beispielsweise wissen, daß der Schwörende eine falsche Beobachtung gemacht hat und bestärkt ihn in seiner falschen Ansicht, da es ihm auf die eidliche Bestätigung dieser falschen Beobachtung ankommt. „Der Schwörende weiß nicht und der Wissende schwört nicht."

---

[1] vgl. Binding 167, übereinst. Olshausen § 160 n. 4.

[2] So auch Stooß 310, Hälschner 931, Dochow 242, Schütze 315, Birkmeyer 1197, von Liszt-Schm. 626, Frank § 160 II, Göbel 15, Oppenhoff § 160 n. 1.

[3] Dies kann nach den oben ausgeführten Grundsätzen für den Wahrheitseid nicht gelten.

Die Vollendung des Delikts tritt mit dem Abschluß der eidlich bewirkten Aussage durch den Schwörenden ein. Versuch ist alles, was zwischen der ersten Einwirkung und jenem Abschluß liegt. Aber auch dann ist ein Versuch anzunehmen, wenn der Verleitete nicht nur einen objektiv falschen Eid, sondern einen Meineid geschworen hat, während der Urheber nur mit dem Vorsatz des § 174 gehandelt hat.[1]

Daß die Herbeiführung eines falschen Eides ein delictum sui generis ist, woran Teilnahmehandlungen möglich sind, bedarf nach dem Gesagten keiner weiteren Begründung.[2]

Das Gesagte gilt auch für die Herbeiführung einer falschen eidesstattlichen Versicherung.

Die Frage, ob eine Strafbestimmung für das Delikt der vorsätzlichen Herbeiführung eines bloß objektiv unwahren Eides oder einer bloß objektiv unwahren Versicherung an Eidesstatt infolge der Ausdehnung des Anstifterbegriffs auf die Fälle der mittelbaren Täterschaft überhaupt noch nötig ist, muß m. E. bejaht werden.

Für das StGB., bei dessen engerem Anstifterbegriff der die Fälle der mittelbaren Täterschaft nicht mitumfaßt, könnte man diese Frage, davon ausgehend, daß die Strafbarkeit der mittelbaren Täterschaft anerkannt sei, allenfalls verneinen und auch schon beim Fehlen des § 160 zur Bestrafung eines seinem Tatbestand entsprechenden Deliktes kommen. Wer den Schwörenden mit Bewußtsein der Unwahrheit der von diesem zu leistenden eidlichen Erklärung dazu bestimmt, diese abzugeben, ohne daß der Schwörende die Unwahrheit kennt, ist mittelbarer Täter und als solcher auch bei Fehlen einer entsprechenden Strafbestimmung zu bestrafen. Es gibt jedoch Lehrmeinungen, wonach bei bestimmten Delikten, worunter sie auch den Meineid rechnen, Schuld und Vollbringung in einer und derselben Person vorliegen müssen; sie leugnen deshalb die Möglichkeit mittelbarer Selbstbegehung der Eidesdelikte. von Liszt schildert deren Gedankengang kurz also:[3] „Die Eidespflicht besteht nur für den Schwörenden selbst, kann daher auch nur durch ihn, nicht aber durch einen dritten verletzt werden, geradeso, wie das eigentliche Amtsdelikt, die Notzucht, der Inzest usw., ihrem Begriff nach durch einen andern nicht verletzt werden können".

---

[1] Ebenso, wenn auch z. T. mit anderer Begründung, Binding 168, Olshausen § 160 n. 2 Abs. 2, Oppenhoff § 160 n. 3, Ebermayer § 160 n. 4, E. 10 S. 418, dagegen, wenn auch zweifelnd, Frank § 160 IV.

[2] Ebenso für § 160 StGB., Frank § 160 I.

[3] vgl. Voigt 227, Schütze 315 n. 22, Schultze 7; v. Liszt F. A. 191.

Wer diese Ansicht vertritt, nimmt eine Sondernatur der Eidesdelikte an, einen höchst persönlichen Charakter des Meineides, der eine besondere Qualifikation erfordere. Dies trifft nicht zu. Nicht nur der hat die Eidespflicht, der vom Richter zum Schwur zugelassen ist, „eine solche besondere Qualität (wie die Amtsdelikte usw.) setzt die falsche Aussage beim Täter nicht voraus. Man könnte allerdings einwenden, auch hier werde die Pflicht zur Aussage der Wahrheit erst begründet durch die Eigenschaft, Zeuge, Sachverständiger, Partei in eigener Sache zu sein; allein dieser Einwand beruht auf einer offenbaren Verwechselung. Durch die Rechtsbeugung oder Rechtsverweigerung wird der Nichtbeamte nicht zum Beamten . . . .: wohl aber wird derjenige, der eine gerichtliche Aussage abgibt, eben durch die Ablegung jener Aussage zum Zeugen. Die Strafbarkeit der falschen Aussage ist also nicht bedingt durch eine gewisse persönliche Qualität des Aussagenden, sondern umgekehrt, die Ablegung einer bestimmt qualifizierten Aussage verleiht dem Aussagenden eben diese Qualität . . . Die Norm, welche die falsche Aussage verbietet, besteht für alle Inwohner des Staates ohne Unterschied des Standes oder Berufes; die Norm, welche die pflichtmäßige Erfüllung der Amtsobliegenheiten einschärft, verpflichtet dagegen nur den Beamten selbst".[1]

Die Eidespflicht, die in der Pflicht, vor Gericht die Wahrheit zu sagen und diese durch die Eidesformel zu bekräftigen, besteht, kann von jedermann verletzt werden, nicht nur durch den Schwurpflichtigen; sie hat auch der verletzt, der den Schwörenden vorsätzlich in den Irrtum über die Wahrheit seiner Aussage versetzt hat; damit hat er einen Meineid mittelbar selbst begangen. Die Lehre von der mittelbaren Täterschaft ist in ihrem vollem Umfang auch auf die Eidesdelikte anwendbar; diesen kommt keinerlei Sondernatur zu.

Hier sollen nun noch einige Bemerkungen aus der vom Schrifttum an § 160 geübten Kritik angeführt werden:

Kohler (a. a. O. S. 131):

„allerdings hat für diesen letzteren Fall (d. h. Verleitung zum Falscheid) das StGB. in § 160 eine besondere Bestimmung gegeben, welche aber unzutreffend ist; sie beruht auf einem theoretischen Irrtum."

Binding (S. 167):

„Das Gesetzbuch bewegt sich allerdings, wie seine unbegreiflich milde Strafe beweist, im Bann des falschen Glaubens, daß es

[1] von Liszt F. A. 192.

sich hier um ein selbständiges Delikt handle, an Strafgehalt weit hinter der versuchten Verleitung zum Meineid zurückstehend, und privilegiert aus lauter Uebereifer in der Bekämpfung des Meineids schwerste Fälle desselben in unbegreiflichem Maße."

von Liszt-Schm. (S. 626):

„Die Verleitung zur objektiv falschen Aussage . . . ist in der Reichsgesetzgebung mit Durchbrechung der allgemeinen Regeln über mittelbare Täterschaft, eben zum selbständigen Verbrechen gemacht und damit, da der Meineid kein Sonderdelikt ist, eine theoretisch und praktisch gleich verkehrte Begünstigung der Herbeiführung einer falschen Aussage geschaffen worden."

von Liszt F. A. (S. 188):

„ . . . § 160 StGB. steht an innerer Haltlosigkeit hinter seinem unmittelbaren Vorgänger nicht zurück, sondern übertrifft denselben noch weit und kann mit Beruhigung ein juristisches Monstrum genannt werden. Eine selbständige Strafdrohung gegen die Verleitung zum Falscheide ist an sich überflüssig, in der Gestalt des § 160 R.St.G.B. geradezu prinzipwidrig und enthält — wahrscheinlich auch wegen der besonderen Gefährlichkeit der Handlung — eine ganz unbegreifliche Begünstigung des Schuldigen."

von Helldorff (a. a. O. S. 59):

„Der Verleiter hat den falschen Eid, zu dem er verleitet, mittelbar selbst als einen Meineid geschworen."

John (das Strafrecht in Norddeutschland etc. 1870 S. 74) sagt:

„ . . . hier liege gar kein ordentlich erwogenes Gesetz, sondern ein legislatorischer Wechselbalg vor."

Berner (S. 436):

„Dies widersinnige Gesetz befreit den Verleiter zum falschen Eid von der wohlverdienten Strafe des Meineids."

Merkel (S. 407):

„Den allgemeinen Grundsätzen würde eine Gleichstellung mit der Täterschaft beim Meineid entsprochen haben."

Meyer-Allfeld (S. 621/22):

„Der Fall des § 160 ist mittelbare Selbstbegehung des Meineids."

Hälschner (S. 931):

„ . . . mangelte die Strafbestimmung des § 160, so würde die Verleitung zur Ableistung eines falschen Eides durchaus folgerichtig als Meineid zu bestrafen sein."

Gegen die herrschende Meinung haben sich für die Berechtigung, ja Notwendigkeit des § 160 StGB. eingesetzt u. a. Schultze, Göbel S. 16/17, Frank, letzterer von religiösen Momenten geleitet.

Bez. des Entwurfes ist theoretisch an der Berechtigung einer Strafbestimmung für die Herbeiführung eines objektiv unwahren Eides festzuhalten. Die Begründung weiß dies allerdings nur äußerst dürftig zu motivieren: „Abgesehen davon — so S. 88 — daß die Anwendbarkeit des Begriffs der mittelbaren Täterschaft auf die Eidesdelikte bestritten ist (!), erscheint es geboten, Verfehlungen dieser Art durch eine ausdrückliche Bestimmung entgegenzuwirken und auch an der Strafbarkeit des Versuchs der Herbeiführung eines falschen Eides festzuhalten".

Wenn der Entwurf seinen Anstifterbegriff auf die Fälle der mittelbaren Täterschaft ausdehnt, in welchen der unmittelbare Täter zwar schuldlos, oder wenigstens unvorsätzlich, aber objektiv rechtswidrig handelt, eine strafbare Handlung in ihrem äußeren Tatbestand begeht, ohne indes, infolge Fehlens des inneren Tatbestandes, strafbar zu sein; die Fälle aber, wo der unmittelbare Täter keine objektive Rechtswidrigkeit setzt, die Tat sich aber von ihrem intellektuellem Urheber aus gesehen als objektive Rechtswidrigkeit darstellt, nicht in den Anstifterbegriff einbezogen hat, sondern im Rahmen des allgemeinen Teils ungeregelt gelassen hat, so nimmt er damit m. E. Stellung zur Frage der mittelbaren Täterschaft. Diese Stellungnahme geht dahin, daß in den nicht vom Begriff der Anstiftung erfaßten Fällen solche mittelbare Täterschaft nur dann strafbar ist, wenn das Gesetz besondere Tatbestände aufstellt. Daher ist das Bestehen des § 174 gerechtfertigt, ja sogar notwendig.

Kadecka hat S. 276 a. a O. die Entbehrlichkeit des § 174, soweit er die vollendete Herbeiführung eines falschen Eides mit Strafe bedroht, ausgesprochen, setzt sich aber für Strafe ein, wenn eine Gesetzeslage, wie im StGB. besteht, also für Berechtigung des § 160 StGB. Er sieht den Tatbestand des § 174 gerade in den Fällen als erfüllt an, in denen Anstiftung gegeben ist, also in den oben erwähnten aus § 160 StGB. zur Anstiftung zum falschen Eid übergegangenen Fällen und scheint die Grenzen des Tatbestandes nicht zu erkennen.

H. Mayer a. a. O. hat die neuen Verhältnisse klar erkannt. Seine Ansicht von der Fälschungsnatur der Eidesdelikte führte ihn jedoch bezgl. der Frage nach der Strafe auf Abwege. Nach ihm „kann die Bestimmung zu unvorsätzlichem Falscheid keinesfalls so schwer bewertet werden, als die Verleitung zum Meineid". Die Gefahr für den kon-

treten Prozeß sei zwar die gleiche, bei diesem wie bei jenem, ja bei jenem vielleicht sogar noch größer, diese Gefahr sei aber gar nicht der Grund der Meineidsstrafe, sondern der Mißbrauch einer Beglaubigungsform, „welche in dem Einsatz der Ehre und des Gewissens besteht". Diese Ansicht ist unhaltbar. Binding als hervorragendster Vertreter der Theorie von der Fälschungsnatur der Eidesdelikte, sieht gerade das vorliegende Delikt für gleich strafbar an, wie den Meineid selbst. Und wenn H. Mayer noch weitergehend sagt: „Die Bestimmung zum Falscheid ist in Wahrheit gar kein Eidesdelikt, sondern vielmehr ein Fall der Prozeßtäuschung", so tritt er m. E. in Widerspruch mit seinen ganzen Ausführungen über die rechtliche Natur des Meineids.

Von der Seite der Praxis aus gesehen muß dem Delikt des § 174 allerdings nur noch eine geradezu minimale Bedeutung zugemessen werden. Die Kriminalstatistik hat, wie H. Mayer S. 219 mitteilt, schon in Bezug auf § 160 StGB. eine äußerst geringe Zahl von Anklagen und eine noch geringere von Verurteilungen festgestellt. Der Tatbestand des § 174 hat, wie ausgeführt, eine viel engere Spannweite als der des § 160, sodaß, wenn der Entwurf zum Gesetz wird, die Zahl der Anklagen und Verurteilungen noch weiter beträchtlich sinken wird, der wahren Kriminalität aber niemals auch nur im allerentferntesten entsprechen wird. Der theoretischen Berechtigung des § 174 wird also eine praktische niemals zur Seite stehen, ganz abgesehen davon, daß bei einer Beschränkung der eidlichen Vernehmung und umfangreicheren Zulassung der uneidlichen Aussage der Schuldbeweis nicht mehr geführt werden kann, da sich der wegen eines Delikts nach § 174 Angeklagte stets mit der unwiderlegbaren Ausrede, er habe gedacht, eine eidliche Vernehmung werde nicht erfolgen, der Bestrafung wird entziehen können.

III. Die uneidliche falsche Aussage.

Eine sächsische Verordnung, „die Bestrafung der wahrheitswidrigen Aussage vor öffentlichen Behörden betr." vom 10. XII. 1870 wollte erstmals seit der Geltung des R.St.G.B. eine dem § 175 entsprechende Gesetzesbestimmung einführen.[1] Diese Verordnung mußte an ihrem Widerspruch gegen das Reichsrecht scheitern, weshalb sie von der sächsischen

[1] siehe sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt 1870 S. 358—359, vgl. Binding 131.

Regierung durch Kgl. Dekret vom 25. I. 1873 aufgehoben wurde.[1] Der andere Versuch der Einführung einer dementsprechenden Gesetzesbestimmung findet sich in dem dem Reichstag vorgelegten „Entwurf eines Gesetzes betr. Aenderungen der ZPO. und der StPO. sowie die Bestrafung falscher uneidlicher Aussagen", indessen Art. III eine Bestimmung über die Strafbarkeit unbeeidigten falschen Zeugnisses und Gutachtens enthalten war. Diese Bestimmung war, da sie in einen solchen Entwurf überhaupt nicht hineinpaßte, von vornherein ein totgeborenes Kind und ist nie zum Gesetz geworden.[2] Der wichtigste Punkt in der Vorgeschichte des § 175 ist die lex Salisch, so genannt nach dem konservativen Reichstagsabgeordneten Salisch. Dieser brachte am 25. Mai 1897 folgenden interessanten Gesetzesvorschlag ein:

> § 1. Wer vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde als Zeuge oder Sachverständiger vernommen wird und als solcher wissentlich falsch aussagt, obwohl er von der Behörde auf die Strafbarkeit wissentlich falscher Aussagen hingewiesen worden ist, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu 3 Jahren bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe erkannt werden.
>
> § 3. Nimmt der Zeuge oder Sachverständige die nach § 1 strafbare Aussage zurück, bevor ein Wahrspruch oder Endurteil darauf ergangen ist, so bleibt er straflos.

Außer diesen 3 wichtigsten Versuchen, eine Bestrafung der uneidlichen falschen Aussage herbeizuführen, verweise ich auf die in der Begründung zu E. 25 S. 88 n. 1 aufgeführten Entwürfe etc.

In den neueren Strafgesetzentwürfen finden wir Bestrafung der unbeeidigten falschen Aussage im Vorentwurf von 1909, im Kommissionsentwurf von 1913, im Gegenentwurf von 1911 und im Entwurf von 1919.

Nach dem Strafgesetzbuch kann eine nichteidliche falsche Aussage nur dann bestraft werden, wenn sie unter irgend einen andern Verbrechensbegriff zu bringen ist, mithin ideell mit einem Delikt des St. G.B. konkurriert. Es kann insbesondere je nach der besonderen Sachlage Begünstigung, falsche Anschuldigung, verleumderische Beleidigung, Freiheitsberaubung usw. vorliegen.

Wird der Entwurf Gesetz, so ist ein längst empfundenes Bedürfnis von Theorie und Praxis befriedigt. Der Entwurf hat insbeson-

[1] Ebenda 1873 S. 163.

[2] vgl. Drucksachen des Reichstags 1898-1899 Nr. 108 (mitgeteilt bei Binding 131).

dere schon im Voraus auf die zu erwartende Prozeßrechtsreform Rücksicht genommen, die eine Beschränkung der eidlichen Vernehmungen im Auge hat und damit die Bestrafung uneidlicher falscher Zeugen- und Sachverständigenaussagen notwendig macht und auch für das geltende Prozeßrecht für die Fälle, wo Zeugen und Sachverständige unbeeidigt vernommen werden, eine nützliche, wenn auch mit Vorsicht zu behandelnde Bestimmung geschaffen, betreffs der allerdings das Opportunitätsprinzip mehr denn je zur Geltung kommen wird. — Der objektive Tatbestand der falschen Aussage enthält folgende Merkmale:

1. Falschheit der Aussage. Die Frage, wann die Aussage falsch sei, beantwortet sich genau wie die Frage, wann ein Zeugen- und Sachverständigeneid falsch geschworen ist.

2. Die Aussage muß von einer Behörde gemacht sein.

3. Die Behörde muß den Aussagenden auf die Strafbarkeit falscher uneidlicher Aussagen aufmerksam gemacht haben. Es genügt nicht, daß den Zeugen oder Sachverständigen die Strafbarkeit falscher uneidlicher Aussagen bekannt war, ohne daß er darauf hingewiesen wurde.

Der subjektive Tatbestand erfordert, daß der Aussagende seine Wahrheitspflicht der Behörde gegenüber kennt, daß er ferner weiß, wie weit diese Wahrheitspflicht reicht und daß der Aussagende im Bewußtsein eine falsche Aussage macht, diese Wahrheitspflicht durch eben diese falsche Aussage zu verletzen. Hegt der Aussagende Zweifel über die Wahrheit seiner Aussagen und sagt er darum unbekümmert aus, mit einer eventl. Falschheit seiner Aussage einverstanden, so liegt dolus eventualis vor, der zur Erfüllung des subjektiven Tatbestandes ausreichend ist. Fahrlässigkeit, auch grobe, ist nicht strafbar.

Objektive Bedingung der Strafbarkeit der uneidlichen falschen Aussage ist die Zuständigkeit der Behörde, vor der die Aussage gemacht wird, zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen. Ein Irrtum über diese Zuständigkeit ist nicht rechtserheblich. Andererseits ist die falsche uneidliche Aussage vor Behörden, denen die Berechtigung zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen abgeht (z. B. Staatsanwaltschaft), nicht strafbar. Maßgebend ist also, daß die Behörde, vor der die Aussage gemacht wird, beim Hinzutreten gewisser Voraussetzungen die Aussage hätte beschwören lassen können oder müssen.

Eidesfähigkeit gehört nicht zum Tatbestand der strafbaren uneidlichen falschen Aussage. Der Eidesunfähige ist nur unfähig einen Eid und damit einen Meineid zu leisten, nicht aber eine Aussage vor einer Behörde zu machen. Es wird notwendig sein, diesem absurden Zu-

stand ein Ende zu machen, denn es ist unerfindlich, bei der jugendlichen Person mangelndes Verständnis für das Wesen und die Bedeutung des Eides ohne weiteres zu unterstellen, ihr aber genügende Vorstellung vom Wesen der falschen Aussage zuzutrauen. Ein Schluß dahin, daß das Gesetz den Eidesunmündigen ipso iure auch für unfähig hält, Wesen und Bedeutung der Aussage vor einer Behörde richtig zu würdigen, halte ich für zu weitgehend. In § 175 müßte daher ein dritter Absatz mit folgendem Inhalt aufgenommen werden: „Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind straffrei."

Das Delikt des § 175 ist vollendet, sobald die Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen abgeschlossen ist. Es wäre unrichtig, Vollendung schon mit der ersten falschen Angabe anzunehmen, denn dem Zeugen muß im Fall einer solchen die Möglichkeit straflosen Rücktritts vom Versuch gelassen werden. Anstiftung und Beihilfe sind in der gleichen Weise denkbar, wie beim Zeugen- und Sachverständigenmeineid. Der Reichsrat hat den Entwurf sogar insofern abgeändert, als in Zukunft auch die Verleitung zu einer falschen uneidlichen Aussage analog § 173 strafbar sein soll.[1]

Ist die Strafbestimmung des § 175 berechtigt?

Die Literatur verlangt schon lange nach einer Strafbestimmung für die uneidliche falsche Aussage. von Liszt ist schon 1877 für die Bestrafung eingetreten;[2] die falsche unbeschworene Aussage bilde den Grundtypus der Eidesdelikte.

Binding sagt auf S. 138: „Praktische Erfahrungen stellen mir das Bedürfnis, die nichteidliche falsche Beweisaussage mit Strafe zu bedrohen, de lege ferenda als ein zweifellos vorhandenes fest. Eine Anzahl von Zeugen, die wissen, daß sie nicht vereidigt werden, lügen das Gericht aufs frechste an."

Beling geht in D.J.Z. VI S. 363 auf die Frage ein:

„Aber auch schon jetzt ist die Zahl der uneidlich abgelegten Zeugnisse recht beträchtlich (alte St.P.O. § 56, 57, Z.P.O. § 393), und man muß sich fragen, ob denn derartige Zeugnisse straflos sollen falsch abgelegt werden dürfen. Daß die unwahre Aussage auch ohne Eid rechtswidrig ist, steht fest, und an ihrer Strafwürdigkeit kann auch nicht gezweifelt werden. Schon jetzt, ist das Lügen, wenn auch nicht generell, so doch in einer größeren Zahl von Einzelfällen strafbar: mit demjenigen, der als Zeuge,

[1] vgl. D. J. Z. 1927 Heft 9 S. 629.
[2] vgl. f. A. S. 17 ff.

Geschworener oder Schöffe eine unwahre Tatsache als Entschuldigung vorschützt (StGB. § 138), demjenigen, der jemanden falsch anschuldigt (StGB. § 164), demjenigen, der als Arzt unrichtige Gesundheitsatteste in die Welt setzt (§ 278 StGB.), dem Urheber einer Falschbeurkundung (StGB. § 271), dem Usurpator eines falschen Namens (StGB. § 360 Z. 8), dem Soldaten, der einen Vorgesetzten belügt (MStGB. § 90), ist doch schließlich der Zeuge, der die Unwahrheit sagt, auf eine Stufe zu stellen. Ja man kann sogar billig zweifeln, ob nicht einfach ein Strafgesetz am Platze wäre, welches jeden bestrafte, der einer Staatsbehörde falsches sagt; StGB. § 138, 164 usw. würden dann in diesem einen Strafgesetz aufgehen und somit gestrichen werden können. Aber auch wenn man solche sich eröffnende weite Perspektive für beängstigend findet und einen solchen allgemeinen Lügenparagraphen ablehnt, wird man doch nicht umhin können, jedenfalls die Zeugenlüge, gefährlich wie sie ist, als strafwürdig, und zwar als Vergehen i. S. des § 1 StGB. anzuerkennen, wenigstens, wenn sie aus Vorsatz entspringt . . ."

H. Mayer erhebt große Bedenken gegen die weite Ausdehnung des Behördenbegriffs und sieht eine Gefahr des Mißbrauchs darin, daß ein förmliches Verfahren, eine Zuständigkeit in dieser Sache oder in Sachen dieser Art nicht erforderlich sei. Zur Bestrafung lediglich abstrakte Zuständigkeit der Behörde zu eidlicher Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu verlangen, kann zu dem Unfug führen, daß vor einer im konkreten Fall vollständig unzuständigen Behörde, die sich gar nicht mit Sachen dieser Art befassen darf, eine falsche Aussage gemacht wird, auf Grund deren nach § 175 bestraft werden muß. Wenn nicht § 175 Abs. 3, § 72 Abs. 2, § 73, § 75 des Entwurfs und § 153 der StPO. beständen, müßte man diesen Bedenken Bedeutung zumessen und, wenn auch nicht, wie H. Mayer für eine Streichung der uneidlichen falschen Aussage aus dem Entwurf so doch für eine engere und straffere Fassung des Tatbestandes eintreten.

Außerdem hat der Entwurf bei seiner Strafbestimmung schon die Einführung unbeeidigter Aussagen durch die Prozeßgesetze in weiterem Umfang im Auge. „Allgemein wird . . . gefordert, daß bei einer Reform der Prozeßgesetze die eidliche Vernehmung beschränkt und insbesondere in Angelegenheiten von geringerer Bedeutung die Vereidigung eines Zeugen oder Sachverständigen nur unter eng begrenzten Voraussetzungen zugelassen werde. Geschieht das, so ergibt sich die Notwendig-

keit, in allen Fällen, wo die gegenwärtig vorgeschriebene Beeidigung der Aussage künftig unterbleiben soll, die uneidliche falsche Aussage unter Strafe zu stellen." [1]

Die Berechtigung der Strafbestimmung des § 175 scheint mir festzustehen. Auch die nicht mit der Wahrheitsbeteuerung des Eides bekräftigte falsche Beweisaussage ist geeignet, die Richtigkeit der behördlichen Entscheidungen zu gefährden. Es besteht kein Grund, dem unbeeidigten Zeugen unbeschränkte Lügenfreiheit zu gewähren. Es ist ein ungerechter Unterschied, wenn der, der das Gericht unter Eid anlügt, mit der schwersten Freiheitsstrafe, der aber, welcher das Gericht, ohne Eid anlügt, nicht einmal mit einer Geldstrafe, sondern straffrei ausgeht. Vielmehr ist es besser, ihn durch eine Strafdrohung für die Lüge zur Wahrheitsbekundung anzuhalten. Je nach der Lage des konkreten Falles braucht ja das Verfahren gar nicht eröffnet zu werden, kann das Gericht von Strafe absehen, auf eine leichte Geldstrafe an Stelle einer Gefängnisstrafe erkennen, nur wirklich schwere Fälle müssen natürlich mit Freiheitsstrafe gesühnt werden.

IV. Die Bestrafung.

a) Allgemeines.

Der Entwurf hat die Strafdrohungen des geltenden Rechts nicht wesentlich verändert.

1. Die ordentliche Strafe für den Meineid ist Zuchthaus bis zu 10 Jahren, wie im geltenden Recht. Mit Recht ist die Strafart dieselbe geblieben, denn die Sicherheit der Rechtspflege kann nicht nachdrücklich genug geschützt werden. Die ordentliche Mindeststrafe bleibt wie im StGB. gemäß § 31 1 Jahr Zuchthaus.

Von der Aufnahme des Strafschärfungsgrundes des § 154 Abs. 2 StGB. hat der Entwurf mit Recht Abstand genommen [2] in der Er-

[1] Begründung S. 88.

[2] H. Mayer S. 223 spricht sich gegen die Streichung des Strafschärfungsgrundes aus: denn nur sofern der Zeuge wirklich die Hinrichtung des Angeklagten herbeiführen wollte, also nicht mit einer Begnadigung rechnete, sei die Mindeststrafe von 3 Jahren Zuchthaus gemäß §§ 221, 72 gesichert. Die Begründung nehme mit Unrecht (S. 86) an, der Gedanke des § 154 Abs. 2 sei durch § 64 des Entwurfs gesichert. Es sei das Gegenteil einer verständigen Gesetzgebung, einem richtigen Gedanken, der jedenfalls in der Praxis verwirklicht werden solle, zu streichen, nur deshalb, weil der Richter vielleicht von selbst auf diesen Gedanken komme und weil das Gesetz um einen Satz kürzer werde.

kenntnis, daß Schuldhaftung, nicht Erfolgshaftung zur Strafschärfung nötig sei, daß bei vom Schwörenden schuldhaft gesetztem Kausalzusammenhang zwischen Meineid und Verurteilung der Strafrahmen des § 171 genügend Spielraum biete und daß, falls der Vorsatz des Meineidigen auf Herbeiführung einer Verurteilung des Angeklagten gerichtet ist, der § 64 eine Erhöhung der Höchststrafe sowieso ermögliche. Eine gesunde Rechtspflege vorausgesetzt, war die Bestimmung des § 154 Abs. 2 StGB. schon de lege lata überflüssig. Das Gesagte gilt auch dann, wenn der Meineidige eine erfolgte Verurteilung des Angeklagten zu Freiheitsstrafe beabsichtigt hatte. § 249 läßt in besonders schweren Fällen Zuchthausstrafe zu, infolgedessen erhöht sich gemäß § 31 in solchen Fällen die Höchststrafe um 5 Jahre. Eine Erhöhung der Mindeststrafe ist kriminalpolitisch nicht empfehlenswert.

Der Entwurf sieht, getragen vom Gedanken des Besserungszweckes der Strafe, auch für den Meineid allgemein mildernde Umstände vor. Gemäß § 73 kann das Gericht die Strafe nach den Grundsätzen des § 72 mildern, „wenn es annimmt, daß die Tat hauptsächlich auf Ursachen zurückzuführen ist, die dem Täter nicht zum Vorwurf gereichen". Das Gericht kann, wenn solche mildernde Umstände vorliegen, die Strafe bis auf 3 Monate Gefängnis ermäßigen. Dies ist trotz des Mißbrauchs, der von den Gerichten vielfach mit den mildernden Umständen getrieben wird, als erfreulicher Fortschritt zu begrüßen. Die kasuistische Umgrenzung der mildernden Umstände im geltenden Recht (§ 157 StGB.) ist vollkommen ungenügend; bei der obigen Behandlung des Zeugen- und Sachverständigeneides ist wiederholt das Bedürfnis nach Zulassung mildernder Umstände in Bagatellfällen aufgetaucht, für die die Regelstrafe schlechthin als unbillig erscheint, insbesondere bei falscher Aussage hinsichtlich für die Sachbeurteilung unerheblicher Umstände. Ich halte Mayer's Befürchtung, daß die allgemeine Zulassung mildernder Umstände praktisch dasselbe bedeutet, wie wenn man die Zuchthausstrafe für den Meineid überhaupt fallen ließe,[1] für übertrieben. Es verträgt sich nicht mit der Aufgabe des Gesetzgebers, die mildernden Umstände etwa in der von H. Mayer angegebenen Weise zu umgrenzen und im übrigen die Vermeidung von Härten der Gnadeninstanz zu überlassen. Eine solche teilweise Abwälzung der Rechtssprechung von der Spruchinstanz auf die Gnadeninstanz steht mit dem Rechtszweck des Staates in Widerspruch und

[1] vgl. H. Mayer a. a. O. S. 221.

kann von einem ernst genommen sein wollenden Juristen eigentlich nicht empfohlen werden.

Dadurch, daß der Entwurf die Vorschrift des § 161 StGB. nicht aufgenommen hat, hat er, wie Binding sagt, „einen bösen Stein des Anstoßes" beseitigt. „Die Eidesunfähigkeit des Meineidigen, die schon in dem capitulare Karls des Großen i. J. 789 § 64 statuiert ist,[1] bedeutete ursprünglich einen Rechtsverlust schwerster Art, ist aber heute vollständig geschwunden, soweit sie ein solcher wäre, jedoch beibehalten, soweit sie geeignet ist, dem Meineidigen die spätere Verantwortlichkeit zu erleichtern!"[2] Es ist kein Vorteil für die prozessuale Wahrheitserforschung, wenn auf die Beeidigung von wegen Eidesverletzung vorbestraften Personen, ein für allemal verzichtet werden muß; auch die Strafe des § 175 wäre nicht geeignet, auf einen Zeugen so einzuwirken, wie die Strafdrohung des § 171 event. verbunden mit den Rückfallbestimmungen und widersprüche dem anerkannten Besserungszweck der Strafe. Allerdings müßte eine Aenderung der Prozeßgesetze die Vereidigung eines wegen Meineids vorbestraften Zeugen, wie oben erwähnt, dem richterlichen Ermessen anheimstellen, sodaß dem Meineidigen zwar die Eidesfähigkeit bliebe, ein Recht auf Vereidigung aber abginge. Damit wäre die Möglichkeit geschaffen, solchen nicht einwandfreien Personen von vorneherein mit entsprechender Vorsicht entgegenzutreten, andererseits wäre ihnen damit nicht ein für allemal die Glaubwürdigkeit abgesprochen. Auf die Vorschläge des Schrifttums, den Meineidigen vom Parteieid auszuschließen, ist der Entwurf nicht eingegangen.

Der nach § 161 StGB. obligatorisch eintretende Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist vom Entwurf ebenfalls aufgegeben. Diese Bestimmung ist durch die Vorschrift der §§ 54 und 55 über den ipso iure eintretenden Verlust der Amtsfähigkeit bei Verurteilung zu Zuchthaus, und durch den fakultativ eintretenden Verlust des Wahl- und Stimmrechts nach § 57 und durch die fakultative Urteilsbekanntmachung des § 59 wohl zur Genüge ersetzt.

Fahrlässigen Falscheid, Verleitung zum Meineid bestraft der Entwurf ebenso wie das StGB. Die Strafen für die vorsätzliche und fahrlässige Versicherung an Eidesstatt sind wohl in Erkenntnis der

---

[1] s. Karoli admonitio n. 789 § 64 n. E. „Et qui semel periuratus fuerit, nec testis sit posthaec nec ad sacramentum accedat, nec in sua causa vel alterius iurator existat."

[2] So Binding S. 148.

minderen Bedeutung dieser Delikte, nicht wie die Begründung annimmt, um die Hervorhebung einzelner milder zu bestrafender Fälle nach Art des § 157 StGB. überflüssig zu machen — das ist schon durch allgemeine Zulassung mildernder Umstände geschehen — gemildert.

Der Grund für die Erhöhung der Höchststrafe für Verleitung zu vorsätzlicher falscher Versicherung an Eidesstatt auf 2 Jahre läßt sich nicht erkennen.

Die Strafe für Herbeiführung eines falschen Eides ist wesentlich erhöht worden (3 Monate bis 5 Jahre Gefängnis). Für besonders schwere Fälle ist Zuchthausstrafe von 1 bis 5 Jahren angedroht. Der Grund dafür ist in der erheblichen Gefährdung zu erblicken, die die Sicherheit der behördlichen Entscheidungen, durch dieses Delikt erleidet. Aus demselben Grunde würde wohl die Strafe für Herbeiführung einer falschen Versicherung an Eidesstatt gegenüber dem geltenden Recht verdoppelt (StGB.: 1 Tag bis 6 Monate Gefängnis, E. 25: 1 Woche bis 1 Jahr Gefängnis).

Die falsche uneidliche Aussage ist mit Gefängnis von 1 Woche bis zu 3 Jahren bestraft; in besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

b) Die tätige Reue nach § 179.

Das geltende Recht gewährt in § 158 StGB. demjenigen Strafermäßigung, „welcher sich eines Meineids oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht hat und bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachteil für einen andern aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft". Im Fall des fahrlässigen Falscheids tritt bei in gleicher Weise erfolgendem Widerruf Straflosigkeit ein (§ 163 StGB).

Der Entwurf hat nach diesem Vorbild die Bestimmung des § 179 geschaffen. Abgesehen davon, daß er die Wirkung des Widerrufs auch auf die falsche uneidliche Aussage ausdehnt, hat der Entwurf die Bestimmung des § 158 in 4facher Hinsicht verändert.

a) Das Erfordernis der Freiwilligkeit wird statt wie in StGB. in ein objektives, in ein subjektives Gewand gekleidet.

b) Der Kreis der Behörden, bei denen der Widerruf rechtswirksam erfolgen kann, ist erweitert.

c) Es kommt nicht allein auf den Eintritt des Rechtsnachteils an. Wenn zur Zeit des Widerrufs eine Entscheidung oder Verfügung schon

getroffen ist, gleichgültig ob von der falschen Aussage beeinflußt oder nicht, so erwächst dem Widerrufenden keinerlei Vorteil aus seinem Widerruf, auch wenn gar kein Rechtsnachteil entstanden ist. Andererseits schließt ein schon vor einer solchen Entscheidung oder Verfügung entstandener Rechtsnachteil eine Strafmilderung aus.

d) Der Strafmilderung sind, da sie ins freie Ermessen des Richters gestellt ist, keine Grenzen mehr gesetzt.

Die Motive zu § 158 des StGB. begründen die strafmildernde Wirkung des Widerrufs dadurch, „daß durch die Handlung des Schuldigen die geschehene Rechtsverletzung in ihren objektiven Folgen aufgehoben erscheint". Dies ist unhaltbar, „weil zu viel beweisend".[1] Die Begründung der strafmildernden Wirkung findet sich vielmehr darin, daß die falsche eidliche und uneidliche Beweisaussage deswegen strafbar ist, weil sie die prozessuale Wahrheitserforschung gefährdet, und daß der Widerruf diese Gefahr beseitigt und damit auch teilweise den Grund ihrer Strafbarkeit, falls nicht der Richter auf Grund der Aussage entschieden hat, die falsche Aussage also einen Erfolg nach sich gezogen hat. Die Tat selbst ist mit der Aussage abgeschlossen, ihr Erfolg aber wird durch den Widerruf verhindert; dieser Erfolg aber läßt die falsche Aussage als strafbar erscheinen, weil die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit seines Eintretens durch die falsche Aussage geschaffen wird.

Widerruf ist jede Erklärung, daß die früher gemachte Aussage unrichtig sei. Der Erklärende muß, wenn auch nur stillschweigend, auf seine frühere Aussage Bezug nehmen, wobei einerseits nicht erforderlich ist, daß nun gerade das Gegenteil der früheren Aussage als richtig erklärt werde, oder daß der Widerruf persönlich und unmittelbar erfolge; andererseits aber auch nicht ausreicht, daß die neue Aussage lediglich von der früheren abweicht, sie aber nicht berichtigt, denn dann liegt kein Widerruf, sondern nur ein Widerspruch vor.[2]

Die als Widerruf zu betrachtende Erklärung muß, um rechtswirksam zu sein, an die im Gesetz bezeichnete Behörde (die Behörde bei der die falsche Aussage gemacht wurde, oder die sie im Verfahren zu

---

[1] von Liszt s. A. 233.

[2] vgl. E. 7 S. 154; 24 S. 259; 28 S. 162; eine Begriffsbestimmung enthält E. 59 S. 87 ff.: als Widerruf „ist jede Erklärung anzusehen, durch die der Erklärende den Inhalt einer von ihm früher abgegebenen Erklärung als unrichtig anerkennt, der Widerspruch verlangt auch nicht die Angabe der richtigen Tatsache, es genügt die Zurücknahme der falschen.

würdigen hat oder an irgend ein Amtsgericht) gerichtet sein und dieser zugegangen sein. Als zugegangen ist die Erklärung zu betrachten (falls schriftlich), wenn die Behörde in der Lage ist, von der Erklärung Kenntnis zu nehmen. Wenn der Widerruf nur bei einem andern Organ derselben Behörde, als bei dem die falsche Aussage abgegeben ist, erfolgt, so verliert er seine Rechtswirksamkeit damit nicht. Erfolgt der Widerruf bei der Staatsanwaltschaft, während die falsche Aussage vor dem Schöffengericht gemacht wurde, so sind verschiedene Behörden gegeben; ebenso wenn der Widerruf vor einem Gericht höherer Instanz abgegeben wird, als die falsche Aussage.

Das weitere Erfordernis der Rechtswirksamkeit des Widerrufs liegt darin, daß

1. zur Zeit des Widerrufs eine Entscheidung oder Verfügung, für deren Zustandekommen die falsche Aussage einen Beweis liefern sollte — ursächlicher Zusammenhang zwischen der Entscheidung etc. und der falschen Aussage ist nicht erforderlich — noch nicht ergangen ist oder daß

2. aus der falschen Aussage noch kein Rechtsnachteil für einen andern entstanden ist.

Daraus geht hervor, daß der Widerruf keinerlei Rechtswirkungen nach sich zieht

a) wenn sowohl Rechtsnachteil als Entscheidung schon eingetreten sind,

b) wenn zwar eine Entscheidung, aber noch kein Rechtsnachteil

c) wenn zwar ein Rechtsnachteil schon besteht, aber noch keine Entscheidung oder Verfügung ergangen ist.

Die Begriffe Entscheidung und Verfügung brauchen keiner Erklärung. Wann aber ist „aus der Tat schon ein Rechtsnachteil für einen andern entstanden"?

Rechtsnachteil ist nach:

Olshausen § 158 n. 4c: „jede äußerlich erkennbare Beeinträchtigung eines andern in einem ihm zustehenden Recht oder in seiner Rechtsstellung."

Frank § 158 II 2: „eine erkennbare Verschlechterung der rechtlichen, wenn auch nicht gerade vermögensrechtlichen Lage einer Person,"

Oppenhoff § 158 n. 8: „jede Beeinträchtigung, welche der andere in einem ihm zustehenden Rechte oder in seiner Rechtsstellung tatsächlich erfährt,"

von Liszt-Schm. S. 627 n. 15: „jede nachteilige Aenderung der Rechtslage,"

Binding S. 160—161: „jede Benachteiligung eines andern im Besitz oder Bestand seiner öffentlichen oder privaten Rechte oder seiner Rechtsgüter. Er bildet den Gegensatz zur rein ökonomischen Schädigung einerseits und zur bloßen Rechtsgefährdung andererseits."

E. 39 S. 228: „jede äußerlich erkennbare Beeinträchtigung eines andern in einem ihm zustehenden Rechte oder Rechtsverhältnisse."

Unter Rechtsnachteil wird also kurz eine Verschlechterung der Rechtslage verstanden werden müssen, was aber keineswegs nur auf die vermögensrechtliche Lage zu beschränken ist. Der Schaden muß entstanden sein, nicht nur die Gefahr eines solchen.[1] Das Reichsgericht hat schon in der erstinstanzlichen Verurteilung einen entstandenen Rechtsnachteil erblickt. Ebenso ist nach dem RG. die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung, die Stellung unter eine schwerere als gerechte Anklage (wohl schon wegen der erschwerten Verteidigung) ein Rechtsnachteil[2].

Rechtsnachteil und falsche Aussage müssen im Verhältnis der Kausalität stehen. Solche liegt nach E. 16 S. 29 nicht vor, wenn durch den Meineid die Ansicht des Gerichts nur in einer bestimmten Beziehung beeinflußt wurde. Der Rechtsnachteil ist aus der falschen Aussage schon dann entstanden, wenn diese auch nur eine der Ursachen seiner Entstehung gewesen ist, denn auch dann kann sie aus dem ursächlichen Zusammenhang nicht herausgedacht werden, ohne daß dieser entfiele. Ob das erstinstanzliche Urteil in höherer Instanz aufgehoben wird oder nicht, ist gleichgültig.

Treffen alle diese Merkmale zusammen, so kann Strafermäßigung eintreten. Im Fall des § 175 kann demnach gemäß § 75 von Strafe abgesehen werden.

---

[1] Ebenso Hälschner 925 n. 2, Dochow 247, von Liszt f. A. 239, Binding 161, von Schwarze § 158 n. 6, Oppenhoff § 158 n. 8, Olshausen § 158 n. 4, E. 16 S. 29, 36 S. 240.

[2] E. 17 S. 207, E. 36 S. 240.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

I. Die rechtliche Natur der Eidesdelikte 1

II. Die durch Eid oder Versicherung an Eidesstatt bekräftigte falsche Beweisaussage 10

1. Der Begriff des Meineids 10

2. Der äußere Tatbestand 12

a) Die Falschheit der Beweisaussage 12

aa) Der Parteieid 12

bb) Der Zeugeneid 21

cc) Der Sachverständigeneid 27

dd) Gleichgestellte Fälle 28

ee) Die Versicherung an Eidesstatt 33

b) Die Rechtsgültigkeit der Beweisaussage 35

c) Die Ablegung vor der zuständigen Behörde (objektive Bedingung der Strafbarkeit) 42

3. Der innere Tatbestand 46

a) Vorsatz 46

b) Fahrlässigkeit 48

4. Versuch und Vollendung 58

5. Teilnahme 61

a) Anwendbarkeit der allgemeinen Teilnahmelehre 61

b) Verleitung zum Meineid 64

c) Herbeiführung eines falschen Eides 75

III. Die falsche uneidliche Aussage 81

IV. Die Bestrafung 86

a) Allgemeines 86

b) Die tätige Reue nach § 179 89

Lebenslauf.

Ich, Paul Sorger, bin am 30. VIII. 1903 zu Reutlingen i. W. geboren, als Sohn des damaligen Finanzamtmanns, jetzigen Finanzrates Paul Sorger und seiner Gemahlin Emma, geb. Paradeis. Infolge Versetzung meines Vaters nach Heilbronn besuchte ich vom Spätjahr 1910 an die Elementarschule des dortigen Karlsgymnasiums und von Januar 1913 an, nach Versetzung meines Vaters nach Ehingen a. d. D. das dortige Gymnasium bis zu dem im März 1922 erfolgten Abiturium.

Im S.S. 1922 bezog ich als ordentlicher Studierender der Rechtswissenschaften die Eberhard-Karls-Universität Tübingen und bestand im Spätjahr 1926 daselbst die erste württ. Justizdienstprüfung.

Ich hörte Vorlesungen bei den Professoren: von Heck, von Rümelin, von Blume, A. Schmidt, Kreller, Locher, Schoetensack, Hegler, Sartorius, Pohl, Fuchs, Wilbrandt.

Zur Zeit befinde ich mich im Vorbereitungsdienst beim Amtsgericht Schw. Gmünd.

Am Schlusse dieser Arbeit ist es mir ein Bedürfnis, Herrn Professor Dr. Schoetensack für die Uebernahme des Referates und für die mannigfache mir gewährte Anregung und Unterstützung auch an dieser Stelle meinen tiefempfundenen Dank auszusprechen.